



Hat die Natur ein Eigenrecht auf Existenz?

Laufener Seminarbeiträge 4/89



AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Hat die Natur ein Eigenrecht auf Existenz?

Seminar
17. November 1988

Leitung:
Dr. Josef Heringer, ANL

Titelbild:

Die Arche Noah – EDWARD HICKS (geb. 1780 Pennsylvania)
(Orig. 66 x 76 cm; Philadelphia, Museum of Art);
nach einem Kalenderbild "BAYER-Kalender 1961 – Maler sehen Tiere":

"Die 41 Pilger, die im Winter 1620 auf der "Mayflower" in Amerika landeten, betraten als Siedler und Pioniere den neuen Kontinent. Sie hatten England verlassen, weil sie als Puritaner verfolgt wurden. Nachdem sie ihre Siedlungen, Dörfer und Städte aufgebaut hatten, wuchs das Bedürfnis, ihre Familien, ihre Leistungen und ihre Umgebung im Bilde festzuhalten. Berufsmaler und Akademien gab es aber in dieser Pionierzeit noch nicht. So übernahmen Handwerker und Seeleute, Farmer und Prediger die Aufgabe des Bildermalens. Diese Autodidakten malten mit liebevoller Sorgfalt auf Leinwand und Papier, auf Holz und Bettlaken, was sie vor sich sahen und was ihnen am Herzen lag. Weder Staat noch Kirche gaben für diese Bilder den Auftrag. Es gab nur einen Stand: den des freien Bürgers, und dieser erkannte sich und seine Umwelt in diesen Bildern wieder. So entstand eine echte, naive Volkskunst; die einzige rein amerikanische Tradition in der Malerei, deren Bedeutung erst vor wenigen Jahren erkannt wurde.

Einer der beliebtesten Volksmaler war Edward Hicks. Im Staate Pennsylvania 1780 geboren, lernte er das Handwerk eines Wagenmalers und eröffnete mit zwanzig Jahren eine eigene Werkstatt. Viele Jahre ist er durch die Staaten gewandert, um die Lehre der Quäker zu verbreiten. In der freien Zeit malte Hicks seine Bilder. Sein Lieblingsthema war das "Reich des Friedens", in dem die ganze Tierwelt im paradiesischen Zustand zusammen mit den Menschen lebt. Dieses Motiv erreichte eine solche Beliebtheit, daß Edward Hicks es vierzigmal in verschiedenen Variationen ausgeführt hat. Eine lebensfromme Huldigung an die Tierwelt und Schöpfung ist die "Arche Noah". In patriarchalischer Ruhe ziehen die Tiere paarweise in die Arche ein, die sie vor der Sintflut bewahren soll. Jedes Geschöpf, mit naiver Schlichtheit und biblischer Größe dargestellt, ist eine Welt für sich an Harmonie, Schönheit und Ungebrochenheit".

Laufener Seminarbeiträge 4/89

Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege – Dezember 1989

ISSN 0175-0852

ISBN 3-924374-56-2

Schriftleitung und Redaktion: Dr. Notker Mallach

Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Referenten verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen – auch auszugsweise – aus den Veröffentlichungen der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege sowie deren Benutzung zur Herstellung anderer Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

Programm des Seminars

Referenten

Referate und Diskussionen

Donnerstag, 17. Nov. 1988

Dr. Josef Heringer,
Oberregierungsrat, ANL

Begrüßung und Einführung

Prof. Dr. Paul Erbrich SJ,
Kath. Akademie, München

Eigenrecht der Natur aus theologischer Sicht

Rainer Bergwelt,
Ministerialdirigent,
Bayer. Staatsministerium für Landes-
entwicklung u. Umweltfragen, München

Hat die Natur ein Eigenrecht auf Existenz? –
aus der Sicht des Verwaltungsjuristen

Prof. Dr. Hermann Soell,
Juristische Fakultät der Universität
Regensburg

Verfassungsrechtliche und rechtspolitische
Überlegungen zum Eigenrecht der Natur

Prof. Dr. Klaus Michael Meyer-Abich,
Hamburg

Gibt es Frieden mit der Natur? –
Annahme ihrer Rechte

Dr. Bernhard Irrgang,
Institut für Moralthologie,
Universität München

Solidarität mit der Natur?

Peter Fischer-Hüftle,
Richter am Bayer. Verwaltungsgericht
Regensburg
und
Wolfgang Heimpel,
Oberstaatsanwalt,
Oberlandesgericht München

Ahndung von Rechtsverstößen gegen die Natur
an Beispielen

(Koreferat)

Inhalt

Seite

Seminarergebnis	Josef HERINGER	5
Eigenrecht der Natur aus theologischer Sicht	Paul ERBRICH	6
Hat die Natur ein Eigenrecht auf Existenz? – aus der Sicht des Verwaltungsjuristen	Rainer BERGWELT	14
Verfassungsrechtliche und rechtspolitische Überlegungen zum Eigenrecht der Natur	Hermann SOELL	20
Frieden mit der Natur? Herausforderung an die Rechtspolitik	Klaus M. MEYER-ABICH	30
Hat die Natur ein Eigenrecht auf Existenz? – Solidarität mit der Natur?	Bernhard IRRGANG	43
Die Ahndung von Rechtsverstößen gegen die Natur an Beispielen	Peter FISCHER-HÜFTLE	57

Der Natur zu mehr Recht verhelfen

Geistes- und Rechtswissenschaftler diskutieren über Rechte der Natur

Bäume gehen bekanntlich nicht zur Wahl, genau sowenig wie Tiere! Ist die Natur deshalb unmündig oder rechtlos? Erwächst ihr Existenzrecht nur in Ausrichtung auf die gebende Nützlichkeit für den Menschen? Diese und ähnliche Fragen waren Gegenstand eines Seminars der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen, das im Kardinal-Döpfner-Haus auf dem Freisinger Domberg veranstaltet wurde. Über 80 Interessenten der Ministerien, Bezirksregierungen, "natur-relevanten" Behörden, Vertreter von Naturschutzverbänden, Rechtswissenschaftler sowie die Umweltvertreter der bayerischen Diözesen waren gekommen.

Prof. Dr. Paul ERBRICH SJ vom Perchmanns-Kolleg München eröffnete den Reigen der Vorträge mit Ausführungen zum "Eigenrecht der Natur aus theologischer Sicht". Er stellte heraus, daß sowohl der ältere wie der jüngere Schöpfungsbericht keinerlei Freibrief zur Zerstörung der Natur enthielten. Der Herrschaftsauftrag meine den "herrlichen", nicht den "herrischen" Menschen; der Pflegeauftrag der sog. Priesterschrift verlange den Menschen als guten Bewahrer und Pfleger des Schöpfungsgartens. Der Regenbogen als Bundeszeichen zwischen Mensch und Gott, Zeichen wider eine neue Sintflut und Vertilgungskatastrophe, gelte ausdrücklich für Mensch und Tier, für alles Geschaffene. Zerstörung als Antischöpfung sei die Sünde unserer Zeit. Vitalste Interessen der Natur würden den nebensächlichsten Bedürfnissen der Menschen geopfert.

Ministerialdirigent Rainer BERGWELT vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen brachte "Eigenrechtsbetrachtungen der Natur aus der Sicht des Verwaltungsjuristen" ein. Ausgehend von der Erkenntnis, daß jede Art eine "ökologische Planstelle" und im Naturganzen eine Aufgabe habe, sei es dringend an der Zeit, die Natur um ihrer selbst willen zu schützen. Leider habe sich bei der Novelisierung des Bundesnaturschutzgesetzes der Schutz der Natur "an sich" noch nicht im wünschenswerten Maße durchgesetzt. Er forderte eine "Rechtsverleihung" an konkrete, z.B. abgrenzbare Lebensräume und könnte sich eine Rechtstreuhanderschaft seitens fachlich versierter Vereine wohl vorstellen. Wenn der Technische Überwachungsverein (TÜV) Techno-Systeme überprüfe, dann dürfe dies für die Ökosystem-Kontrolle durch vergleichbare Naturschutz- Institutionen nicht ausgeschlossen werden.

Prof. Dr. Hermann SOELL, Rechtswissenschaftler der Universität Regensburg, stellte "verfassungsrechtliche und rechtspolitische Überlegungen zum Eigenrecht der Natur" an. Er kritisierte die schwache Rechtsstellung sowohl der Natur als auch der Naturschutzbehörden. Man wolle ja nicht in allen Fällen Vorrang für die Natur, doch müsse es beim Abwägen zumindest vom "Nachrang zum Gleichrang" kommen, vom "Benehmen" zum "Einvernehmen". Eine neue und dringend verbesserungsbedürftige Verantwortlichkeit für die Natur bedürfe verstärkter, auch justitiabler Stützen; dabei sei es realer, der Natur einen relativen, denn einen totalen Vorrang einzuräumen. Der Eigennutz des Menschen habe sich am Eigenwert der Natur zu orientieren. Bei Eingriffen in die Natur muß deshalb die Beweislast umgedreht werden.

Prof. Dr. Klaus MEYER-ABICH, Naturphilosoph mit Politikerfahrung aus Hamburg, behandelte des Thema "Gibt es Frieden mit der Natur?". Gleich seinen Vorrednern sprach er sich für eine aufgeklärte Anthropozentrik aus, die aus Einsicht die Umwelt zur Mitwelt werden lasse. Die Logik des Eigennutzes sei in ihrer Kurzsichtigkeit nicht geeignet, "das Sägen am eigenen Ast" zu unterbinden. Das Instrumentarium des Rechtsstaates bedarf dringend der Weiterentwicklung, denn der Natur gegenüber hätten wir noch kaum Tyrannis und Feudalstadium überwunden. Der Frieden mit der Natur, der untrennbar auch mit dem Menschenfrieden verbunden sei, kann nach MEYER-ABICHs Meinung nur "die Frucht der Annahme ihrer Rechte" sein.

Dr. Bernhard IRRGANG vom Institut für Moraltheologie der Universität München machte sich in seinen Ausführungen für einen "methodischen Anthropozentrismus" stark und glaubte, vor einer "naturalistischen Aushöhlung" der menschlichen Sonderstellung warnen zu müssen. In seinen Aussagen zur "Solidarität mit der Natur", die Thema seines Vortrags war, vertrat er die Ansicht, daß sie deutlich zwischen dem Menschen und dem Quasi-Subjektcharakter der Natur zu unterscheiden habe, was zu kontroverser Diskussion der Seminarteilnehmer führte.

Der Staatsanwalt am Oberlandesgericht München, Wolfgang HEIMPEL, und der Richter am Verwaltungsgericht Regensburg, Peter FISCHER-HÜFTLE, sprachen sich in ihrem Konferenzat "Über die Ahndung von Rechtsverstößen gegen die Natur" deutlich für eine Weiterentwicklung des Strafrechtes aus, denn Umwelterstörung sei weder eine Bagatelle, noch dürfe sie sich gar lohnen.

Dr. Josef Heringer, ANL

Eigenrecht der Natur aus theologischer Sicht

Paul Erbrich

Es ist schlechterdings unmöglich zu leben, ohne die Natur, das, was wir nicht gemacht haben, sondern immer nur vorfinden, zu unserem Vorteil zu nutzen. Die Gefahr besteht, daß wir diese Natur, Voraussetzung des baren Überlebens wie des guten Lebens, vernutzen und dadurch zerstören.

Der Grund liegt nicht nur darin, daß die Zahl der Nutznießer so groß ist und immer noch zunimmt. Noch schwerer wiegen die immer neuen Nutzungsmöglichkeiten, die uns Technik und Wirtschaft zur Verfügung stellen, ebenso die damit verbundenen Nutzungszwänge wie die maßlos gewordenen Nutzungsinteressen.

Daher suchen wir nach Nutzungsbremsen, die greifen, bevor offensichtliche Knappheit die Expansion unvermeidlicherweise zum Halten zwingt unter Kosten, die niemand ausrechnen kann, und zu einem Zeitpunkt, von dem wir mittlerweile wissen, daß er nicht Generationen entfernt ist.

Wenn wir wirklich einsähen und annähmen, daß die Natur nicht nur nutzbare und zu nutzende *Sache* ist, sondern etwas, was zu respektieren ist über das Maß hinaus, das weitsichtiger Eigennutz gebietet, wäre so eine Bremse gefunden.

Statten wir also die Natur mit eigenen Rechten aus, so wie wir uns selber doch mit Menschenrechten ausgestattet haben. Bestellen wir Anwälte, die diese Rechte anstelle der vernunftlosen Natur und zu ihren Gunsten wahrnehmen und vor Gericht zur Geltung bringen. Errichten wir den Apparat, der den Spruch des Gerichtes auch durchzusetzen vermag.

Aber dieses Vorgehen würde aus auf Dauer nur helfen, wenn die Natur oder doch gewisse Klassen von Naturdingen solche Rechte oder doch Quasi-Rechte tatsächlich besäßen. Besitzen sie solche? Man schaut fragend in Richtung der Philosophie und noch häufiger der Theologie, speziell der Schöpfungstheologie. Letzteres scheint allerdings das falsche Rezept zu sein, nicht nur, weil nur eine Minderheit der Zeitgenossen mit Schöpfungstheologie überhaupt etwas anfangen kann, sondern auch und viel grundlegender, weil die jüdisch-christliche Schöpfungstheologie in den Augen mancher Zeitgenossen, wie z.B. des amerikanischen Historikers Lynn WHITE (1), geradezu die eigentliche und letzte Wurzel der neu-

zeitlichen Naturzerstörung ist. Die Gründe Lynn WHITEs:

1. Das Christentum ist die anthropozentrischste Religion, die die Welt je gesehen hat. Denn der Mensch wird als Ebenbild Gottes hingestellt und nimmt dadurch an der Überlegenheit Gottes über seine Schöpfung teil. Der Mensch gehört nicht länger zur Natur, sondern steht über ihr.

2. Judentum und Christentum machen die Welt zu einem bloßen Geschöpf und damit zu einer Sache. Dadurch aber wurde die heidnische Naturbesetzung und -vergötterung, welche den Menschen vor gierigem Zugriff bewahrten, zerstört und so die Voraussetzung einer hemmungslosen Ausbeutung der Natur geschaffen.

3. Die nun mögliche Naturzerstörung wird als Wille Gottes hingestellt: "Macht euch die Erde untertan!" (Gn 1, 28).

4. Wenn die Natur Schöpfung Gottes ist, dann muß sie auch Offenbarung Gottes sein. Deshalb sahen die ersten Naturwissenschaftler (KEPLER, NEWTON) ihre Aufgabe darin, "die Gedanken Gottes nachzuvollziehen". Allmählich aber verwandelte sich die Frage "wie hat Gott gedacht?" in die Frage "wie funktioniert das?". Gegen das Ende des 19. Jh. wurde dann für viele Forscher die "Hypothese Gott" (LAPLACE) entbehrlich. Der Fortschritt erschien nach und nach in einem anderen Licht, nämlich als Triumph der Befreiung von der Bevormundung durch das Christentum. Kein Wunder, daß dieses skeptisch und mißtrauisch gegenüber dem Fortschritt wurde. Dieses Mißtrauen läßt das Christentum als Bollwerk gegen den naturzerstörerischen Fortschritt erscheinen. Aber ganz zu Unrecht, meint Lynn WHITE.

Diese Thesen sind seither mehrmals aufgenommen und weiterentwickelt worden, z.B. von Carl AMERY (2) oder von Eugen DREWERMANN (3). Beide Bücher lesen sich wie Abrechnungen mit dem Judentum und dem Christentum. Nach AMERY haben die Christen nur zwei Gebote wirklich akzeptiert und verinnerlicht, nämlich "mehret euch!" und "macht euch die Erde untertan!". Und DREWERMANN bekennt, nicht sehen zu können, wie auf dem Boden der Bibel eine umfassende, also nicht nur auf den Menschen bezogene Ethik der Natur begründet werden könne.

Es mag offen bleiben, ob die Wirkungsgeschichte der Schöpfungsidee die eben beschriebenen Folgen gehabt hat. Wichtiger als die Frage, was wir aus der biblischen Schöpfungsoffenbarung gemacht haben, ist die Frage, was die biblische Schöpfungsgeschichte von sich her uns sagen will; eine Frage, die jede Generation von Gläubigen erneut stellen und beantworten muß.

Die Entstehung der Schöpfungsidee

Der Schöpfungsglaube Israels steht im schriftlichen Niederschlag der Tradition, der Bibel zwar am Anfang, aber nicht in der Geschichte des Offenbarungsglaubens. Am Anfang und im Zentrum steht die Geschichte des Bundes Jahwes mit Israel, die vielleicht um 1700 v.Chr. mit dem Nomaden Abraham beginnt. Rund 100 Jahre später lassen sich die Söhne Jakobs in Ägypten nieder. Um 1300 v.Chr. beginnt die Unterdrückung der Hebräer und noch vor 1200 haben sie Ägypten verlassen, sind durch die Wüste getreckt, in Kanaa eingedrungen und schließlich dort sesshaft geworden. Die ältesten schriftlichen Traditionen des Glaubens Israels stammen aus der Zeit Davids, bald nach 1000 v.Chr.

Zwei Dinge hat Israel in einer fast tausendjährigen Geschichte über seinen Bundesgott Jahwe erfahren: seine Huld und seine Treue. Das sind die zwei zentralen Eigenschaften Gottes. Jetzt kommt es zu einer rückwärts gewandten Reflexion, warum denn auf Jahwe unbedingter Verlaß sei. Die Antwort lautet: Weil er mächtig ist, weil er der Herr ist, nicht nur über die Völker und ihre Geschichte, sondern auch, als Voraussetzung dafür, Herr über Himmel und Erde, d.h. über jegliche Wirklichkeit, denn er hat sie geschaffen. Sie ist das Werk seiner Hände, wie der Psalmist sagt.

Die Reflexion begann im 6. Jh. v.Chr. in der babylonischen Gefangenschaft, im Exil. Ihr Ergebnis, die Schöpfungstheologie, durchzieht die gesamte nachexilische Literatur. Drei Momente sind zentral (vgl. dazu z.B. Ps. 104, 139, 148):

1. Schöpfung ist nicht etwas, was nur am Anfang der Zeit geschah und nun abgeschlossen wäre. Schöpfung ist tätige Gegenwart Gottes, der mir, den Mitmenschen und allen übrigen Dingen in jedem Augenblick Dasein, Eigenständigkeit und Wirksamkeit verleiht. Insbesondere erscheint das Leben als *die* Gabe Gottes. Dahinter steckt die Erfahrung, die jeder wache und ehrliche Mensch machen kann. Das, was ich geworden bin, verdanke ich letztlich anderen, den Eltern, Mitmenschen, der Natur, in der und von der ich lebe. Und da diese Quellen ihr Dasein ihrerseits anderen verdanken, weist die Verdanktheit des Daseins auf eine letzte Quelle. Das eben ist Gott, der Schöpfer.

2. Damit eröffnet sich eine neue, zusätzliche Quelle des Vertrauens auf Gott angesichts von Unrecht, Krankheit und Tod. Zusätzlich nämlich zum Bund, den Gott mit Israel geschlossen hat. Vertrauen aber ist der Kern jedes personalen religiösen Glaubens. Damit ist die zentrale Wirkung der Schöpfungsidee bereits genannt.

3. Schließlich ist die Schöpfung eine Quelle ständiger Freude des Israeliten an seinem Gott. Es reißt ihn immer wieder hin, seinen Schöpfer angesichts der Schöpfung zu lobpreisen. Er weiß sich dabei auf seiten der Geschöpfe, denn er lädt sie ein, mit ihm seinen Schöpfer zu preisen.

Auffällig bleibt, daß die Idee des "Dominium terrae", des Herrschaftsauftrages, keine prominente Rolle zu spielen scheint, und daß eine doch so fundamentale Idee wie die Gottebenbildlichkeit des Menschen nicht weiterentwickelt wird. Beide Ideen kommen nur gelegentlich zur Sprache (am deutlichsten wohl im 8. Psalm). Es dürfte schwerfallen, deutliche Zeichen eines jüdisch-christlichen Naturimperialismus oder deutliche Linien eines Grabens zwischen dem Menschen hier und der außermenschlichen Natur dort zu finden. Es gibt eine Trennlinie, aber diese verläuft zwischen dem Schöpfer und dem Geschöpf, zu dem völlig eindeutig auch der Mensch gehört.

Was sind nun die wesentlichen Aussagen des eigentlichen Schöpfungsberichtes?

Wesentliche Aussagen des Schöpfungsberichtes

Es gibt zwei Schöpfungsberichte:

- Ein älterer, volkstümlich-narrativer Bericht der sog. jahwistischen Tradition, soziologisch gesprochen der unteren Schichten. Er steht in der Genesis an zweiter Stelle und entspricht dem zweiten Kapitel (2, 4b - 25).
- Ein jüngerer, systematisch-theologischer Bericht der sog. Priestertradition, soziologisch gesprochen der oberen Schichten. Er entspricht dem ersten Kapitel der Genesis (1, 1-2, 4a).

Die beiden Berichte sind markant verschieden. Sie unterscheiden sich schon in den Kosmologien, die sie benutzen:

- terrestrisch im älteren Bericht, eine wasserlose und darum leblose Wüste;
- ozeanisch im jüngeren Bericht, das einem Nomaden stets unheimlich und chaotisch vorkommende Meer.

Die beiden Kosmologien spiegeln den damaligen Wissensstand wider. Sie sind korrigierbar, weil menschlichen Ursprungs. Nicht bloß menschlichen Ursprungs ist die Aussageabsicht der Schöpfungsberichte.

Im **älteren Bericht** wird die lebendige Welt (und nur sie) um den Menschen herum aufgebaut. Die Seinspyramide wird zudem von der Spitze her errichtet:

- Gott formt vor allem anderen zuerst den Adam, d.h. den Menschen. Er "töpft" wie ein Demiurg. Dann aber tut er etwas, was nur Gott tun kann: er haucht dem Lehm das Leben ein, *die Gabe Gottes*.
- Gott versetzt Adam in den Garten Eden, wo er Bäume sprießen läßt, von denen es heißt, sie seien schön anzuschauen und ihre Früchte seien gut zu essen.
- Wie den Adam, so töpft Gott auch die Tiere als Gefährten Adams.
- Schließlich formt Gott aus der Rippe Adams die Frau, da die Tiere als Gefährten nicht recht taugen.

Das Ganze ist "Schöpfung für", nämlich für den Menschen. Was ist das mehr als theologisch verbrämter Dünkel? Aber wer so redet, pflegt falsche Demut, und das meist auch nur mit den Lippen, denn wir *sind* die Spitze der Evolution, die Krone der Schöpfung, ob uns das nun paßt oder nicht. Das jedenfalls ist die Ansicht des Jahwisten. Daraus folgt für ihn allerdings nicht Dünkel, sondern Treuhänderschaft und Verantwortung. Er ist nicht der Despot der Schöpfung. Denn:

- Der Mensch erhält einen *Auftrag*. Er wird in den Garten Eden versetzt, *damit er ihn bebaue und bewahre* (V 15). Er darf ihn nicht gedankenlos nutzen. Er muß dafür Sorge tragen, daß er auch morgen noch seine Früchte bringt.
- Der Mensch wird ferner *Verboten* unterworfen. Es gibt im Garten Eden einen Baum, von dessen Früchten er nicht essen darf:
Von allen Bäumen im Garten darfst du essen, nur von dem Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen, von dem darfst du nicht essen, denn sobald du davon issest, mußt du sterben (V 17).

Das heißt: Was gut und böse ist, bestimmt nicht der angebliche Herr der Schöpfung, sondern jener, der es wirklich ist, der Schöpfer. Der geschaffene Mensch stellt Gut und Böse nur fest in seinem Gewissen. Er bestimmt es nicht. Wollte er das, verleugnete er sein Geschaffensein. Es entstünde ein Riß, ein existentieller Widerspruch zwischen dem, was er von seinem Schöpfer her ist, und dem, was er selbstherrlich von sich her sein will. So etwas nennt der Jahwist im nächsten Kapitel Sünde. Sie ist die eigentliche Quelle der Zerstörung der Schöpfung, damals wie heute.

Im **jüngeren Schöpfungsbericht** wird die Seinspyramide umgekehrt von unten nach oben gebaut. Zudem töpft Gott nicht mehr, sondern er ruft aus dem Chaos ins Dasein:

Es werde Licht.... (V 3), *es werde eine Feste inmitten des Wassers....* (V 4), *...., es sollen Leuchten werden an der Feste des Himmels, Tag und Nacht zu scheiden....* (V 14) ..." usw.

Jedesmal wird die Wirkung festgestellt:

Und es ward Licht (V 3), *.... und es geschah also* (V 4, 14).

Dieses souveräne "Rufen ins Dasein" wird später als "Schaffen aus Nichts" begrifflich formuliert. Der Ausdruck findet sich erstmals in 2 Mak 7, 28 rund 100 v.Chr. "Aus Nichts" bedeutet natürlich nicht wieder "aus Etwas, genannt *Nichts*", sondern die völlige Unabhängigkeit Gottes von irgendwelchen Bedingungen außer ihm selber. Schöpfung bedeutet positiv Schaffung der erfahrbaren endlichen Wirklichkeit ihrem ganzen Umfang nach. Diese Unabhängigkeit Gottes steckt der Sache nach bereits im jüngeren Schöpfungsbericht. Er verwendet (wie übrigens das ganze AT) für das Schaffen Gottes ein besonderes Tätigkeitswort, nämlich "barah" mit folgenden Eigenschaften:

- Das Subjekt dieses Tätigkeitswortes ist immer nur Gott, und zwar der Gott Israels.
- Nie wird ein Ausgangsstoff für die Aktion genannt, obwohl das zu erwarten wäre. Denn ursprünglich bedeutet "barah" wahrscheinlich "schnitzen". Aber in dieser Bedeutung kommt es im AT nirgends mehr vor.
- Schließlich bezeichnen die Objekte dieser Tätigkeit häufig etwas Außergewöhnliches und Neues.

Ägyptische und mesopotamische Vorbilder beschreiben die Schöpfung in anderen Kategorien:

- als Emanation, wobei an Licht gedacht wird,
- als Zeugung und Geburt,
- als handwerkliches Tun.

Letzteres ist auch in der Hl. Schrift häufig, wie z.B. im älteren Schöpfungsbericht, der Gott als Töpfer darstellt. Der Ausdruck muß offensichtlich als bloße Metapher aufgefaßt werden, wie dieses Sonderwort "barah" (creare) zeigt.

Der jüngere Schöpfungsbericht betont den Anfang. Der Anfang läßt an das Denken, was kommen wird, ja an ein Ziel des begonnenen Schöpfungsunternehmens. Das ist die Perspektive der **neutestamentlichen** Schöpfungstheologie (4). Man kann biblisch nicht von Schöpfung reden, ohne sogleich an die Anti-Schöpfung zu denken, genannt Sünde. Von ihr ist schon im 3. Kapitel der Genesis die Rede, die den Sündenfall berichtet.

Von der Sünde des Menschen ist auch die außermenschliche Schöpfung betroffen. Von ihr sagt Paulus im 8. Kap. seines Briefes an die Römer:

Die Sehnsucht der Schöpfung wartet auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes. Denn der Nichtigkeit wurde die Schöpfung unterworfen auf Hoffnung hin, daß auch die Schöpfung selbst befreit werde von der Knechtschaft des Verderbens zur Freiheit der Kinder Gottes. Denn wir wissen, daß alle Kreatur stöhnt und in Wehen liegt bis heute.... (R 8, 19-24).

Wenn die Schöpfung geknechtet werde, meint Paulus, dann durch uns (zumindest auch); wenn sie befreit werde, dann als Folge unserer Befreiung. Daher hoffe die Schöpfung auf die Offenbarung der Kinder Gottes (R 8, 19). Diese Offenbarung der Söhne (Kinder) Gottes hat ohne Zweifel einen zeitlichen und einen endzeitlichen Sinn:

Der zeitliche Sinn: Die Kinder Gottes werden offenbar (sichtbar), wenn sie so leben, wie es ihrem Glauben und ihrer Berufung entspricht. Schon das führt zum Aufatmen der geschundenen und gequälten Kreatur. Denn es gehört offensichtlich zur Berufung der Kinder Gottes, die Geschöpfe nicht bloß als beliebig einsetzbare Sache, als bloße Requisiten eines nur für uns wichtigen zeitlichen Durchgangsstadiums zu betrachten, sondern wahrhaft als Mitgeschöpfe, ihnen daher Respekt, Mitleid und Schonung entgegenzubringen, wo und so weit das immer möglich ist.

Der endzeitliche Sinn: Zwar hat die Erlösung von der Sünde begonnen (der einzelne Gläubige kann das in seinem eigenen Leben erfahren), aber sie ist noch lange nicht vollendet (der Zustand der Welt zeigt es, und was der einzelne in der Zeit gewonnen hat, kann er noch immer verlieren). Deshalb sagt Paulus: *Auf Hoffnung hin sind wir gerettet worden* (R 8, 24). Wenn die Offenbarung der Kinder Gottes nicht auf die Zeit beschränkt werden kann, dann auch nicht das Aufatmen der Schöpfung. Diese nimmt teil an der verheißenen Vollendung. Denn der menschengewordene, für uns gestorbene und auferstandene Herr ist der Erstgeborene nicht nur derjenigen, die an ihn glauben und ihm nachfolgen, sondern, wie Paulus betont (Kol 1, 16), der ganzen Schöpfung. Stärker kann man die Mitgeschöpflichkeit alles Geschaffenen wohl nicht begründen und verankern.

Das Christentum gleicht einem Universum. Kein einzelner, noch die Christenheit einer Epoche, vermag das Ganze gleichmäßig zu realisieren und zu leben. Wenn Ansichten und Haltungen des christlichen Glaubens geschichtlich zum Raubbau an der Natur geführt haben sollten, dann können es nur isolierte Bruchstücke des Glaubens in den Köpfen und Herzen bereits mehr oder weniger säkularisierter Christen gewesen sein.

Verhältnis des Menschen zur Schöpfung

Was uns aber besonders interessiert, ist, was der Schöpfungsbericht zu sagen hat über das Verhält-

nis des Menschen zur Schöpfung. Ich möchte auf vier Aspekte eingehen:

Ein Erstes: Weder die Sonne noch der Mond werden beim Namen genannt. Der biblische Autor spricht fast geringschätzig von der großen und der kleinen Leuchte am Firmament. Mit Absicht! Denn alle Nachbarvölker haben Sonne und Mond vergöttlicht. Das ist ein zu bekämpfender Irrtum. Denn nur einer ist Gott, jener, der Himmel und Erde geschaffen hat. Sonne und Mond sind nicht sakral, sondern profan und mit ihnen alle anderen geschaffenen Dinge, auch der fruchtbare Boden, der die Pflanzen für Mensch und Tier hervorbringt. Dazu kommt eine Spitze gegen die Astrologie: unser Schicksal hängt nicht von Himmelskörpern ab, steht nicht in den Sternen geschrieben, sondern liegt allein in der Hand Gottes.

Lynn WHITE und viele andere haben in diesem Programm der Entsakralisierung und Entgötterung der Natur den Ursprung jener Impulse gesehen, die in der westlichen Welt zur Entwicklung von Naturwissenschaft und Technik geführt haben, zusammen mit dem "Dominium Terrae", dem Auftrag, über die Welt zu herrschen. Ob diese Interpretation stimmt, sei dahingestellt. Impulse können auch von mißverstandenen Sätzen ausgehen.

Ein Zweites (5): Nun aber werden die Geschöpfe nicht nur entsakralisiert, zu Dingen gemacht und so verfügbar ohne Scheu und Hemmung, sondern darüber hinaus wird der Mensch in eine besondere Nähe Gottes gestellt und ihm ein Herrschaftsauftrag erteilt. Ist das nicht die Charta der Umweltzerstörung, wie viele meinen?

Im jüngeren Schöpfungsbericht sagt Gott zu sich selbst:

Machen wir den Menschen nach unserem Abbild, nach unserer Gestalt. Sie sollen herrschen über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels, über das Vieh, die ganze Erde und über alle beweglichen Wesen, die sich auf Erden bewegen (Gn 1, 26).

Es scheint ziemlich sicher, daß Israel die Vorstellung vom Menschen als einem "Abbild Gottes" von den höher entwickelten Kulturen übernommen hat, von denen es umgeben war. Da der biblische Autor nicht in Ägypten, sondern in Mesopotamien lebte, hat er sich vermutlich nicht mit den ägyptischen, sondern mit den mesopotamischen Vorstellungen auseinandergesetzt. In den Epen des mesopotamischen Kulturkreises (Athrahasis- und Gilgamesch-Epos) bedeutet "Abbild" eine Art von Roboter, den die Götter mit Intelligenz ausrüsten, damit er Fronarbeit für sie leiste. Die Menschenroboter müssen Opfer zur Ernährung der Götter darbringen. Jeder Gedanke an eine Herrscherstellung fehlt völlig.

Fronarbeit für Gott als Daseinszweck ist für einen Israeliten aber nicht nachvollziehbar. Denn sein Gott befreit ja gerade von der Fron. Deshalb ändert der biblische Autor den Daseinszweck: Der Mensch soll sich die Erde untertan machen und die Tiere beherrschen.

Auffällig bleibt, daß die Idee der Ebenbildlichkeit in der Bibel nicht sonderlich entwickelt wird. Es sieht so aus, als bezeichne der Ausdruck etwas Selbstverständliches: Der Mensch ist imstande, einsichtig zu handeln ähnlich wie Gott. Er ist fähig zu Wahrheit und Freiheit. Dies bringt den Menschen nicht nur in eine besondere Nähe zu Gott, sondern unterscheidet ihn zugleich vom Tier, obwohl er andererseits für die Bibel doch wieder wie das Tier ist, nämlich Fleisch, und das heißt sterblich, und nicht nur dem Leibe nach, sondern radikal. Israel hat durch Jahrhunderte hindurch nicht wirklich an ein Weiterleben nach dem Tode geglaubt, bis in einem Teil Israels die Hoffnung auf eine Auferstehung des Fleisches allmählich Fuß faßte. Die ursprüngliche Erwartung Israels, daß sich die Verheißungen Gottes hier und jetzt zwischen Geburt und Tod erfüllen müssen, könnte aber ein wirksames Gegenmittel gegen die Versuchung zum passiven und eben deshalb die Schöpfung schonenden Fatalismus gewesen sein und ein Ansporn, der Verheißung Gottes ein wenig nachzuhelfen durch die entschlossene Ausbeutung eben dieser Schöpfung. Gab es denn nicht den Herrschaftsauftrag? Daher

Ein Drittes (5): Was bedeutet denn dieser Herrschaftsauftrag? Der entscheidende Punkt ist folgender: Es handelt sich gar nicht um ein *Gebot*, sondern um einen *Segen*. Wir lesen nämlich:

Und Gott segnete sie (nämlich Mann und Frau). Gott sagte zu ihnen: Seid fruchtbar, vermehret euch und füllt die Erde, Macht euch die Erde untertan, Herrschet über die Fische des Meeres, die Vögel des Himmels und alle Tiere, die sich auf Erden bewegen (Gn 1, 28).

Nun wird ein Segen nur so lange erwähnt, bis er sich erfüllt hat, und nur so lange gilt er, im Gegensatz zu einem Gebot, das immer wieder erwähnt und eingeschärft wird, ob es nun erfüllt wird oder nicht. Ein letztes Mal wird dieser Vermehrungssegens erwähnt zu Beginn des Buches Exodus:

Die Nachkommen Israels waren fruchtbar. Sie wimmelten. Sie vermehrten sich und waren kräftig in erstaunlichem Ausmaß, und das Land war voll von ihnen (Ex 1, 7).

Danach ist von der Fruchtbarkeit, von der Vermehrung nie mehr die Rede. Der Segen hat sich erfüllt, allerdings in Ägypten, nicht in einem eigenen Territorium. In Ex 6, 5-8 verheißt Gott die Befreiung aus Ägypten und die Hinführung in ein verheißenes Land.

Die Vorstellung der Priesterschrift ist also folgende: Vermehrung der Menschen, Ausfaltung in verschiedene Völker (vgl. Völkertafeln z.B. in Gn 10), Ausschwärmen über die ganze Erde. Den Völkern werden von Gott Territorien zugewiesen, die sie besiedeln sollen. Ist das geschehen, brauchen und sollen sie nicht mehr weiterwachsen.

Wenn nun diese Überlegungen stimmen, dann ist die herkömmliche Übersetzung "*macht euch die Erde untertan*" zu dramatisch. Richtiger müßte es heißen "*nehmet die Erde in Besitz*". Dafür spricht auch die ursprüngliche Bedeutung des verwendeten Tätigkeitswortes "kabasch", d.h. "den Fuß auf etwas setzen" oder in unserer Sprache "die Hand auf etwas legen". Erst im Zusammenhang mit dem Krieg bekommt das Wort eine schärfere Bedeutung: unterwerfen, niedertreten, herrschen.

Nun aber sind, und das ist das besondere Problem, die zugewiesenen Territorien schon besetzt, nämlich von Tieren. Tiere sind nicht nur Gefährten und Hilfe des Menschen, sondern zugleich seine Nahrungskonkurrenten. Um die Härte der Konkurrenz zu mildern, erhalten die Landtiere auffälligerweise keinen Fruchtbarkeitssegens (Gn 1, 24 f), ganz im Gegensatz zu den Tieren des Wassers und der Luft (Gn 1, 22). Dahinter steckt die erste ökologische Überlegung der Bibel!

Wie wird nun das Problem gelöst? Was soll mit den Tieren geschehen? Sie sollen nicht, was oft genug geschah, ausgerottet werden, sondern sie sollen "beherrscht" werden. Was aber ist damit gemeint? Jedenfalls nicht Jagd und Schlachtung. Denn dem Menschen ist nur pflanzliche Nahrung erlaubt (Gn 1, 29). Der Mensch im Paradies vor dem Sündenfall ist Vegetarier.

Das hebräische Wort "radah", das mit "herrschen" übersetzt wird, heißt ursprünglich einer Herde oder einer Prozession "vorangehen". Später bedeutet es auch kommandieren, anweisen, regieren, z.B. Ochsen, Fronarbeiter oder unterworfenen Völker. Soll bewußt Härte zum Ausdruck gebracht werden, müssen besondere Ausdrücke hinzugefügt werden, z.B. regieren mit Skorpionen (Geißeln).

Wenn wir beachten, daß wir uns im Paradies befinden, ist "herrschen" wieder zu dramatisch übersetzt. Richtiger sollte man sagen: Der Mensch soll den Tieren in seinem Territorium "vorangehen", d.h.

- er soll mit ihnen zusammenleben, wobei er den Vorrang hat, oder vielleicht:
- er soll die Tiere regieren, indem er sie auf die Weide führt oder als Zugtiere benützt oder indem er sie in einem sehr allgemeinen Sinne "domestiziert".

Nach der Sintflut korrigiert Gott die Ernährungs-

vorschrift des Paradieses. Er erlaubt, auch Fleisch zu verzehren. Das bedeutet ein neues Verhältnis zwischen Mensch und Tier, das nun mit ganz anderen Worten und Bildern beschrieben wird als im Schöpfungsbericht:

Furcht und Schrecken vor euch soll sich auf alle Tiere der Erde legen... Sie sind in eure Gewalt gegeben! (Gn 9, 2).

Das ist die Sprache des Krieges. Sie beschreibt offensichtlich den tatsächlichen Zustand. Die Tiere fliehen vor dem Menschen. Es gibt keine paradiesische Zutraulichkeit und keine Bereitschaft, Befehle zu empfangen. Denn nun wird gejagt und getötet. Daher die Sprache des Krieges.

Dennoch darf kein totaler Krieg entstehen. Deshalb schließt Gott einen Bund mit Noah:

Ich schließe jetzt einen Bund mit euch und euren Nachkommen, ... und mit allen Lebewesen, die bei euch sind.... mit allen Tieren, die aus der Arche Noah herausgingen...., damit kein Geschöpf durch das Wasser der Flut vertilgt werde (Gn 9,9).

Der ursprüngliche paradiesische Friede zwischen Mensch und Tier, der im "Zusammenleben mit Vorrang" zum Ausdruck kam, kehrt nach dem Sündenfall nicht wieder. Er bleibt aber gegenwärtig als eschatologische Verheißung und Zielvorstellung bei den Propheten wie im NT. Bis dahin bleibt das Zusammenleben gemischt mit Krieg. Dieser muß begrenzt werden durch den Bund mit Noah und allen Lebewesen. Sein Erinnerungszeichen ist der Regenbogen:

Wenn ich nun Wolken über der Erde zusammenballe und der Regenbogen in den Wolken erscheint, so will ich meines Bundes gedenken, der zwischen mir und euch und allen Lebewesen jeglicher Art besteht (Gn 9, 15).

Der zweite Schöpfungsbericht ist also alles andere als eine Rechtfertigung der Meinung, wonach der Mensch ein Hirn besitze, das ihm "erlaube", mit den Tieren und der ganzen Welt umzuspringen, wie es ihm beliebt; so etwa wie eine Maschinenpistole einem Gauner "erlaubt", eine Bank auszurauben. Die ursprüngliche Absicht Gottes, unerreichbar für die Welt, wie sie jetzt ist, muß dennoch als Korrektiv des menschlichen Handelns gegenwärtig bleiben, weil sonst die faktische Überlegenheit des Menschen unweigerlich in die Zerstörung der Natur umschlägt.

Ein Viertes (6, 7): Am Ende jedes Schöpfungstages heißt es von Gott:

Und Gott sah, daß es gut war (Gn 1, 10. 12. 18. 21. 25), ja sogar Und Gott sah alles an, was er geschaffen hatte, und siehe, es war sehr gut (Gn 1, 31).

Was heißt das?

Im Mittelalter hat es darüber scharfsinnige Auseinandersetzungen gegeben, die heute in einem ganz anderen Zusammenhang wieder aktuell werden:

- Die geschaffenen Dinge sind gut, weil sie Gott geschaffen hat (so Duns Scotus), oder umgekehrt
- Gott schuf die Dinge, weil sie in sich, seinsmäßig gut sind, d.h. wert zu sein (Thomas von Aquin).

Das gleiche Problem taucht heute auf im Zusammenhang mit der Frage, warum genau wir für unsere Umwelt denn verantwortlich seien:

– Sind wir für unsere Umwelt verantwortlich, weil sie der Ast ist, auf dem wir sitzen, und wir aus klugem, weitsichtigem Eigennutz heraus, aber auch aus Gerechtigkeit und Solidarität für den Nächsten dieser und kommender Generationen den Ast nicht absägen, das Floß, auf dem wir schwimmen, nicht verbrennen dürfen?

– Oder sind wir wirklich für die Umwelt selber direkt verantwortlich, weil sie Eigenwert hat, ein Selbstwert ist, d.h. wert zu sein für sich, und deshalb Anspruch erheben kann, weiter zu existieren, wenn sie einmal existiert?

Man kann die heute vertretenen Positionen zur Frage nach der Natur unserer Verantwortung ohne Mühe diesen beiden Fragen zuordnen. Wer die erste Frage bejaht, vertritt die klassische, resolut anthropozentrische Position, die weitaus verbreitetste Meinung. Nennen wir sie Umweltethik der ersten Art. Wer die zweite Frage bejaht, vertritt eine nicht oder doch abgeschwächt anthropozentrische Position, die Meinung einer kleinen Minderheit. Nennen wir sie Umweltethik der zweiten Art.

Die **Umweltethik der ersten Art** ist zwar resolut anthropozentrisch, aber nicht notwendig egoistisch. Sie ist Umweltverantwortung als Verantwortung für uns und unseresgleichen angesichts der Umwelt, aber nicht für oder zugunsten der Umwelt. Ihre Vertreter halten sie für weitaus wirksamer als den bloßen Appell, uns für die Umwelt selbst verantwortlich zu fühlen. Denn sie knüpft an unsere Betroffenheit und Bedrohtheit an. Naturschutz ist zugleich Selbstschutz. Zwar ist diese Art Umweltethik stets in Gefahr, sich utilitaristisch zu verengen, um so mehr, als wir ein Übermaß an technischem Verfügungswissen haben bei gleichzeitigem Mangel an weltanschaulichem Orientierungswissen (Jürgen MITTELSTRASS). Wenn wir aber erkennen und anerkennen, daß der Reichtum der Natur, die Exuberanz (Üppigkeit) jenseits aller Nützlichkeit, eine wesentliche Voraussetzung des gelingenden menschlichen Da-

seins ist, sollte diese Gefahr gebannt werden können.

Die Umweltethik der zweiten Art will den Selbstwert des anderen mit seinem je eigenen "Weswegen" anerkennen (8, 9). Aber gibt es denn diesen Selbstwert? Zumindest bei Pflanzen und Tieren gibt es so etwas, jedenfalls wenn sie mehr sein sollten als hochkomplizierte Systeme, deren Struktur und Verhalten bloß das Resultat der Wechselwirkung ihrer Teile sind. Das Mehr besteht darin, daß Lebewesen ursprüngliche und nicht bloß abgeleitete Ganzheiten sind und somit so etwas wie Subjekte,

- insofern sie Ziele haben und verfolgen, nämlich ihr eigenes Dasein und seine Erfüllung,
- insofern sie streben nach dem, was noch nicht da ist, aber nach Maßgabe ihres eigenen Wesens dasein sollte.

M.a.W.: Wenn die Überlegung stimmt, gibt es Selbstwert nur dort, wo es Teleologie, die Wirksamkeit von Zielen gibt. Teleologie aber ist heute verpönt als anthropomorph. Ablehnung der Teleologie ist einer der Gründe, warum die eine Gruppe der Umweltethiker so groß, die zweite so klein ist.

Es geht nun darum, die "Interessen" von Pflanzen und Tieren zu respektieren, ja sogar für die lebendige Natur dann und dort zu sorgen, wo diese von uns bedroht ist und nicht mehr für sich selber sorgen kann, und wo wir zu dieser Sorge auch die Macht haben (Hans JONAS).

Es ist fraglich, ob die Umweltethik der ersten Art genügt, unsere Umwelt auch nur als Lebensgrundlage für uns und unsere Nachkommen wirksam zu erhalten. Denn da es dieser Ethik um die langfristige Optimierung des Nutzens für uns gehen muß, müssen wir die langfristigen, nichtbeabsichtigten Nebenfolgen unserer Naturnutzung zuverlässig abschätzen können. Das aber ist vermutlich unmöglich:

- Das Waldsterben illustriert diese Unmöglichkeit konkret; kaum jemand hat es vorausgesehen.
- Die Vielfalt einander widersprechender Futurologien von "Malthusianern" und "Kornukopianern" zeigt dasselbe abstrakt.
- Und unsere Neigung, der optimistischen Prognose eher zu folgen als der pessimistischen, zeigt dies praktisch.

Eine Umweltethik der zweiten Art ist von prekärer prognostischem Wissen viel unabhängiger, weil sie die Interessen von Pflanzen und Tieren jetzt und sofort anerkennt, wenn auch nachgeordnet den Interessen des Menschen. Wenn wir wählen müssen, ob Tiere oder Menschen verhungern sollen, kann die Wahl nicht zweifelhaft sein. Denn

der Mensch ist der seinsmäßig Höhere und nicht bloß de facto der Stärkere. Er ist zwar nicht ohne weiteres der Bessere aufgrund dessen, was er tatsächlich tut, sondern aufgrund dessen, was er vorgängig zu seinen guten oder bösen Entscheidungen von Natur her, oder theologisch vom Schöpfer her, schon immer ist und daher auch sein sollte. Wenn es uns wirklich um die Interessen und Ansprüche der Lebewesen ginge, auch wenn nur nachgeordnet, könnte es doch nicht vorkommen, daß die vitalsten Interessen von Pflanzen und Tieren den wichtigsten der Menschen geopfert werden, was doch immer wieder vorkommt. Wegen ein paar Pfennigen weniger pro Ei dulden wir Tierquälerei mit der Begründung, das Huhn sei zu dumm, um zu merken, wie schlecht es ihm gehe.

Diese beiden Formen der Umweltethik brauchen sich nicht auszuschließen. Schließlich werden beide im Schöpfungsbericht ausdrücklich formuliert:

– Die Umweltethik der ersten Art im älteren Bericht der jahwistischen Tradition: Die Schöpfung ist Schöpfung für den Menschen. Deshalb darf er sie nutzen. Sie kann aber nur Schöpfung für ihn sein, wenn er sie auch bewahrt. Und der Nutzen ist nicht nur beschränkt auf das, was in Mark und Pfennig bewertet werden kann. Denn die Bäume sind auch schön anzusehen und nicht nur ihre Früchte gut zu essen.

– Die Umweltethik der zweiten Art im jüngeren Bericht der Priestertradition: Wir sollten unseren Lebensraum mit den Geschöpfen teilen, wenn auch mit Vorrang des Menschen. Wir sollten sie nicht nur tolerieren, sondern mit ihnen zusammenleben. Und Furcht und Schrecken, den wir dennoch verbreiten (müssen), sollen wir auf ein Minimum reduzieren, eingedenk des Bundes Gottes mit Noah, mit seinen Nachkommen und mit allen Lebewesen.

Ich habe zwei Gründe genannt, warum die Umweltethik der zweiten Art meist mit Skepsis betrachtet wird:

- Theoretisch setzt, wie mir scheint, die Umweltethik der zweiten Art die Realität von Teleologie voraus, was einer bloß naturwissenschaftlich genährten Weltanschauung widerspricht.
- Praktisch scheint sie weniger effizient sein zu können, als wenn Naturschutz als Selbstschutz begriffen wird. Denn das Hemd ist allemal näher als der Rock.

Ein dritter Grund sei hinzugefügt:

Wenn wir den Lebensraum mit allen Geschöpfen teilen sollen, wenn die Umwelt zur Mitwelt werden soll, dann genügt es nicht, mit dem Finger auf Entwicklungsländer zu zeigen und sie aufzufordern,

endlich weniger Kinder zu zeugen. Es genügt nicht, die Zahl der Köpfe zu begrenzen, auch der Pro-Kopf-Verbrauch an Umweltgütern jeder Art muß begrenzt werden. Und das geht uns, die Großverbraucher, an. Wir müssen sagen können, jetzt haben wir genug. Wir wollen nicht noch mehr haben. Um des Eigenwertes der natürlichen Mitwelt willen müssen wir der Wirtschaft und damit unserem je persönlichen Einkommen Grenzen setzen. Das aber halten wir immer noch für schlechterdings unmöglich und darüber hinaus für unzumutbar.

Literatur

- (1) WHITE, Lynn T. (1970):
The Historical Roots of Our Ecologic Crisis; in: Science 155, 1203 (10. März 1967). Deutsch: in: M. Lohmann (Hg.), Gefährdete Zukunft. Prognosen angloamerikanischer Wissenschaftler. Hanser Verlag, München
- (2) AMERY, Carl (1974):
Das Ende der Vorsehung. Die gnadenlosen Folgen des Christentums; Rowohlt Verlag, Reinbeck
- (3) DREWERMANN, Eugen (1981):
Der tödliche Fortschritt. Von der Zerstörung der Erde und

des Menschen im Erbe des Christentums. Verlag Pustet, Regensburg

- (4) AUER, Alfons (1984):
Umweltethik. Ein theologischer Beitrag zur ökologischen Diskussion (S. 240-286); Patmos Verlag, Düsseldorf
- (5) LOHFINK, Norbert (1977):
Unsere großen Wörter. Das Alte Testament zu Themen dieser Jahre (S. 156-189); Herder Verlag, Freiburg
- (6) BIRNBACHER, Dieter (Hg.) (1980):
Ökologie und Ethik; Reclam 9983, Stuttgart
- (7) ERBRICH, Paul (1985):
Auf der Suche nach einer Umweltethik; in: Orientierung 49 (1985), 68
- (8) SPAEMANN, Robert (1980):
Technische Eingriffe in die Natur als Problem der politischen Ethik; in (6), S. 180 ff
- (9) JONAS, Hans (1980):
Das Prinzip Verantwortung; Insel Verlag, Frankfurt

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Paul Erbrich SJ
Kaulbachstr. 31a
D-8000 München 22

Hat die Natur ein Eigenrecht auf Existenz? — aus der Sicht des Verwaltungsjuristen

Rainer Bergwelt*

Zunächst habe ich mich bei der ANL zu bedanken, daß sie das Thema aufgegriffen hat und unter verschiedenen Aspekten beleuchten läßt. Den Teilnehmern macht vielleicht Sorge, daß heute früh gleich zwei Juristen hintereinander sprechen. Da wird es unvermeidlich sein, daß sich gleiche oder ähnliche gedankliche Ansätze wiederfinden - aber Sie können guter Hoffnung sein, daß bei Juristen gleiche Ansätze noch lange nicht gleiche Lösungen bedeuten, im Gegenteil; insofern ist sicher für Variation gesorgt.

Dazu kommt, daß Prof. SOELL, den ich von anderen Anlässen her kenne und der mit zukunftsweisenden Gedanken nicht hinter dem Berg hält, unter dem Schutz des Art. 5 GG - der bekanntlich die Freiheit von Forschung und Lehre garantiert - in mancher Beziehung eine klarere Sprache sprechen kann als ein disziplinarrechtlich gebundener Beamter.

Das Thema ist nicht neu. Im amerikanischen Rechtsraum wird es seit mehreren Jahren diskutiert, ausgelöst wohl durch einen Zielkonflikt zwischen dem Bau eines Staudamms und dem letzten Vorkommen des Zwergbarsches. Auch bei uns gewinnt es Raum, allerdings eher unter dem "Einstiegs"-Gedanken der ethischen Begründung des Naturschutzes mit der Frage, ob der Mensch der Natur immer nur als Nutzenziehender gegenüber treten, d.h. sie allein als seine materielle Lebensgrundlage betrachten darf, oder ob er im Verhältnis zu ihr nicht auch als sittliches Wesen handeln, d.h. ihre Werte jenseits eines Nutzendenkens anerkennen und wahren muß. Zuletzt hat diesem Ansatz Ende Oktober die Katholische Akademie in München eine ganze Woche Beratung gewidmet. Gleichwohl hat die ANL in der Zwischenzeit nichts versäumt. In der Rechtswirklichkeit hat sich in dieser Zeit nichts weiterbewegt. Im Gegenteil: Die Tatsache, daß in der letzten Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz die zwei Worte "an sich", obwohl schon von Bundesregierung und Bundesrat mit der Stimme Bayerns beschlossen, im Bundestag gescheitert sind, bedeutet nicht Stillstand der Diskussion, sondern Rückschritt. Der Beleg: Im jetzigen Entwurf der Zweiten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes ist nur noch von der Verantwortung des Menschen für die Natur die Rede:

allerdings wird an versteckter Stelle mit dem Wörtchen "auch" doch immerhin der Versuch gemacht, der Natur auch noch einen anderen Wert als lediglich den der Lebensgrundlage des Menschen zuzumessen.

An diesen gesetzgeberischen Vorgang reiht sich für mich nahtlos ein anderer an, eine Veröffentlichung der Universität Münster "Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumordnungsverfahren", in der zur Abwägungsproblematik innerhalb des § 8 BNatSchG ausgeführt ist:

"Die anthropozentrische Konzeption des Bundesnaturschutzgesetzes fordert aber nicht die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts um seiner selbst willen, sondern als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung seiner Erholung Da die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht mit dem "ökologischen" Gleichgewicht gleichzusetzen ist, gewährt das Bundesnaturschutzgesetz einen tierischen und pflanzlichen Artenschutz nur insoweit, als die bedrohte Art eine tragende Funktion ausübt und im ökologischen Gefüge unverzichtbar ist".

Diese Aussage heißt mit anderen Worten: Erhaltungswert ist nur, was dem Menschen nützt; was nicht nützt, darf ausgerottet werden. Dieser Ansatz ist unter zwei Gesichtspunkten bedenklich. Zum einen ist da die Meinung von Ökologen: Jede Art hat ihre ökologische Planstelle. Selbst wenn man dem nicht folgt und für einige Arten die Aussage wagt, sie seien verzichtbar, etwa wenn bei der Diskussion um die Wiedereinbürgerung des Luchses ein Biologe die Art als für den Menschen so notwendig bezeichnet wie den Kölner Dom, muß man doch auch sehen, daß für die weitaus meisten Arten, insbesondere je weiter weg sie vom Ende der Nahrungskette sind, wir diese Aussage eben nicht machen können, derzeit nicht, wahrscheinlich niemals.

Das andere Bedenken ist das derjenigen, die im Vollzug tätig sind: Unter einem so engen Gesichtspunkt mit all seinen Beweislastproblemen würden Abwägungen noch häufiger als schon bisher zu Lasten der Natur ausgehen. Das wäre ein Ergebnis, das manche wünschen würden; es würde dadurch nicht legitimer.

Das Referat gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

Nichts weitergegangen, wie ich eben gesagt habe, ist auch insofern, als der Deutsche Juristentag 1988, der sich mit Fragen des Rechtsschutzes im Umweltrecht befaßt hat, die Erörterung eines Eigenrechts der Natur als so wenig weiterführend erachtet hat, daß sich die ganze Diskussion auf eine Fußnote des Berichterstatters beschränkte. Entsprechend wenig umfangreich ist auch die insoweit einschlägige Literatur. Die folgenden Gedanken stützen sich auch auf sie. Eine Veröffentlichung des Präsidenten des Umweltbundesamtes, die dieser Tage erschienen ist, war mir noch nicht zugänglich.

Zunächst: Ist die Diskussion um ein Eigenrecht der Natur - so eine Gedanke von BIRNBACHER - eigentlich sinnvoll, wenn man bedenkt, daß nicht die Natur uns, sondern daß wir die Natur brauchen? Daß es immer noch Natur geben wird, wenn die Art Mensch längst nicht mehr auf diesem Globus lebt - wenn auch eine wesentlich veränderte Natur, die uns als Lebensgrundlage am Schluß nicht mehr gereicht hat, weil wir von unserer Fähigkeit zur Selbstausrottung Gebrauch gemacht haben? Ich erinnere nur an das Wort von Konrad LORENZ anlässlich eines Interviews zu seinem 85. Geburtstag: Wir sind das langgesuchte Zwischenglied zwischen Affe und Mensch. Angesichts solcher Übermacht, solchen Nicht-Angewiesenseins auf uns, wo soll da die Schutzbedürftigkeit der Natur sich herleiten, die eine Rechtsposition erfordern würde?

Darauf kann ich nur erwidern: Wir wollen ja gerade nicht, daß eine solche Entwicklung eintritt, und weil ein Eigenrecht der Natur helfen kann, eine solche Entwicklung zu verhindern oder auch nur zu behindern, also zeitlich hinauszuschieben, darum diskutieren wir dieses Eigenrecht.

Ethischer Ansatz - Eigenwert der Natur

Wir sollten allerdings den Sprung vom Nutzendenken - also dem anthropozentrischen Ansatz - zu einer Rechtsposition der Natur nicht zu schnell vollziehen. Dazwischen liegt der Übergang überhaupt erst zu einem ethischen Ansatz, nämlich der Bejahung eines eigenen *Werts* der Natur, was nicht notwendigerweise ein *Recht* im Sinne einer Rechtsträgerschaft eines Rechtssubjekts bedeuten muß. Auf diesem Gebiet des Eigenwerts gibt es allerdings insofern Fortschritte, als dazu prominente Äußerungen im Raum stehen. In der Erklärung der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz von 1980 "Zukunft der Schöpfung - Zukunft der Menschheit" sind die großen Sätze gesagt: "Sie - die Schöpfung - ist da, damit wir sie brauchen. Aber sie ist noch mehr da, um einfach da zu sein". Und: "Das Lebendige soll leben können, nicht um der Nützlichkeit für den Menschen willen, sondern um der Fülle, um der Schönheit der Schöpfung willen, einfach um zu leben und da zu sein". Der

Bundespräsident hat in seiner Weihnachtsansprache 1984 gefordert, die Umwelt auch um ihrer selbst willen zu schützen. Ebenso hat er im Oktober 1986 vor der Arbeitsgemeinschaft für Umweltfragen erklärt: "Nur wenn wir die Natur um ihrer selbst willen schützen, wird sie uns Menschen erlauben zu leben".

Aber solche Stimmen gehören derzeit noch Vordenkern, die ihrer Gesellschaft weit voraus sind. Vielleicht eher konsensfähig wäre ein anderer Einstieg in den ethischen Bereich, nämlich der der Verantwortung, wie ich ihn als derzeit im Entwurf der Novelle diskutiert beschrieben habe und wie er beim Tierschutzgesetz "aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf" Norm geworden ist. Diese Verantwortung kann, muß aber nicht ethisch begründet sein: Verantwortung für die Natur nämlich, weil sie uns nützt. Soweit diese Verantwortung über die gegenwärtige Generation hinausreichend gesehen wird, nämlich als *Verantwortung für die kommenden Generationen*, ist allerdings ein ethischer Ansatz unverkennbar, weil damit von uns Lebenden, von unserem Nutzen abgesehen wird. Auch dieser ethische Ansatz wäre aber immer noch ein anthropozentrischer: Träger dieser ethischen Haltung ist der Mensch, nur für den Menschen wird diese ethische Haltung eingenommen, die Natur bleibt - anvertrautes - Objekt. Ließe sich ein solcher Eigenwert der Natur für die Mehrheit in dieser Gesellschaft einleuchtend begründen?

Für den Christen dürfte das nicht schwerfallen. Eine Schöpfung, von der die Schrift sagt, der Schöpfer habe gesehen, daß sein Werk gut war, darf nicht vom Ebenbild dieses Schöpfers zerstört werden - eine solche Haltung wäre seismäßig widersinnig.

Auch dem Nichtchristen muß der Eigenwert der Natur nicht unzugänglich sein. Die Schönheit der Natur, ihre Funktionalität, die Zielgerichtetheit der Evolution, schließlich die Ehrfurcht vor dem Geheimnis (Konrad LORENZ) liefern dem denkenden Menschen Gründe genug.

Ein gesellschaftlicher Konsens über den Eigenwert der Natur wird auch vielleicht weniger durch die Aussage als solche als durch die Angst vor ihren Konsequenzen behindert. In der Diskussion um die Wörter "an sich" der Ersten Novelle wurden KANTsche philosophische Kategorien bemüht, der Begriff wurde folglich verabsolutiert; die Folge war, daß die Scheingefahr der Nachrangigkeit des Menschen heraufbeschworen wurde, ebenso z.B. das Ende jeder intensiven Landwirtschaft. Eine solche Argumentation ist falsch.

- Ein Eigenwert der Natur ist nicht absolut.
- Die Null-Entnahme ist keine ökologisch zu begründende Forderung - denken wir nur an die Nahrungskette.

- Im Entwurf der Novelle waren die natürlichen Lebensgrundlagen neben dem Eigenwert der Natur als Schutzziel des Gesetzes weiter verankert.

Wenn also der Eigenwert der Natur nichts Absolutes ist, dann muß er sich wie andere Belange der Abwägung stellen. Immerhin würde damit erreicht, daß nichts, wofür der Nachweis der Unverzichtbarkeit mißlingt, unbesehen geopfert wird.

Rechtlicher Ansatz – Eigenrecht der Natur

Wenn wir den Sprung vom ethischen Ansatz in die Rechtssphäre hinein wagen, ist es geboten, zwei Rechtsgründe zu unterscheiden: Ein Recht kann, wie die Menschenrechte, angeboren, wie GOETHE sagt, mit uns geboren sein. Es ist dann so beschaffen, wie es die amerikanische Unabhängigkeitserklärung ausdrückt: "Wir halten diese Wahrheiten für evident, daß alle Menschen gleich erschaffen sind, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet wurden". Im gleichen Sinn formuliert die französische Erklärung der Menschenrechte von 1789. In der Einladung zu dieser Veranstaltung ist von solchen "unveräußerlichen Grundrechten der Natur" die Rede.

Die Rechtsordnung, die Verfassung finden diese Rechte vor, sie verleihen sie nicht, sie erkennen sie an, sie stellen sie fest.

Die andere Form des Rechtsgrundes: Ein Recht kann verliehen werden durch die Rechtsordnung, weil die Gesellschaft, weil der Gesetzgeber es so wollen.

Das ergäbe in aufsteigender Linie für unsere Betrachtung folgende Reihung:

- Anthropozentrischer Ansatz:
Nützlichkeitsdenken
Verantwortungsbewußtsein (kann eine ethische Dimension haben)
- Ökologiebewußter (nicht ökozentrischer, da kein absoluter Wert) Ansatz:
Eigenwert der Natur
- Rechtlicher Ansatz:
Eigenrechte der Natur
 - verliehenes Recht
 - angeborenes Recht.

Für die weitere Betrachtung ist es zweckmäßig, mit der möglichen Maximalaussage zu beginnen.

Angeborenes Recht: Natur dem Menschen gleichgestellt

Der maximale Ansatz würde heißen: Die Natur wird auf dieser rechtssystematisch höchsten Ebene dem Menschen gleichgestellt. Auch sie hätte - wie der Mensch, vgl. Art. 1 Abs. 2 GG - unver-

äußerliche Rechte, auch sie hätte - Art. 1 Abs. 1 GG - als wohl zwangsläufige Korrelation eine "unantastbare Würde".

Ich zögere, diesen Schritt zu tun.

Auch wenn der Mensch Teil der Mitwelt ist, ihr Bruder (Franz von Assisi), unterscheidet er sich doch wesentlich von der übrigen Schöpfung: sein Ich-Bewußtsein, die Fähigkeit zu fragen nach dem Woher und Wohin, die Fähigkeit, nach sittlichen Maßstäben zu handeln - das Tier darf alles, was es kann, der Mensch nicht (Konrad LORENZ) -, sind solche wesentlichen Unterschiede. Insbesondere weil er nach dieser moralischen Norm handelt - wenn auch immer wieder zu wenig -, sollten wir diese Form des angeborenen Rechts als Ausfluß seiner Würde und insoweit als Bejahung seiner Spitzenstellung in der Evolution dem Menschen vorbehalten, wenn Begriffe, die ja zur Unterscheidung da sind, noch etwas bedeuten sollen. Eine solche fundamentale Aussage müßte auch in der Gesellschaft verankert sein; sie dürfte nicht auf erst noch zu leistende Überzeugungsarbeit angewiesen sein. Das aber ist nicht der Fall. Wir sollten nicht eine Art Revolution des öffentlichen Rechts anstreben, wenn es auch anders geht. Es scheint mir auch ein psychologisches Anliegen zu sein, *dem Menschen eine Sonderrolle vorzubehalten*, damit er daraus Konsequenzen zieht - auch wenn er bisher im Umgang mit der Natur die Konsequenzen gerade in der falschen Richtung gezogen hat.

Damit ich nicht mißverstanden werde: Meine Auffassung hat nichts mit mangelnder Ehrfurcht vor dem tierischen und pflanzlichen Leben zu tun. Gelegentlich assoziieren wir ja gern mit einzelnen Tierarten vermenschlichend auch den Begriff "würdevoll" - aber doch wohl in einem anderen, nicht in dem hier erörterten rechtsgrundlegenden Sinn.

Wenden wir uns damit der nächstfolgenden Rechtskategorie zu, dem verliehenen, besser: dem zu verleihenden Recht.

Verliehenes Recht

Die Spannweite der Kategorien, an die angeknüpft werden sollte, und der dazu gelieferten Begründungen ist weit. Rechtsstatus könnte verliehen werden:

- der Natur in ihrer Gesamtheit aller belebten und unbelebten Teile und ihrer Beziehungen zueinander, auch der Luft, auch dem Fluß; Grund: die bloße Tatsache der Existenz;
- Tieren und Pflanzen; Grund: sie sind Träger von Leben;
- empfindungsfähigen Tieren; Grund: sie weisen eine höhere Organisation des Lebens auf.

Nach meiner Auffassung bedarf es weiterer Differenzierung, und zwar auch nach Individuen, nach

konkreten Lebensgemeinschaften und nach Populationen.

Das ergibt folgende Reihung mit immer mehr Aus-schluß einer potentiellen Rechtsträgerschaft:

- Natur in ihrer Gesamtheit
- konkrete Lebensgemeinschaft
- alle Individuen der Pflanzen und Tiere
- alle Populationen der Pflanzen und Tiere
- alle Arten der Pflanzen und Tiere
- Individuen höherer Tierarten
- Populationen höherer Tierarten
- höhere Tierarten.

Argumente für die Verleihung von Eigenrechten

Angesichts einer solchen Vielfalt von Möglichkeiten und Meinungen ist ein rascher gesellschaftlicher Konsens über zu verleihende Eigenrechte der Natur wenig wahrscheinlich. Mit anderen Worten: Es gibt keine Begründung aus dem Wesen der Dinge, aus der Natur der Sache, die über die Vorstellungen und Überzeugungen einzelner hinausginge und sich jedenfalls einer Mehrheit ohne weiteres aufdrängen würde.

In dieser Situation ist man, wenn man die Sache voranbringen will, genötigt, sich eines Kunstgriffs zu bedienen: die Verleihung von Eigenrechten an - zunächst einmal pauschal - "Natur" unter pragmatischen Gesichtspunkten zu bejahen, und zwar aus einem einzigen Grund: Unser System des Individualrechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, § 42 Abs. 2, § 113 Abs. 1 VwGO) versagt angesichts der ökologischen Gefahren. Was wir brauchen, ist ein *ganzheitlicher Rechtsschutz*; wenn es um die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen geht, kann es angesichts der rechtlichen Durchsetzbarkeit nicht auf den Zufall ankommen, ob ein klagewilliger Nachbar mit einer individuell geschützten Rechtsposition zur Verfügung steht. Die Erfahrungen der Praxis bestätigen Mängel im Vollzug, die nur allzuoft die gerechte Abwägung der Belange ausschließen. Da gibt es untere Naturschutzbehörden, in denen der Fachkraft die Bearbeitung der bedeutenderen Fälle vorenthalten wird oder in denen der fachlich nicht vorgebildete Sachgebietsleiter die Stellungnahme der Fachkraft ändert; da gibt es die politische Einflußnahme, wenn die Abwägung der Behörden zugunsten der Natur und nicht zugunsten des beantragten Projekts ausfällt. Welche Fallgestaltungen in diesem Bereich möglich sind, hat eine vor kurzem erschienene Göttinger Dissertation aufgezeigt.

Auseinandersetzung mit Gegenargumenten

Als Gegenargument wird man den Hinweis erwarten müssen, unser Rechtssystem sehe die Verleihung von Rechten an andere Träger als Personen nicht vor; der Vorschlag habe auch keine Aussicht

auf Verwirklichung, da es bisher nicht einmal gelungen sei, entgegen ausländischen Rechtsordnungen Tieren einen anderen und höheren - Status als Sachen zu verleihen. Darauf wäre zu erwidern: Das Recht muß für die Bedürfnisse der Gesellschaft die angemessenen Formen schaffen. Recht ist zwar auch auf Verlässlichkeit und Dauer als eigenständige Werte angelegt, es muß aber ebenso offen sein für neue Entwicklungen (GOETHE: "Es schleppen sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort!"). Eine Ordnung des Sein-Sollens muß auch auffangen können, was neu sein soll, weil es sein muß. Solche innovative Kraft hat das Recht auch früher schon immer wieder beweisen müssen und auch tatsächlich bewiesen, nicht zuletzt im Bereich der Grundrechte: beim Frauenwahlrecht 1918, bei der Gleichberechtigung der Frau 1949, um nur zwei Bereiche zu nennen, die uns heute selbstverständlich erscheinen wie das Recht auf freie Partnerwahl, die aber in der Vergangenheit keineswegs selbstverständlich waren.

Auch der Einwand, Rechtsträger könnten nur Menschen sein, schlägt nicht durch: Wenn es dem Recht gelingt, die offene Handelsgesellschaft, die AG, die GmbH, kurz: die juristische Person schlechthin zu erfinden, fiktive, im wahrsten Sinn des Wortes blutleere Gebilde, kann es dogmatisch keine unüberwindliche Kluft darstellen, in der realen Welt tatsächlich vorhandene Dinge, insbesondere lebende Wesen mit Rechten auszustatten.

Ein nächster Einwand könnte sein, die fraglichen Rechtsträger könnten ihre Rechtsstellung nicht reflektieren und ihre Rechte nicht eigenständig wahrnehmen. Darauf ließe sich erwidern: Auch die juristische Person braucht den Vertreter, auch der geistesranke Mensch braucht den Pfleger.

Als Haupteinwand ist wohl zu erwarten: Die Verleihung von Eigenrechten an die Natur würde unser gesamtes System zu stark verändern, die rechtliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche Entwicklung zu stark beeinflussen, ohne daß alle Folgen absehbar wären. Dazu könnte man nur sagen: Einer solchen Einstellung läge die gleiche Geisteshaltung zugrunde, die sich der Einführung des Staatsziels Umweltschutz in das Grundgesetz widersetzt, wie sie erst vor kurzem wieder nach einer Meldung der Süddeutschen Zeitung ein führender Bundestagsabgeordneter geäußert hat, "weil ein solcher Schritt vieles in Frage stellt". Die Angst vieler vor hochrangigen normativen Regelungen im Umweltbereich ist um so unverständlicher, als schon die Weimarer Verfassung in Art. 150 Abs. 1 verfügt hat, Denkmäler der Natur und Landschaft genießen Schutz und Pflege des Staates, und als die Regierungskoalition in einem Entschließungsantrag im Jahre 1983 formuliert hat: Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Allerdings: die Furcht, wesentliche Änderungen

im rechtlichen Bereich zugunsten der Natur könnten Konsequenzen haben, kann fairerweise nicht als unbegründet bezeichnet werden - diese Konsequenzen sind ja gerade beabsichtigt!

Schwierigkeiten der Umsetzung in der Praxis

Wenn man ein Eigenrecht der Natur zunächst einmal so pauschal bejaht, beginnen die Schwierigkeiten der Umsetzung in der Praxis.

Was soll der Inhalt des Rechtes sein?

Wer soll Rechtsträger sein?

Wie sollen diese Rechte wahrgenommen werden? (Eine Rechtsposition ist soviel wert wie ihre Durchsetzbarkeit).

Als *Inhalt des Rechts* kommen in Frage

- die *absolute Existenz*: der Anspruch auf Unberührtheit;
- die Garantie der *relativen Existenz*: der Anspruch auf Unberührtheit, soweit nach gerechter Abwägung nicht überwiegende Gründe dagegen sprechen.

Die Frage wird je nach dem Charakter des Rechtsträgers verschieden zu beantworten sein. Dazu gilt allgemein: Je konkreter der Rechtsträger umschrieben wird, desto leichter ist seine Rechtsposition zu handhaben. Eine Einzelbetrachtung ergibt:

Die Natur allgemein im oben beschriebenen Sinn ist ein zu unbestimmter und komplexer Begriff, als daß man daran eine praktikable Rechtsstellung anknüpfen könnte.

Die Lebensgemeinschaft als konkreter Biotop mit seinen Lebewesen, seinen Lebensbeziehungen und seinen abiotischen Voraussetzungen ist dagegen hinreichend konkretisierbar. Sie sollte mit dem Recht auf absolute Existenz ausgestattet werden,

- wenn sie in menschlichen Zeiträumen unersetzbar ist (z.B. Moore) oder
- wenn ohne sie der Biototyp in einer zu definierenden naturräumlichen Bezugseinheit nicht mehr überlebensfähig oder nicht mehr existent wäre.

Im übrigen wird es bei einer relativen Existenzsicherung sein Bewenden haben müssen.

Im Hinblick auf die Definition eines potentiellen Rechtsträgers Individuum ist zunächst zu bemerken, daß ein Unterscheidungskriterium "Leidensfähigkeit" ungeeignet ist. Zum einen wäre die große Zahl der Tiere nicht betroffen, die aber für den Stoffumsatz im Naturhaushalt gerade unverzichtbar sind. Zum anderen reicht die Kategorie "Schmerz" nicht aus, um Beeinträchtigungen wie Schadstoffbelastungen (z.B. DDT im Vogelei) oder sonstige mittelbare Beeinträchtigungen (z.B. Störung des Brutbiotops) zu erfassen.

Ein absolutes Recht auf Existenz kann es für das Individuum nicht geben. Damit wäre das Überleben des Menschen ausgeschlossen. Selbst eine Beschränkung auf vegetarische Ernährung wäre notwendigerweise mit dem Tod von Individuen, nämlich von Pflanzen, verbunden.

Die Verleihung einer Rechtsposition mit relativem Schutzcharakter ist man dagegen leicht geneigt zu bejahen, zumal es - als Schutz vor Übertreibungen - ausreichend vernünftige Gründe für die Nutzung von Individuen gibt; über die Ernährung hinaus z.B. im Gesundheitsbereich die Nutzung von Heilkräutern, für die verschiedensten Belange die Nutzung von Holz. Gleichwohl läßt sich die Verleihung einer Rechtsposition unter Gesichtspunkten der Praktikabilität nicht vertreten, weil damit rationelle Abläufe alltäglicher Vorgänge nicht mehr zu gewährleisten wären und weil eine intensive Rechtsverfolgung infolge der unüberschaubaren Zahl von Einzelfällen zu einem Stillstand des gerichtlichen Rechtsschutzes führen würde.

Bei Populationen wäre ein absoluter Schutz angezeigt, wenn - entsprechend dem Vorschlag für Lebensgemeinschaften - es um letzte Bestände in einer zu definierenden naturräumlichen Bezugseinheit geht, z.B. um das Birkwild in der Rhön. Ein Rechtsstatus mit relativem Schutz müßte im übrigen gelten.

Der Schutz von Arten schließlich müßte rechtlich absolut gesichert werden. Der Bezugsraum wäre die Geltung des jeweiligen Landesnaturschutzgesetzes, da der Bund nach dem Grundgesetz nur eine Rahmenkompetenz hat. Die Verweisung auf das Vorkommen der Art in anderen Ländern wäre damit als Begründung für die Ausrottung unzulässig.

Ein lediglich relativer Rechtsstatus ist bei der überragenden Bedeutung des Vorhandenseins von Arten nicht zu erwägen, wenn man von der Bekämpfung von Krankheitserregern absieht.

Wie soll man die Durchsetzbarkeit solcher Rechtspositionen sichern?

Für die Wahrung der Interessen von Rechtsträgern, die ihre Belange nicht selbst wahrnehmen können, bedarf es eines Treuhänders. Dazu drängt sich zunächst das Stichwort *Verbandsklage* auf. Die Verbandsklage ist im deutschen Rechtsraum bekanntlich sehr umstritten. Einige Länder haben sie mit unterschiedlicher Reichweite eingeführt; die Praxis zeigt, daß ursprüngliche Befürchtungen unbegründet sind, sie könnte exzessiv wahrgenommen werden. Der Deutsche Juristentag 1988 hat sich bei Stimmengleichheit (53:53:5) dagegen ausgesprochen. Die Bayerische Staatsregierung lehnt die Verbandsklage ab. Daran muß ich mich halten, wenn ich auch Verständnis für die Auffassung der Befürworter habe, die zwei wesentlichen Argumente der Gegner reichten nicht weit. Das eine Argument, unser Rechtssystem sei auf die

Wahrung lediglich eigener Rechte angelegt, geht angesichts der Öffnungsklausel in § 42 Abs. 2 VwGO fehl. Das andere Argument, das Kontrollrecht des Parlaments - gemeint kann ja wohl nur sein: gegenüber der Exekutive - werde unzulässig eingeschränkt, ist ebenso unschlüssig, weil es - ebenso wie im Bereich der Wahrung eigener Rechte - unabhängig davon besteht und wirkt, ob daneben eine gerichtliche Kontrolle exekutiver Maßnahmen möglich ist.

Aber diese Frage muß nicht weiter vertieft werden, da eine **treuhänderische Klage** für die Natur als Rechtsträger, die mir möglich erscheint und mit der z.B. Verbände beauftragt werden können, etwas wesentlich anderes ist als die Verbandsklage. Im Grunde ist das nichts anderes, als wenn der Technische Überwachungsverein im Auftrag des Staates den technischen Zustand von Kraftfahrzeugen überwacht: dort geht es um die Sicherheit im Straßenverkehr, hier um die Rechtmäßigkeit des Vollzugs von Gesetzen im Hinblick auf die Natur; beide Male handelt es sich um die Wahrnehmung von Belangen des Gemeinwohls.

Als Alternative kommt eine **Ombudsmann-Lösung** in Frage, den wir im Ansatz in der Figur des Vertreters des öffentlichen Interesses an den Landes-anwaltschaften bereits haben und der organisatorisch und rechtlich - kein Weisungsrecht der Staatsregierung - entsprechend ausgestattet werden müßte.

Was brächte die Verleihung von Rechten in der beschriebenen Form und die Ausgestaltung ihrer Durchsetzbarkeit für die Natur?

Zunächst würde von einer solchen Initiative eine Signalwirkung ausgehen: Bei jedem Eingriff ist ein rechtlich gesicherter Wert im Spiel! Auch wird man annehmen können, daß von einer solchen Rechtslage eine vorbeugende Wirkung ausgeht wie von der Existenz des Obersten Rechnungshofs: Die Möglichkeit der Kontrolle zwingt zu "hiebs- und stichfesten" Entscheidungen. Ferner: Würde auf Klage hin das Verwaltungsgericht die

angefochtene Entscheidung aufheben, so gäbe es zwar keine Gewähr für ein anderes Ergebnis in einem neuen Verfahren, wenn in diesem gerecht abgewogen wird; immerhin können aber neue Gesichtspunkte in die Abwägung einfließen, es können weitergehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verfügt werden, die Ausgangspositionen können sich durch Zeitablauf verändern. Schließlich ist es auch eine Erfahrungstatsache, daß auf diese Weise in das Licht der Öffentlichkeit gerückte und mit dem Makel der gerichtlichen Aufhebung belegte Projekte, weil offenbar doch nicht unbedingt erforderlich, aufgegeben werden.

Nicht zuletzt würde die Ausformung einer Rechtsstellung eine Umkehr der materiellen Beweislast mit sich bringen; nicht mehr der Naturschutz müßte beweisen, daß die Natur unvertretbar durch ein Projekt beeinträchtigt wird, sondern der Projektträger müßte den Nachteil tragen, wenn sich eine Rechtsverletzung im Bereich der Natur durch das Projekt nicht ausschließen läßt.

Schlußbemerkung

Nicht alle Gedanken, die ich hier vorgetragen habe, sind neu; ich habe lediglich versucht, sie für diese Veranstaltung etwas komprimiert aufzubreiten. Die Vorschläge stellen keine Patentlösung für den Schutz der Natur dar. Der wichtige Bereich der mittelbaren Beeinträchtigung - ich habe die Ansammlung von DDT in Vogeleiern erwähnt - läßt sich auf diese Weise nicht ohne weiteres bewältigen. Aber daß es 100 %ige Lösungen nur sehr selten auf dieser Welt gibt, darf uns nicht davon abhalten, die zweitbeste Lösung anzustreben; mir würde es vorerst genügen, wenn die hier vertretenen Vorschläge verwirklicht würden.

Anschrift des Verfassers:

Ministerialdirigent Rainer Bergwelt
Bayer. Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-8000 München 81

Verfassungsrechtliche und rechtspolitische Überlegungen zum Eigenrecht der Natur

Hermann Soell

I. Einführung: "Eigenrecht der Natur" als Rangproblem des Naturschutzes

Als Jurist stelle ich an den Anfang meiner Überlegungen folgende Frage: Beruht die Diskussion um ein Eigenrecht der Natur mit dem Ziel ihres besseren Schutzes, unabhängig von allen mir sehr sympathischen theologischen und philosophischen Reflexionen, nicht wesentlich auch darauf, daß der Naturschutz nach dem gegenwärtigen Rechtszustand im Verhältnis zu anderen öffentlichen und privaten Interessen nicht mit dem richtigen Rang ausgestattet ist?

Aus der Rechtstheorie wissen wir, daß Interessen in dem Maße rechtliche Bedeutung erlangen, wie sie sich in der Rangordnung konkurrierender Interessen unterbringen lassen, wobei ihr Gewicht zunimmt, wenn sie als fundamentale Interessen anzusehen sind¹⁾.

1. Eine Analyse des geltenden Rechtes vermag nun zu belegen, daß der Naturschutz im Konfliktfall nicht einmal Gleichrang mit konkurrierenden Belangen hat. Das läßt sich an vier zentralen Entscheidungen des Bundesnaturschutzgesetzes verdeutlichen.

a) Die Landwirtschaftsklauseln (§ 1 Abs. 3, § 8 Abs. 7 BNatSchG) führen zu einer weitgehenden Freistellung der Landwirtschaft, gleich welcher Couleur, von den materiellen Bindungen des Gesetzes. Dagegen fehlt bis jetzt jedwede Festlegung von ökologischen Bewirtschaftungspflichten²⁾.

b) Die Abwägungsklausel des § 1 Abs. 2 BNatSchG hat nicht nur eine naturschutzinterne Abwägung zum Gegenstand - also beispielsweise Schutz von Lebensräumen zur Erhaltung des Artenreichtums mit Belangen der Erholung -, sondern auch die Abwägung von allen anderen Anforderungen an Natur und Landschaft.

Im Gegensatz zum Raumordnungs- und Baugesetz, die ihrem Wesen nach Gesetze zur Abwägung vieler Belange sind, ist das Naturschutzgesetz aber ein Fachgesetz, das eigene Schutzwürdigkeitsprofile und Belastungsgrenzen der Natur, d.h. spezifische Naturschutzbelange, zum Gegenstand hat. Daher ist eine Klausel, die schon auf dieser Stufe eine Abwägung mit naturschutzexternen Belangen fordert, wie das bei § 1 Abs. 2 BNatSchG

der Fall ist, fehl am Platze. Sie ist allenfalls für den Bereich der Landschaftsplanung sinnvoll.

c) Die Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG hat bis jetzt, wie die Praxis zeigt, ihre Schutzfunktion nicht in ausreichendem Maße erfüllen können. Es sind seltene Fälle, in denen wirklich einmal ein Eingriff verboten wird, weil Belange von Natur und Landschaft vorgehen. Das hat auch Gründe in der Normierung selbst, wie jüngst der Deutsche Rat für Landespflege und vor ihm schon der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen in ihren Umweltgutachten hervorgehoben haben³⁾.

Erstens wird der Eingriffsbegriff in § 8 Abs. 1 BNatSchG nicht definiert, sondern nur general-klauselartig umschrieben. Die Auslegungsspielräume sind dabei, wie der Sachverständigenrat hervorgehoben hat, so weit gesteckt, daß sich die Naturschutzbehörden gegenüber den Verursachern selbst schwerwiegender Schäden in Natur und Landschaft häufig nicht durchsetzen können⁴⁾.

Zweitens wird den Ländern ein erheblicher Spielraum für sog. Negativkataloge (§ 8 Abs. 8 S. 1 BNatSchG) belassen.

Drittens fehlt im Bundesrecht ein Positivkatalog, der wichtige Richtlinien für die Auslegung der Generalklausel des § 8 Abs. 1 BNatSchG bieten könnte⁵⁾.

Schließlich ist das Abwägungsgebot des § 8 Abs. 3 BNatSchG viel zu undifferenziert, man könnte auch sagen zu unverbindlich, um den Naturschutzbelangen das erforderliche Gewicht zu verleihen. Was fehlt, ist u.a. eine Verteilung der Begründungs- und Beweislast zugunsten der Natur. Wer Natur beeinträchtigen will, muß zwingende Gründe für die Notwendigkeit des Eingriffs vorbringen können.

d) Ein letzter Beleg für den Nachrang des Naturschutzes ist die schwache Stellung der Naturschutzbehörden. Besonders deutlich wird das wiederum bei der Eingriffsregelung. Denn dort sind Entscheidungen über die Zulässigkeit von Eingriffen im Regelfall nicht "im Einvernehmen", sondern "im Benehmen" mit den Naturschutzbehörden zu treffen (vgl. § 8 Abs. 5 BNatSchG).

Auch in der Praxis ist der Naturschutz der schwächste Teil der Umweltverwaltung⁶⁾. Hinzu kommt seine mangelhafte personelle Ausstattung und die gesetzlich nur halbherzig gewährte Unter-

stützung durch gesellschaftliche Gruppen. Schon im Verwaltungsverfahren wirken die anerkannten Naturschutzverbände nicht bei der Prüfung und Beurteilung aller Großvorhaben mit (vgl. § 29 Abs. 1 Ziff. 4 BNatSchG).

2. Der Nachrang des Naturschutzes wird spiegelbildlich deutlich in der fehlenden Deckungsgleichheit seiner inneren Legitimationsgründe und ihrer gesetzlichen Umsetzung.

Für den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft werden neben der theologischen Begründung⁷⁾ kulturelle (ethische, ästhetische und wissenschaftliche) sowie wirtschaftliche und soziale Gründe zur Rechtfertigung angeführt. An der Spitze steht dabei die Verantwortung des Menschen gegenüber seiner natürlichen Umwelt und den darin lebenden Tieren und Pflanzen⁸⁾. Diese ethische Begründung war schon im klassischen Naturrecht als Motiv, Natur und Landschaft um ihrer selbst willen zu schützen, durchaus anerkannt⁹⁾. Ansatzweise ist sie vielleicht auch berücksichtigt in den §§ 13, 17 und 20c BNatSchG. Aber in § 1 BNatSchG hat sie keinen Niederschlag gefunden. Nicht der Schutz von Ökosystemen als solchen ist das erklärte Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes, sondern die Schutzgüter sollen *"als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert werden"*.

§ 1 Abs. 1 BNatSchG ist also rein anthropozentrisch angelegt¹⁰⁾. Daß die Natur nach geltendem Recht um ihrer selbst willen geschützt sei, kann auch nicht mit der in § 1 Abs. 1 Ziff. 4 BNatSchG genannten *"Eigenart von Natur und Landschaft"* begründet werden. Denn sie ist nicht als ethische Forderung gemeint, sondern soll, wie sich aus dem Zusammenhang mit der *"Vielfalt"* und *"Schönheit"* ergibt, nur das äußere Erscheinungsbild von Natur und Landschaft umschreiben¹¹⁾.

Wenn aber Naturschutz nur um des Menschen willen betrieben wird, wofür sich das geltende Recht ganz zweifelsfrei entscheidet, dann ist der Nachrang des Naturschutzes, wie er in der Anlage des Gesetzes selbst zum Ausdruck kommt, nur die logische Konsequenz dieses Ausgangspunktes. Damit schließt sich der Kreis.

II. Die Verfassungsfrage

Das vielbeklagte Vollzugsdefizit¹²⁾ ist also auch und vor allem in konzeptionellen, zum Nachrang des Naturschutzes führenden Mängeln des geltenden Rechtes begründet. Insofern ist der Ruf nach einer Neukonzeption, die der Natur ein Eigenrecht gewährt - und sich dabei vom anthropozentrischen Ansatz löst -, verständlich.

Aber ethische Leitbilder, die um den Begriff der Verantwortung für die Natur und die nachfolgenden Generationen kreisen, bedürfen der juristischen Umsetzung. Sie müssen sich dabei zunächst

der Frage stellen, wo die rechtlichen, d.h. vor allem verfassungsrechtlichen Ansatzpunkte und Grenzen für eine solche Umsetzung liegen. Denn es geht ja um den *rechtlichen* Schutz für die außermenschliche Natur.

Dabei sind zwei Hinweise voranzustellen:

In der praktischen Politik, auch in der Rechtspolitik zum Schutz der Natur, geht es um die Lösung von Zielkonflikten. Die Lösung solcher Zielkonflikte kann auf der rechtlichen Ebene maßgeblich von verfassungsrechtlichen Direktiven mitbestimmt werden. Sie spielen auch in der gerichtlichen Kontrolle der sie konkretisierenden Gesetze oder der diese Gesetze vollziehenden Entscheidungen der Verwaltung eine Rolle¹³⁾. Aus dieser Sicht kann man die Forderung nach einem Eigenrecht der Natur zunächst als eine Forderung auf Verankerung des Naturschutzes in der Verfassung und darüber hinausgehend als eine Forderung auf eine bestimmte verfassungsrechtliche Entscheidung über den Rang dieses Schutzgutes ansehen.

1. Zur verfassungsrechtlichen Verankerung des Umweltschutzes muß ich mich im Rahmen dieses Referates kurz fassen:

Bekanntlich werden mehrere Ansätze für eine solche Verankerung diskutiert, nämlich

- die Aktivierung der grundrechtlichen Schutzpflicht des Staates bzw. die Schaffung eines Umweltgrundrechtes
- oder die Festlegung der Staatsaufgabe Umweltschutz in Form eines Staatszieles.

a) An anderer Stelle habe ich eingehend begründet¹⁴⁾, daß der Rückgriff auf die grundrechtliche Schutzpflicht dort versagt, wo es um den Schutz der Umweltmedien selbst, also Luft, Wasser, Boden, Natur und Landschaft geht. Gegen ein Umweltgrundrecht bestehen sogar grundsätzlich verfassungspolitische Bedenken, die sich vor allem aus der fehlenden Vollzugsreife, dem Widerspruch zur Generallinie des Grundgesetzes als Rechtsgesetz und der mangelnden Justiziabilität ergeben.

b) Als Staatsziel ist die Naturschutzaufgabe mit dem Prinzip der Verantwortung jetzt in Art. 141 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung verankert. Auf der Bundesebene hat man sich zu einer entsprechenden Lösung noch nicht und in dieser Regierungskoalition wohl auch endgültig nicht durchringen können. Das bedeutet aber nicht, daß das Grundgesetz die Staatsaufgabe Umweltschutz nicht kennt¹⁵⁾. Sowohl das Sozialstaatsprinzip für den Schutz der Umweltmedien als auch flankierend die grundrechtliche Schutzpflicht zur Abwehr von Individualbeeinträchtigungen oder -gefährdungen der Gesundheit oder des Eigentums durch schädliche Umwelteinwirkungen, legen dem Staat verfassungsrechtliche Handlungspflichten zum Schutz der Umwelt auf¹⁶⁾.

Dabei kann die grundrechtliche Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 GG für den Naturschutz immerhin insoweit dienstbar gemacht werden, als es um den Schutz von Erholungsmöglichkeiten in der freien Natur geht. Denn das Recht auf "Genuß der Naturschönheiten" (Art. 141 Abs. 3 BV) gehört nicht nur zur Entfaltungsfreiheit des Menschen, sondern ist auch eine elementare Voraussetzung für die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit¹⁷⁾.

Schließlich können auch grundrechtliche Gesetzesvorbehalte i.V.m. den Gesetzgebungskompetenzen umweltverfassungsrechtlich aktiviert werden¹⁸⁾. Vor Jahren habe ich das bei der Bedeutung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums für den Naturschutz einmal eingehender geprüft¹⁹⁾.

2. Wichtiger ist die Rangfrage.

Nach geltendem Verfassungsrecht hat der Umweltschutz grundsätzlich Gleichrang mit anderen Staatsaufgaben und Grundrechtsgütern. Das gilt für die Ableitung der Staatsaufgabe aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20, 28 GG) genauso wie ihre ergänzende Verortung in der grundrechtlichen Schutzpflicht.

Auch der Regelung des Art. 141 Abs. 1 BV scheint nach dem Wortlaut ein Gleichrang zugrunde zu liegen; denn danach gibt es "auch" noch andere "vorrangige" Aufgaben neben dem Umweltschutz²⁰⁾.

3. Soweit die Forderung nach einem "Eigenrecht der Natur" auf einem ökozentrischen Ansatz beruht, kann sie auf das Postulat nach einem verfassungsrechtlich abgesicherten absoluten Vorrang hinauslaufen. Einen absoluten Vorrang des Umweltschutzes hatte - wie erinnerlich - auch der Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion zur Änderung des Art. 141 Abs. 1 BV vorgesehen²¹⁾. Ein solcher Weg wäre jedoch prinzipiellen verfassungsrechtlichen Einwänden ausgesetzt. Schon Art. 1 GG zeigt, daß das Grundgesetz anthropozentrisch angelegt ist, und dieser Anthropozentrismus zieht sich durch wesentliche Strukturprinzipien unserer Verfassung wie ein roter Faden²²⁾. Zutreffend ist allerdings auch, daß man von einem richtig verstandenen Anthropozentrismus auszugehen hat, der die Aufgabe des sog. "Nachweltschutzes" miteinbezieht²³⁾. Durchgreifende Bedenken ergeben sich gegen einen absoluten Vorrang des Umweltschutzes aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip²⁴⁾. Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ist die Lösung von Zielkonflikten. Sie können zwischen Schutzbedürfnissen der Umwelt und anderen überragend wichtigen Gemeinwohlbelangen oder im Verhältnis zu Grundrechten auftreten. Der Umweltschutz kann auch "mit sich selbst in Konflikt" liegen²⁵⁾. In allen diesen Fällen hat der Gesetzgeber nach dem Prinzip des schonendsten Ausgleiches der sog. "praktischen Konkordanz"²⁶⁾ eine Kollisionslösung zu finden. Das aber verlangt Abwägungsmöglichkeiten und das Recht, Priori-

täten zu setzen, um den jeweiligen Verhältnissen gerecht zu werden. Ein absoluter Vorrang des Umweltschutzes würde dem Gesetzgeber aber die Hände binden.

Entsprechendes gilt für den im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden *Verhältnismäßigkeitsgrundsatz*. Danach dürfen Grundrechte nur so weit beschränkt werden, als das für den Schutz öffentlicher Interessen *unerläßlich* ist, weil die gewählten Mittel in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen müssen²⁷⁾. Erforderlichkeit und Angemessenheit (Zumutbarkeit) verlangen wiederum einen Abwägungsspielraum - in Form des Beurteilungs-, Prognose- und Entscheidungsspielraums -²⁸⁾. Schließlich ist Wesensbestandteil jeder Planung die Abwägung. Auf das planerische Abwägungsgebot ist von der Rechtsprechung als Ausfluß des Rechtsstaatsprinzips geachtet worden²⁹⁾.

4. Alle diese Einwände würden jedoch entfallen, wenn dem Umweltschutz und damit auch dem Naturschutz ein *relativer* Vorrang gegeben würde. Relativ würde bedeuten, daß der Vorrang des Schutzes von Natur und Landschaft nur durch überragend wichtige Interessen der Allgemeinheit oder des einzelnen überwunden werden kann.

a) Ausformuliert würde der relative Vorrang beispielsweise folgendermaßen zum Ausdruck gebracht werden können:

*"Eine schwere Beeinträchtigung oder Gefährdung der natürlichen Umwelt darf nur in dem Umfang zugelassen werden, als dies zum Schutz überragend wichtiger Interessen der Allgemeinheit oder des einzelnen zwingend erforderlich ist"*³⁰⁾.

Angesichts der fortschreitenden Gefährdung oder gar Zerstörung von Natur und Landschaft und der auch vom Sachverständigenrat beklagten Erfolglosigkeit des Naturschutzes in den letzten zehn Jahren³¹⁾ einerseits, sowie unserer Verantwortung gegenüber kommenden Generationen andererseits³²⁾, erscheint ein relativer verfassungsrechtlicher Vorrang mehr als gerechtfertigt.

b) Über seine Bedeutung für den praktischen Umweltschutz besteht allerdings keine Einigkeit. So hatte die Mehrheit der Sachverständigenkommission Staatszielbestimmungen³³⁾ behauptet, daß sich eine "generelle Priorität" des Umweltschutzes in der Verfassung deshalb nicht verankern läßt, weil "Konflikte zwischen Umweltschutz und anderen Gemeinwohlinteressen nicht von vornherein entschieden werden können", sondern "der Austragung im offenen politischen Prozeß überlassen bleiben" müßten. Es ist jedoch kennzeichnend für den relativen Vorrang eines verbindlichen Staatszieles, daß er Abwägungsprozesse nicht generell ausschließt, sondern ihre Notwendigkeit anerkennt. Umgekehrt enthält die Rangentscheidung aber insofern eine verbindliche

Vorgabe, als der Umweltschutz und damit auch der Schutz von Natur und Landschaft von der Verfassung selbst als ein überragend wichtiges Gemeinschaftsinteresse qualifiziert ist, das *als solches* in die Abwägung eingehen muß. Das spielt z.B. bei Gesetzen, die die Berufsfreiheit und den Eigentumsschutz einschränken, eine wesentliche Rolle.

Der Umfang der Begrenzungsmöglichkeiten der Berufsfreiheit hängt bekanntlich nach der Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichtes vom Rang des Gemeinschaftsinteresses ab³⁴⁾, und entsprechendes gilt für die inhaltliche Ausgestaltung der Eigentümerbefugnisse bei der Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit (Art. 14 Abs. 2 GG) durch den Gesetzgeber³⁵⁾. Auch bei der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit) kann der verfassungsrechtlich qualifizierte Rang des öffentlichen Interesses eine maßgebliche Rolle spielen.

Es ist deshalb nicht richtig, wenn die Kommissionmehrheit annimmt, ein relativer Vorrang des Staatszieles Umweltschutz könne nicht gewährleisten, daß "dem Umweltschutz im Konflikt mit anderen Gemeinwohlinteressen tatsächlich der ihm zugedachte hohe Rang" zukomme. Das Bundesverfassungsgericht kann sehr wohl, wenn es zulässig angerufen worden ist, die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Abwägungsdirektive durch den Gesetzgeber überprüfen, und für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt bei der Kontrolle von Ermessens- und planerischen Abwägungsentscheidungen zu Lasten des Umweltschutzes nichts anderes. Eine wirksame Kontrolle ist um so mehr möglich, als der relative Vorrang eines Staatszieles Umweltschutz ja auch eine disziplinierende Wirkung für den politischen Entscheidungs- und exekutivischen Abwägungsprozeß entfaltet, weil er für die Unerläßlichkeit eines Eingriffs in Umweltgüter die Behauptungs- und Begründungslast zu Lasten desjenigen verschiebt, der zum Eingriff ermächtigt.

Ich sehe es auch als eine Verkennung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingtheiten an, wenn die Kommissionmehrheit meint, die Lösung des Konfliktes zwischen Umweltschutz und anderen Gemeinwohlinteressen müsse *allein!* der Austragung im "offenen politischen Prozeß überlassen bleiben". Daß dessen Ergebnisse für den Umweltschutz allein nicht optimal sind, habe ich einleitend schon an der normativen Konzeption des Naturschutzrechtes zu belegen versucht. Um so weniger einsichtig ist es, warum in einer solch existentiellen Frage wie dem Umweltschutz die Verfassung nicht eine verbindliche Abwägungsdirektive der bezeichnenden Art soll geben können und dürfen. Damit wäre gleichzeitig ein zusätzlicher Legitimationsschub für die notwendigen und durchgreifenden konzeptionellen Korrekturen des Naturschutzrechtes verbunden, über die ich im dritten Teil sprechen will.

c) Lassen Sie mich noch einmal auf das Staatsziel Umweltschutz in Art. 141 Abs. 1 BV zurückkommen.

Ich habe vorhin gesagt, daß es nach dem *Wortlaut* der Verfassungsvorschrift den Anschein hat, als ob die Rangfrage letztlich offen bleiben soll. In der Literatur wird von MEDER³⁶⁾ und H. HOFMANN³⁷⁾ die Ansicht vertreten, daß Art. 141 Abs. 1 BV einen relativen Vorrang des medialen Umweltschutzes festlege. Ausgeschlossen ist eine solche Interpretation weder vom Wortlaut noch von der Entstehungsgeschichte. Wie erinnerlich hatte die SPD-Landtagsfraktion ja zunächst einen eigenen Gesetzesentwurf zur Ergänzung des Art. 141 Abs. 1 BV vorgelegt, nach dem der Umweltschutz mit einem absoluten Vorrang ausgestattet sein sollte³⁸⁾. Im weiteren Verlauf der Beratungen einigte man sich, nicht zuletzt aus den genannten, verfassungsrechtlichen Bedenken, auf eine gemeinsame Formulierung, die einerseits den Vorrang der Staatsaufgabe Umweltschutz betont, andererseits aber mit dem Wörtchen "*auch*" eine Abwägungsmöglichkeit offen hält. Damit ist der Sache nach ein relativer Vorrang formuliert, wobei allerdings das Bedenken bleibt, daß es nach dem Wortlaut "*auch*" noch andere unbenannte vorrangige Aufgaben gibt und insofern doch ein Gleichrang anvisiert sein könnte.

5. Im übrigen kann auch ein *gleichrangiges* Staatsziel Umweltschutz noch eine *beachtlich dirigierende* Kraft entfalten. Ich habe das vor zwei Jahren am Beispiel des Art. 141 Abs. 1 BV zu verdeutlichen versucht und will hier meine damaligen Ergebnisse nur kurz zusammenfassen:

- Es ist nicht statthaft, einem Ziel von vorneherein den Vorrang zuzuerkennen, sondern gefordert ist primär eine ausgleichende Berücksichtigung sämtlicher relevanten Ziele.
- Erst dann, wenn ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, kann der Gesetzgeber oder die Verwaltung das eine oder andere Ziel, je nach dem Grad seiner Gefährdung oder seinem Gewicht, zeitweilig bevorzugen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eine Aufgabe von elementarer Gemeinwohlbedeutung ist.
- Niemals darf ein Ziel völlig aufgeopfert werden. Vielmehr behalten die im Einzelfall nachrangigen Interessen zumindest insofern ihr Gewicht, als sie bei der Art und dem Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen mitzubedenken sind.
- Die Situationsabhängigkeit der optimalen Zielverwirklichung setzt darüber hinaus die gründliche Ermittlung aller wesentlichen Gegebenheiten voraus, d.h. sie erfordert eine hinreichende Situationsanalyse³⁹⁾.

– Notwendiger Bestandteil eines jeden verfassungsrechtlichen Optimierungsverfahrens ist schließlich auch die Beachtung des Übermaßverbotes mit seinen Elementen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit⁴⁰⁾.

Im Ergebnis kommt man bei der Anwendung der skizzierten Harmonisierungsgrundsätze i.V.m. dem Übermaßverbot zu einem Abwägungsmodell, wie es in vergleichbarer Weise der richtig interpretierten Eingriffsregelung des § 8 Abs. 2 und 3 BNatSchG zugrunde liegt⁴¹⁾.

6. Die bisherigen Überlegungen zur Funktion einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Staatsaufgabe Umweltschutz zeigen, daß damit auch ein beachtlicher Beitrag zur rechtlichen Anerkennung des "Eigenrechtes der Natur", verstanden in dem spezifischen Sinne eines *Eigenwertes*, geleistet werden kann.

In Paraphrase darf ich darauf hinweisen, daß eine echte Rechtsfähigkeit natürlicher Objekte nicht nur ein "rechtsphilosophischer Salto Mortale"⁴²⁾ wäre, sondern sich auch juristisch kaum würde begründen lassen. Denn alle Analogien, z.B. der Vergleich mit Unmündigen, Geisteskranken oder auch der Kunstfigur der juristischen Person, vermögen nicht zu tragen⁴³⁾.

Worum es geht, ist die *juristische* Umsetzung der Erkenntnis, daß Natur und Landschaft nicht nur im Hinblick auf die wie immer gearteten menschlichen Bedürfnisse und Nutzungen von Bedeutung sind, sondern eigenständige *Werte* darstellen, deren Schutz eine verpflichtende rechtliche Aufgabe ist und für den Arten- und Biotopschutz besondere Bedeutung erlangt⁴⁴⁾. Diesen Schutz des Eigenwertes der Natur kann auf der Ebene des Verfassungsrechtes das Staatsziel Umweltschutz leisten, wobei die Schutzintensität von der verfassungsrechtlichen Rangentscheidung abhängt. Gemessen am Gefährdungsgrad der Umweltgüter ist an sich ein relativer Vorrang geboten⁴⁵⁾. Daß er in Art. 141 Abs. 1 BV festgelegt ist, läßt sich mit letzter Sicherheit nicht begründen.

Umgekehrt würde ein Staatsziel Umweltschutz, das die "nähere Regelung" der Gesetzgebung von Bund und Ländern unter "Abwägung mit anderen Rechtsgütern und Staatsaufgaben" überlassen will, wie das für das Grundgesetz als Art. 20a Abs. 2 vorgeschlagen wurde⁴⁶⁾, nicht hilfreich sein⁴⁷⁾. Es wäre nicht mehr gesagt, als das, was sich bisher schon aus dem Grundgesetz durch Interpretation gewinnen läßt. Eher könnte man von einer "Verschlimmbesserung" sprechen, weil es nach dem Wortlaut den Anschein hat, als sollte auch die Rangentscheidung dem Gesetzgeber überlassen bleiben.

Mindestens zum Gleichrang, der den Schutzbelangen der Natur die gleiche Wertigkeit und Existenzberechtigung einräumt wie den menschlichen Bedürfnissen, müßte sich ein Staatsziel Umweltschutz, das ausdrücklich im Grundgesetz her-

vorgehoben werden soll, aber eindeutig bekennen. Das wäre im übrigen nicht mehr, als was schon im Vorverständnis des klassischen Naturschutzes zu finden ist⁴⁸⁾.

III. Rechtspolitische Konsequenzen

Nimmt man die bisherigen auf das Verfassungsrecht gegründeten Überlegungen zum Rang der Naturschutzaufgabe ernst, dann erscheint eine grundlegende Neukonzeption des geltenden Naturschutzrechtes unumgänglich.

Sie kann zwar nicht davon absehen, daß nur noch wenige Reste ursprünglicher Ökosysteme existieren und im wesentlichen Natur und Landschaft in Deutschland als Kulturlandschaft anzusprechen sind⁴⁹⁾, die von Menschen gestaltet sind und ihnen als Lebensgrundlage dienen. Alle Begriffsbestimmungen, die den anthropogenen Einfluß aus dem Naturbegriff des Naturschutzrechtes hinwegdefinieren wollen, sind fragwürdig. "Nur auf Kosten der Schöpfung kann der Mensch Schöpfer sein"⁵⁰⁾.

Selbstverständlich muß weiterhin der ganzheitliche Aspekt des Naturschutzes durch den Doppelbegriff "Natur und Landschaft" gesichert bleiben. Denn unter Landschaft ist ein mehr oder weniger großräumiger Zusammenhang ökologischer Erscheinungen und Prozesse zu verstehen⁵¹⁾. Auf der anderen Seite hat sich die Novellierung am Stand der Fachdiskussion zu orientieren, wie er sich insbesondere in den Gutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen niedergeschlagen hat⁵²⁾. Der Arbeitskreis für Umweltrecht, Bonn, dessen Mitglied ich bin, hat die Reformaufgabe in einer an das Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit gerichteten Stellungnahme näher umrissen und dabei auch die Ergebnisse seines Hearings zum Thema "Neue Leitbilder im Naturschutzrecht?" am 25. April 1988⁵³⁾ im Bundeshaus, Bonn, berücksichtigt.

1. Ein modernes Naturschutzrecht muß nach Meinung des Arbeitskreises

"seinen inhaltlichen Mittelpunkt im Konzept des Biotopverbundsystems haben und seiner juristischen Ausgestaltung nach der Umsetzung dieses Konzeptes dienen. Das Naturschutzgesetz muß in Zukunft ein Schutzgesetz werden, das seinen fachlich-inhaltlichen Gegenstand benennt und Institute zu dessen Schutz bereithält"

Vorbild eines aufgabengerechten Naturschutzgesetzes kann nach Auffassung des Arbeitskreises für Umweltrecht nicht das Raumordnungs- und Landesplanungsrecht sein. Vielmehr haben die umweltrechtlichen Fachgesetze des Bundesimmissionschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes als Vorbilder zu dienen⁵⁴⁾. Aufgabe eines verbesserten Bundesnaturschutzgesetzes muß es also sein,

"die eigenen Rechts- und Schutzgüter... präzise zu formulieren, und zwar so präzise, daß die Mindestbelange von Natur und Landschaft in Gestalt eines Biotopverbundsystems über die generelle Formulierung der Schutzgüter im Gesetz und über ihre Konkretisierung in der Landschaftsplanung als ein gewichtiges Hindernis für Eingriffe, Genehmigung und für die Durchsetzung anderer Belange dienen können".

2. Die Schaffung eines Biotopverbundsystems, das einen ständigen Standortwechsel der Arten und damit einen steten Austausch des genetischen Materials ermöglicht, verlangt vor allem folgendes:

- Die nach wie vor unverzichtbaren großräumigen ökologischen Vorranggebiete, die vornehmlich als Naturschutzgebiete im ländlichen Raum verstreut liegen, sind durch ein möglichst dichtes Netz punkt- und linienförmiger naturbetonter Flächen zu ergänzen⁵⁵⁾.
- Als derartige Vernetzungselemente kommen verschiedene Landschaftsbestandteile in Betracht:
punktförmige Biotope, wie Quellen, Tümpel, Einzelgehölze, Salzstellen;
flächige Biotope, wie Feldholzinseln, Feuchtwiesen, Trockenrasen, Weiher, Kleinmoore;
linienförmige Biotope, wie die Hecken, Waldsäume, Gewässerufer, Feldraine, Ackerrandstreifen, Böschungen, Hohlwege, Bäche und Gräben⁵⁶⁾.
- Die Herstellung eines Biotopverbundsystems darf sich nicht in der Unterschützstellung bestimmter Landschaftsteile und in der Anordnung von vereinzelt Nutzungsbeschränkungen erschöpfen.
- "Die Aufgabe ist vielmehr gestalterischer Natur: Die angestrebten Ziele des Arten- und Biotopschutzes, des Schutzes von Boden und Gewässern und der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie die Förderung des integrierten Pflanzenschutzes können nur im Zuge einer umfassenden Landschaftsplanung verwirklicht werden"⁵⁷⁾.
- "Dem fortschreitenden Arten- und Biotopverlust kann nur Einhalt geboten werden, wenn dafür nach Art und Umfang geeignete Flächen bereitgestellt werden, die ein geschlossenes Biotopverbundsystem darstellen".
- Auch wenn die Notwendigkeit moderner und intensiver Landbenutzung nicht in Frage gestellt wird, müssen doch auch die Flächenansprüche des Naturschutzes in quantitativer und qualitativer Hinsicht angemessen berücksichtigt werden. Es genügt nicht, wenn der Landschaftsplanung nur Flächen anheim gegeben

werden, die aus ökonomischen Gründen aus der landwirtschaftlichen Produktion herausfallen⁵⁸⁾.

3. Für die inhaltliche Neuorientierung des Bundesnaturschutzgesetzes sind nach Ansicht des Arbeitskreises für Umweltrecht folgende Leitlinien wesentlich:

a) Das Bundesnaturschutzgesetz muß als Fachgesetz für den Schutz von Natur und Landschaft ausgestaltet werden. Wenn das Bundesnaturschutzgesetz in seiner Systematik Ziele, Grundsätze, Abwägungsklausel dem Vorbild des ROG folgt, so ist das *nur* berechtigt im Bezug auf die Landschaftsplanung, nicht jedoch im Hinblick auf die zahlreichen einzelfallbezogenen Entscheidungen, die ebenfalls Regelungsgegenstand des Bundesnaturschutzgesetzes sind. So wichtig die Landschaftsplanung ist, so wenig kann das Bundesnaturschutzgesetz primär als Planungsgesetz ausgestaltet werden. Vielmehr muß sein Charakter als Fachgesetz schärfer herausgehoben werden. "Natur und Landschaft dürfen nicht nur in Form eines Belanges, der in die Abwägung eingeht, dort aber auch immer wieder zurückgestellt werden kann, geschützt werden. Vielmehr müssen Natur und Landschaft im Bundesnaturschutzgesetz, so wie das Wasser in den Wassergesetzen, auch in Form von öffentlichen Interessen geregelt werden, die strikt zu beachten sind und Verwaltungsentscheidungen entgegenstehen"⁵⁹⁾.

Was im Hinblick auf Natur und Landschaft geschützt werden soll, muß zunächst aus fachlicher Sicht formuliert werden. Es darf nicht schon im ersten Schritt mit anderen Belangen abgewogen und reduziert sein⁶⁰⁾. Insofern ist § 1 Abs. 2 BNatSchG eine kontraproduktive Fehlkonstruktion.

b) Bedenken hat der Arbeitskreis für Umweltrecht auch gegen die "Ethisierung" von Rechtstexten erhoben. Die ethische Grundlage eines Gesetzes gehört in dessen Begründung. Zudem besteht die Gefahr, daß bei der Aufnahme *einer* ethischen Position in den Gesetzestext andere umweltethische Positionen als ausgeschlossen oder zurückgewiesen gelten. (Wird z.B. von der Verantwortung des Menschen für die natürliche "Umwelt" gesprochen, so sind umweltethische Positionen ausgeschlossen, die von "Mitwelt" oder von "Schöpfungsordnung" ausgehen).

Ferner täuscht ein ethischer Begriff in einem Gesetzestext darüber hinweg, daß er mit seiner Rezeption keineswegs umgesetzt ist und als solcher noch keine *juristische* Steuerungsfunktion besitzt. Der Verantwortungsbegriff in § 1 des Tierschutzgesetzes von 1952 ist dafür ein Beispiel⁶¹⁾. Für die normative Qualität sind vor allem auch *Kombinationsformen* nachteilig, wie der Versuch, die Verantwortung für die natürliche Umwelt zu kombinieren, mit einer Aussage, nach der die Umwelt "zugleich die Lebensgrundlage des Menschen ist".

Solche Kombinationsformen erwecken "den Anschein, die grundsätzlichen Unterschiede zweier Positionen elegant überbrückt zu haben"; in Wahrheit bleibt der rechtliche Gehalt in jeder Hinsicht offen und unklar ⁶²⁾.

c) Der Gesetzestext von § 1 BNatSchG sollte in der Neufassung "juristisch" formuliert werden, d.h. so präzise und entschieden wie möglich die Rechtsgüter im einzelnen aufzuführen. So könnten die ökologischen Funktionen und Bezüge der in § 1 Abs. 1 Ziff. 1-4 BNatSchG genannten Schutzgüter noch deutlicher herausgestellt werden. Durch gezielte Neuformulierungen dieser Begriffe ließe sich nach Ansicht des Arbeitskreises für Umweltrecht zugleich die gesetzgeberische Absicht ausdrücken, der bisherigen utilitaristischen Fehlinterpretation der in § 1 enthaltenen Anthropozentrik einen Riegel vorzuschieben.

Gegenüber dem Vorschlag des Arbeitskreises, auch auf die Begriffe "Lebensgrundlagen" und "Erholung" zu verzichten, bin ich etwas differenzierter Ansicht. Denn nach meiner Meinung sollte die ökologisch verträgliche Erholung schon aus grundrechtlichen Gründen nicht aus der Zielsetzung des Naturschutzes herausgenommen werden.

d) Die uns bekannt gewordenen Überlegungen des BMU zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes laufen auf die Aufrechterhaltung von Privilegierungen der Landwirtschaft hinaus. "Sie machen im Ergebnis einen erfolgreichen Naturschutz von (verfassungsrechtlich nicht gebotenen) Geldzahlungen an die Landwirtschaft abhängig, stellen also Naturschutz unter Finanzierungsvorbehalt" ⁶³⁾.

Der Arbeitskreis für Umweltschutz hält es demgegenüber für dringend erforderlich, die Landwirtschaft an die Leitlinien einer umweltschonenden Landwirtschaft zu binden.

- Gesetzestechnisch sollte dies durch die Formulierung einer *Grundpflicht* der Landwirtschaft geregelt werden. Diese Grundpflicht der Landwirtschaft sollte ihrerseits Konkretisierung einer jedermann treffenden Grundpflicht sein.
- "Mit der Formulierung von Grundpflichten für jedermann und speziell für die Landwirtschaft würde ein verbessertes Bundesnaturschutzgesetz auch den wichtigen Grundsatz zum Ausdruck bringen, daß die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur eine staatliche oder öffentliche Aufgabe ist, sondern daß sie jedermann betrifft" ⁶⁴⁾. Art. 141 Abs. 1 BV hat diesem Grundsatz ausdrücklich Rechnung getragen.
- Die Grundpflicht der Landwirtschaft sollte entsprechend den Vorschlägen, die der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen in seinem

Sondergutachten "Umweltprobleme der Landwirtschaft" vom März 1985 vorgelegt und begründet hat, formuliert werden.

Das neuformulierte Bundesnaturschutzgesetz sollte im übrigen sich mit Landwirtschaft nicht nur im Rahmen der Kollision zwischen Landwirtschaft und Naturschutz beschäftigen, sondern an zentraler Stelle auch die Funktion der Landwirtschaft für die Gestaltung und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zum Ausdruck bringen, wenn und soweit die Grundsätze einer umweltschonenden Landbewirtschaftung eingehalten werden. Es entspricht ⁶⁵⁾ der großen Bedeutung einer umweltschonenden Landbewirtschaftung, daß sie in den "Grundsätzen" des jetzigen § 2 aufgenommen wird.

4. Die hier vorgetragenen Überlegungen des Arbeitskreises für Umweltrecht beschäftigen sich mit einem konsequent ökologisch ausgerichteten Leitbild, das juristisch in Ziel- und Grundsatzregelungen umgesetzt werden soll. Die Formulierung der eigentlichen Zielvorstellung des Naturschutzes hat zwar eine erhebliche Bedeutung für die Frage der Schutzgüter, den Abwägungsprozeß, die Eingriffsregelung und die Behandlung der Landwirtschaft. Gleichwohl hängt vom Leitbild bei weitem nicht alles ab; vielmehr spielen auch organisatorische und Verfahrensregelungen sowie die Unterstützung der Naturschutzbehörden durch eine Lobby für den wirksamen Vollzug des Naturschutzrechtes eine große Rolle.

a) Die Stellung der Naturschutzbehörden muß verstärkt werden. Das gilt einmal für das Verfahren. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingriffen beispielsweise sollte nicht mehr nur im Benehmen, sondern im "*Einvernehmen*" mit den Naturschutzbehörden getroffen werden dürfen. Das setzt eine Änderung des § 8 Abs. 5 BNatSchG voraus, der im übrigen auch in seinem materiellen Regelungsgehalt der Überarbeitung bedarf ⁶⁶⁾. So sollten neben einer Überprüfung des Eingriffsbegriffs die Verursacherpflichten, sowohl was die Begründungs- und Beweislast, als auch was das Minimierungsgebot anlangt, konkretisiert werden. Ferner muß die *organisatorische Stellung der Naturschutzbehörden* verstärkt werden. Sie dürfen nicht mehr der schwächste Teil der Umweltverwaltung bleiben ⁶⁷⁾. Das setzt auch eine bessere Ausstattung mit Fachkräften voraus. Im übrigen sollte das Institut der Naturschutzwacht, wie es in Art. 43 des Bayerischen Naturschutzgesetzes geregelt ist ⁶⁸⁾, bundesrechtlich eingeführt und dann aber auch aktiviert werden.

b) Bisher ist die Unterstützung der Naturschutzbehörden durch gesellschaftliche Gruppen nur halbherzig gewährt worden. Soweit die Naturschutzverbände sich auf ihre eigentlichen Aufgaben besinnen, können sie einen wesentlichen Beitrag zur Willensbildung und politischen Unterstüt-

zung, aber auch zur aktiven Trägerschaft und Durchführung des Naturschutzes und der Landschaftspflege leisten⁶⁹⁾.

aa) Schon im Verwaltungsverfahren ist die Mitwirkung von Verbänden nicht konsequent geregelt. Bei Großvorhaben ist bis jetzt eine Verbandsbeteiligung nur dann vorgesehen, wenn Planfeststellungen in Betracht kommen⁷⁰⁾. Wann das der Fall ist, ist letzten Endes aber eine legislatorische Zufallsentscheidung. Folgerichtig hatte das BMU in einem früheren Entwurfstadium der Bundesnaturschutznovelle die Verbandsbeteiligung auch im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG vorgesehen.

bb) Über die Verbandsklage ist in früheren Jahren viel diskutiert worden. Auch ich habe dazu wiederholt Stellung genommen⁷¹⁾. Die bisherigen Erfahrungen in Hessen bestätigen die vielfach vorgetragene Befürchtungen nicht⁷²⁾. Unbestreitbar würde aber die gesellschaftliche Fürsorge für die bedrohte Natur und Landschaft, die die anerkannten Naturschutzverbände als Partner der Naturschutzbehörden wahrnehmen, wirksam verstärkt werden können. Auf das Institut der Verbandsklage könnte allerdings u.U. verzichtet werden, wenn es zur durchgreifenden Verbesserung individueller Klagemöglichkeiten käme⁷³⁾.

5. Lassen Sie mich zum Schluß kommen. Ich versuchte zu zeigen, daß eine angemessene Verankerung des Naturschutzes in der Verfassung und eine konsequente Umsetzung der verfassungsrechtlichen Rangentscheidung in das Gesetz einen wirksameren, weil ökologisch ausgerichteten Schutz von Natur und Landschaft rechtlich zu bewerkstelligen vermag. Ich verfechte damit zwar eine anthropozentrische Position, allerdings, wie ich meine, die eines aufgeklärten Anthropozentrismus, dem es um den Respekt vor dem Eigenwert der Natur in qualifiziert juristischer Weise geht.

Literatur

1) Vgl. Martin KRIELE: Theorie der Rechtsgewinnung, 1966, S. 228, 314; derselbe: Kriterien der Gerechtigkeit, 1963, S. 70 ff.

2) Wie sie beispielsweise der Sachverständigenrat für Umweltfragen fordert, vgl. Umweltgutachten, 1987, Nr. 469

3) Vgl. Deutscher Rat für Landespflege, Eingriffe in Natur und Landschaft, Schriftenreihe, Heft 55, 1988, S. 355 ff. und Umweltgutachten 1987, Nr. 463 ff.

4) Vgl. Umweltgutachten 1987, Nr. 463

5) Ich verweise hier auf die Empfehlung des Sachverständigenrates für Umweltfragen im Umweltgutachten 1987, Nr. 464

6) Wie das Umweltgutachten 1987, Nr. 369, mit Recht hervorhebt

7) Vgl. z.B. Alfons AUER: Umweltethik, 1984; ferner: Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung, Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 1985

8) Vgl. Hermann SOELL: Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, in: SALZWEDEL, Grundzüge des Umweltrechtes, 1982, S. 481, 488, sowie HENNEKE, Abkehr von der Anthropozentrik im Umwelt- und Planungsrecht?, AGRARRECHT 1986, S. 192

9) Vgl. HENNEKE (Fn. 8), S. 193 und KOLODZIEJCOK/RECKEN: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechtes, Kommentar, Loseblattsammlung, § 1 BNatSchG, Rn. 22

10) Vgl. nur KOLODZIEJCOK/RECKEN (Fn. 9), § 1 Rn. 20 ff.; HENNEKE (Fn. 8), S. 194; SOELL (Fn. 8), S. 497

11) Vgl. KOLODZIEJCOK/RECKEN (Fn. 9), § 1 Rn. 22; SOELL (Fn. 8), S. 495 und HENNEKE (Fn. 8), S. 194

12) Vgl. nur Umweltgutachten 1987, Ziff. 335, 359

13) Der Regelungsvorbehalt im Entwurf des Bundesrates zu § 20a GG entspringt ja gerade dem Bemühen, Gerichtskontrolle einzudämmen, vgl. MURSWIEK: Umweltschutz - Staatszielbestimmung oder Grundsatznorm?, ZRP 1988, S. 14 ff., 17

14) Vgl. SOELL: Umweltschutz - ein Grundrecht? NuR 1985, S. 206 ff.

15) Vgl. dazu SOELL: Rechtsfragen des Umweltschutzes, WIR 1973, S. 74, 84 ff. mit Begründung und Belegen sowie STERN: Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl. 1984, S. 908, m.w.Nachw.; derselbe: zur Aufnahme eines Umweltschutzstaatszieles in das Grundgesetz, NWVBL 1988, S. 1, 4

16) Vgl. dazu nur MURSWIEK: Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, 1985, S. 233 ff., 279 f. sowie ders. ZRP 1988, S. 14 ff.

17) Das habe ich in einem Kurzvortrag zum Thema "Freizeit und Erholung - Eine Herausforderung an die Landespflege", Kolloquium des Deutschen Rates für Landespflege in Herrsching am 17./18. Oktober 1988 (noch nicht veröffentlicht) hervorgehoben

18) Darauf weist auch STERN, NWVWL 1988, S. 3, mit Recht hin

19) Vgl. SOELL, DVBl. 1983, S. 241 ff.

20) Vgl. SOELL, WiuVerw. 1986, S. 205 ff., 209

21) Vgl. LT-Drucks. 10/2725. Aus der Begründung ergibt sich, daß ein absoluter Vorrang gewollt war. Differenzierter, trotz des ökozentrischen Ausgangspunktes, aber BOSSELMANN, NuR 1987, S. 1 ff. und in: Neue Leitbilder für das Naturschutzrecht?, Beiträge zur Umweltgestaltung, A 107, 1988, S. 40 ff.

22) Zutreffend HENNEKE, AGRARRECHT, 1986, S. 195, m.w.Nachw.

23) Dazu H. HOFMANN, JZ 1988, S. 265 ff., 278, m. w. Nachw. in Fn. 163

24) Vgl. auch STERN (Fn. 15), § 4 Abs. 2, S. 2a

25) Vgl. SOELL, NuR 1985, S. 205, 210

26) Vgl. z.B. BVerfGE 39, 1, 41; K. HESSE: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 16. Aufl. 1988, Rdziff. 317 ff.; BUCHNER, BayVBl. 1984, S. 385, 387

- 27) Vgl. z.B. BVerfGE 19, 342, 348 f.; 35, 382, 400 ff.; 61, 126, 134
- 28) Grundlegend dazu ALEXU, Grundrechtstheorie, 1985, S. 425 ff. Vgl. auch HESSE (Fn. 25), Rdziff. 318 ff.
- 29) Vgl. BVerwGE, 41, 67; 48, 56, 63; ERNST/HOPPE: Das öffentliche Bau- und Bodenrecht, Raumplanungsrecht, 2. Aufl. 1981, S. 154
- 30) Vgl. Bericht der Sachverständigenkommission Staatszielbestimmungen, Gesetzgebungsaufträge, hrsg. vom Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz, 1983, Vorschlag der Kommissionsminderheit, aaO, S. 93
- 31) Vgl. Umweltgutachten 1987, Rdn. 337
- 32) Vgl. Art. 141 Abs. 1 BV; HOFMANN, JZ 1988, S. 278, mit Fn. 163
- 33) Vgl. Bericht (Fn. 29), S. 93/94
- 34) Vgl. dazu statt vieler K. HESSE (Fn. 25), Rdziff. 422, m. Nachw.
- 35) Vgl. SOELL, DVBl. 1983, S. 241 ff.
- 36) Vgl. MEDER: Die Verfassung des Freistaates Bayern, 3. Aufl. 1985, Art. 141 Abs. 1, Rdziff. 1c
- 37) Vgl. H. HOFMANN, JZ 1988, S. 276
- 38) Vgl. LT-Drucks 10/2725
- 39) Zu diesen Grundsätzen der Zielharmonisierung vgl. SOELL: Das Ermessen der Eingriffsverwaltung, 1973, S. 313 ff. und 370, im Anschluß an die Rechtsprechung des EuGH. Siehe jetzt aber auch ALEXU: Theorie der Grundrechte, 1985, S. 79 ff., zur Lösung sog. "Prinzipienkollisionen", um die es der Sache nach auch bei Kollisionen des Staatszieles Umweltschutz mit anderen Staatszielen und Verfassungswerten geht
- 40) Das hat im Bezug auf die Prinzipienkollisionen ALEXU (Fn. 38), S. 100 ff., eingehender begründet
- 41) Vgl. etwa BREUER, NuR 1980, S. 90 ff. und SOELL (Fn. 8), S. 523 ff. Siehe auch Art. 6a Abs. 2 und 3 BayNatSchG
- 42) Eine Formulierung, die von dem Münchner Naturphilosophen LÖW stammt, die ich in "Neue Leitbilder" Fn. 20), S. 9, zitiert habe
- 43) Vgl. dazu H. HOFMANN, JZ 1988, S. 277
- 44) Vgl. auch die Begründung zu Art. 1 § 1 Abs. 1 des ersten Entwurfes eines ersten Gesetzes zur Veränderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT-Drucks. 10/5064. Siehe auch MURSWIEK, ZRP 1988, S. 16; RAUSCHNING; VVDStRL. 1980, S. 169; STEIGER, in: SALZWEDEL (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechtes, 1982, S. 9
- 45) Vgl. auch MURSWIEK, ZPR 1988, S. 18
- 46) Nachweise bei H. HOFMANN, JZ 1988, S. 276, Fn. 148
- 47) Kritik auch bei STERN, NWVBL 1988, S. 1 ff. und MURSWIEK, ZRP 1988, S. 14 ff.
- 48) Vgl. oben Fn. 9
- 49) Dazu auch HOFMANN, JZ 1988, S. 266
- 50) Ein Satz von Paul VALERY, der bei HOFMANN, JZ 1988, S. 266, Fn. 14, zitiert ist
- 51) Vgl. Umweltgutachten 1987, Rdziff. 345
- 52) Vgl. Sondergutachten "Umweltprobleme der Landwirtschaft", 1985, und Umweltgutachten 1987
- 53) Vgl. Beiträge zur Umweltgestaltung, A 107, 1988
- 54) Man denke nur an die Grundpflichten des § 5 BImSchG als Genehmigungsvoraussetzungen oder an § 6 WHG
- 55) Vgl. Sondergutachten Umweltprobleme der Landwirtschaft, 1985, Abschn. IV. 1. 2. 3.
- 56) Vgl. Sondergutachten (Fn. 54), Rn. 1215
- 57) Vgl. Sondergutachten (Fn. 54), Rn. 1215
- 58) Vgl. Sondergutachten (Fn. 54), aaO
- 59) Vgl. unveröffentlichte Stellungnahme des AKUR, S. 5
- 60) Vgl. unveröffentlichte Stellungnahme des AKUR, S. 5
- 61) Vgl. BOSELDMANN, NuR 1987, S. 1 ff., 3
- 62) Vgl. unveröffentlichte Stellungnahme des AKUR, S. 5, unter Hinweis auf die Ergebnisse des AKUR-Hearings, Neue Leitbilder im Naturschutzrecht?, Beiträge zur Umweltgestaltung, A 107, 1988, S. 6 ff.
- 63) Vgl. unveröffentlichte Stellungnahme des AKUR, S. 6
- 64) Vgl. unveröffentlichte Stellungnahme des AKUR, S. 6
- 65) Nach Ansicht des AKUR - vgl. unveröffentlichte Stellungnahme, S. 6
- 66) Vgl. Deutscher Rat für Landespflege, Eingriffe in Natur und Landschaft, Heft 55 der Schriftenreihe, 1988, S. 355 ff.
- 67) Vgl. Umweltgutachten 1987, Nr. 369
- 68) Art. 43 Naturschutzwacht
- (1) Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei können bei der unteren Naturschutzbehörde Hilfskräfte eingesetzt werden. Sie sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen Amtshandlungen nur in deren Gebiet vornehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben
1. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten,
 2. die angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Feststellung ihrer Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, daß ihre Angaben unrichtig sind,
 3. eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten (Platzverweis),
 4. das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte müssen bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (5) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz durch Rechtsverordnung die Begründung, die Ausgestaltung und den Umfang des Dienstverhältnisses regeln sowie Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen erlassen.

69) Das betont auch das Umweltgutachten 1987, Nr. 173

70) Vgl. § 29 Abs. 1 Ziff. 4 BNatSchG

71) Ich verweise hier nur auf meine Ausführungen in den "Grundzügen" (vgl. Fn. 8), S. 565 ff.

72) Vgl. Beitrag von Verwaltungsgerichtspräsident NEU-MEYER: Erfahrungen mit der Verbandsklage aus der Sicht der Verwaltungsgerichte, in: Wahrnehmung von Naturschutzinteressen in gerichtlichen Verfahren, Referate und Diskussion eines Symposiums der juristischen Fakultät der Universität Passau am 1. und 2. Dezember 1986, S. 51, 53 ff.

73) Einen beachtlichen Schritt hat das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung vom 28.03.1988, NVwZ 1988, S. 728 ff., gemacht

Anschrift des Verfassers:

**Prof. Dr. Hermann Soell
Juristische Fakultät der Univers. Regensburg
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbes. Finanz- und Steuerrecht
Universitätsstr. 31
D-8400 Regensburg**

Frieden mit der Natur ?

Herausforderung an die Rechtspolitik

Klaus Michael Meyer-Abich*

Unsere Umwelt ist der menschliche Lebensraum im Kosmos. Wir aber verhalten uns in der Natur so, als sei der ganze Kosmos nichts als der menschliche Lebensraum - so als sei der Rest der Welt nichts als für uns da. Die ganze Welt ist dann bloß noch Umwelt des Menschen und sonst nichts. Wir stehen in der Mitte und alles andere steht um uns herum, mehr oder weniger griffbereit für unsere Bedürfnisse, oder was wir dafür halten. Dieses anthropozentrische Weltbild beruht meines Erachtens auf einer verfehlten Selbsteinschätzung, Überheblichkeit und Hybris.

Denn wir Menschen sind nicht das Maß aller Dinge. Die Menschheit ist mit den Tieren und Pflanzen, mit Erde, Wasser, Luft und Feuer aus der Naturgeschichte hervorgegangen als eine unter Millionen Gattungen am Baum des Lebens insgesamt. Sie alle und die Elemente der Natur gehören zu der Welt um uns und so auch zu unserer Umwelt, aber eigentlich sind sie nicht nur *um* uns, sondern *mit* uns. Unsere natürliche *Mitwelt* ist alles, was von Natur aus mit uns Menschen in der Welt ist. Um dies zu betonen, spreche ich von unserer *Mitwelt* statt von unserer Umwelt. Unsere natürliche *Mitwelt* ist nicht nur für uns da, sondern hat auch einen Eigenwert unabhängig von menschlichen Bedürfnissen.

Wie ist der Eigenwert der natürlichen *Mitwelt* im menschlichen, insbesondere im industriewirtschaftlichen Handeln zu berücksichtigen? Ich schlage vor, dazu den Frieden mit der Natur in einer Form zu suchen, für die der moderne Rechtsstaat das Vorbild ist, in dem eine Rechtsordnung für den möglichst gewaltlosen Austrag der bestehenden Konflikte sorgt. Ganz ohne Gewalt wird es auch in der menschlichen Auseinandersetzung mit der natürlichen *Mitwelt* nicht abgehen, denn wir können unser Leben nur um den Preis anderen Lebens erhalten. Um so mehr aber kommt es dann darauf an, wie wir mit der Gewalt umgehen. Nachdem wir aus der politischen Geschichte gelernt haben, daß Macht immer nur in einer verfassungsmäßigen Beschränkung ausgeübt werden sollte, und daß dafür der moderne

Rechtsstaat vorbildlich ist, müßte dieser Einsicht nun auch im Verhältnis zur natürlichen *Mitwelt* Raum gegeben werden. Frieden mit der Natur bedeutet dann, daß das Verhalten der Menschheit gegenüber der natürlichen *Mitwelt* in einer über die Menschheit hinausgehenden, natürlichen Rechtsgemeinschaft verfassungsmäßig geregelt wird. Unbestritten bleibt, daß die Menschheit überhaupt Herrschaft in der Natur ausüben darf.

Den Frieden mit der Natur nach dem Vorbild des rechtsstaatlichen Austrags gesellschaftlicher Konflikte ebenfalls rechtlich zu regeln, ist ein Gedanke, der sich für mich auch aus dem historischen Vergleich ergibt. Historisch war ja der Absolutismus insofern ein Vorläufer des modernen Rechtsstaats, als in diesem sozusagen nur noch die Gleichheit vor dem Gesetz an die Stelle der Gleichheit vor dem absolutistischen Herrscher zu treten brauchte. Nach der Analogie des menschlichen Absolutismus gegenüber der natürlichen *Mitwelt* mit dem des absolutistischen Staats stelle ich mir vor, daß auch im Verhältnis zur Natur der moderne Rechtsstaat an die Stelle des Absolutismus treten sollte. So würde sich eine Rechtsgemeinschaft der Natur ergeben, welche die Menschheit und die natürliche *Mitwelt* gleichermaßen umfaßt.

Der naheliegendste Einwand gegen die rechtsförmige Regelung des Friedens mit der Natur ist, daß unsere Rechtsordnung durchgängig anthropozentrisch sei und sein müsse. Ich zeige im folgenden zunächst, daß dies nicht der Fall ist und daß auch heute schon nicht nur Menschen Rechte haben können. Im Anschluß daran erläutere ich, nach welchen Gesichtspunkten und Grundsätzen eine Rechtsordnung der Natur meines Erachtens zu entwerfen wäre.

Natur in der geltenden Rechtsordnung

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland kommt die Natur als sie selbst nicht vor. Der Begriff Natur wird lediglich in drei Wortverbin-

Dieser Aufsatz ist bereits erschienen mit dem Titel "Mensch und Natur. Herausforderung für die Rechtspolitik" in: *Menschengerecht*. 6. Rechtspolitischer Kongreß der SPD vom 20. bis 22. Juni 1986 in Essen. Dokumentation. Hrsg. von Herta DÄUBLER-GMELIN und Wolfgang ADLERSTEIN, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1986. Die Abdruckgenehmigung des Verlages liegt der ANL vor.

dungen gebraucht, und zwar in der des Naturschutzes (Art. 75 GG), in der der Naturschätze (Art. 15 und 74 Ziff. 15 GG) sowie in der der Naturkatastrophe (Art. 35 Abs. 2 und 3 GG). Gelegentlich kommen auch die vier Elemente vor, z.B. als Grund und Boden (Art. 15) und in Verbindungen wie Wasserstraße und Seeschifffahrt (Art. 89), Luftverkehr (Art. 73 Ziff. 6 und Art. 87d) oder Energiewirtschaft und Kernenergie (Art. 74 Ziff. 11 und Art. 87c). Tiere und Pflanzen werden nur an den genannten Stellen im Artikel 74 generell erwähnt. Die einzigen nichtmenschlichen Lebewesen, die im Grundgesetz ausdrücklich genannt werden, sind die Fische (in "Hochsee- und Küstentischerei", Art. 74 Ziff. 17). Ansonsten kommt die Natur nicht vor.

Nicht in unserem Grundgesetz findet sich also z.B. ein Artikel des folgenden Inhalts:

Der Mensch ist mit den Tieren und Pflanzen, mit Erde, Wasser, Luft und Feuer aus der Naturgeschichte hervorgegangen. Er vermag die Welt, von der er selbst ein Teil ist, in besonderem Maß zu erkennen und zu verändern. Dabei fällt ihm (im Sinn der Präambel: vor Gott) eine besondere Verantwortung zu, das Interesse des Ganzen der Natur stellvertretend zu wahren. Im Naturzusammenhang des menschlichen Lebens ist auf unsere natürliche Mitwelt (im Sinn der Präambel als ein Teil der Schöpfung) nicht nur aus menschlichem Interesse, sondern auch um ihrer selbst willen (in ihrem Eigenwert) Rücksicht zu nehmen.

Von der Naturzugehörigkeit des Menschen ist im Grundgesetz statt dessen nur in bezug auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2) sowie auf Geschlecht, Abstammung und Rasse (innerhalb der Menschheit) die Rede (Art. 3 Abs. 3). Zweifellos entspricht es jedoch dem Bewußtsein der Industriegesellschaft, die Natur zwischen Katastrophen (gegen die wir weitgehend abgeschirmt sind) und Reservaten (in denen wir bestimmte Teile der natürlichen Mitwelt gegen uns abschirmen, ehe sie ganz verschwinden) im wesentlichen in Gestalt von Schätzen wahrzunehmen, so daß die Dreierheit von Naturschutz, Naturschätzen und Naturkatastrophen wohl als repräsentativ für das herrschende Naturverhältnis gelten darf. Allerdings sollte man erwarten, daß wenigstens der Naturschutz der Natur um ihrer selbst willen gelten würde. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz (1976) jedoch darauf beschränkt,

"Naturschutz und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die *Leistungsfähigkeit* des Naturhaushalts,
2. die *Nutzungsfähigkeit* der Naturgüter,

3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie

4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft *als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind*" (§ 1 Abs. 1 BNatSchG, Hervorhebungen hinzugefügt).

Die hier angestrebte Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen muß sich obendrein noch Abwägungen "gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft" (§ 1 Abs. 2), soweit sie also dieser Sicherung entgegenlaufen, gefallen lassen. Und der Land- und Forstwirtschaft werden die Auflagen des Naturschutzes in der Regel sogar ohne jede Abwägung gänzlich erlassen (§§ 1 Abs. 3, 8 Abs. 7, 15 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 3 und 22 Abs. 3 BNatSchG). Dabei entwickelt sich die Landwirtschaft als Schlußlicht der industriellen Wirtschaft gerade jetzt – wo wir in anderen Bereichen die traditionellen Tugenden der Agrikultur wiederzuentdecken beginnen – durch die Aufgabe der letzten Reste dieser Kultur zu einer der Hauptgefahren für unsere natürliche Mitwelt.

Wird die natürliche Mitwelt nicht einmal beim Naturschutz in ihrem Eigenwert anerkannt, so nimmt es nicht wunder, wenn dasselbe auch für die meisten anderen Umweltschutzgesetze gilt. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (1974) z.B. soll dafür sorgen, "Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen" (§ 1 BImSchG). Hier könnte man zunächst aufatmen und meinen, Tiere, Pflanzen "und andere Sachen" – vielleicht gar die ganze natürliche Mitwelt – sollten schlechthin als sie selbst geschützt werden. So ist es aber wohl doch nicht gemeint, denn es folgt die Begriffsbestimmung: "Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen *für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen*" (§ 3 Abs. 1, Hervorhebungen hinzugefügt).

Im juristischen Sinn sind Tiere, Pflanzen, Landschaften etc., so allgemein sie uns umgeben und so nahe sie uns stehen oder leben mögen, als sie selbst weder zur Allgemeinheit noch zur Nachbarschaft zu rechnen. Als "Sachen" im Sinn des § 90 BGB sind sie zwar in jedem Fall geschützt, jedoch nur durch Rechtsreflex, d.h. als Gegenstand eines Rechts, das nicht ihr Recht ist und das nur dessen menschlicher Inhaber geltend machen kann. Im direkten Licht des Gesetzes steht nur der Mensch – die Mitwelt erreicht dieses Licht allenfalls dort, wo es von uns zurückstrahlt.

Unter dem unerbittlich anthropozentrischen Eindruck dieser Gesetze wagt man kaum noch zu hoffen, daß es auch einmal ein unsere natürliche

Mitwelt betreffendes Gesetz geben könnte, in dem nicht ausschließlich von den menschlichen Interessen aus gedacht worden ist. Und doch gibt es verschiedene Ausnahmen, in denen die Sonne des Gesetzes nicht nur als ein menschlicher Reflex diejenigen Bereiche der natürlichen Mitwelt trifft, auf die sie von uns aus zurückfällt, oder doch wenigstens zurückfallen würde, wenn sie etwas stärker schiene.

Bemerkenswert ist insbesondere das Bayerische Naturschutzgesetz (1973), das im Art. 1 Abs. 2 besondere Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege festlegt, die nicht unter Nutzungsgesichtspunkten gedacht sind. Im Landes-Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg (1975) ist es ebenfalls ein eigenständiges Ziel, "der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt angemessene Lebensräume zu erhalten" (§ 1 Abs. 2). Eine wahre Pionierleistung für die nicht anthropozentrische Wahrnehmung der natürlichen Mitwelt ist außerdem das Tierschutzgesetz (1972), denn: "Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und Wohlbefindens des Tieres. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen" (§ 1). In der Folge werden dann zwar allerlei Gründe zugelassen, die nach der Auffassung des Gesetzgebers vernünftig genug sind, um Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, aber die entsprechenden Abwägungen sind nicht so angelegt, daß in der Forderung der Vernünftigkeit ein Vorrang des menschlichen Interesses verankert wäre. Strittig bleibt dann freilich, welche Gründe als vernünftig gelten können, um menschliche Interessen gegen die der Tiere durchzusetzen.

Ein Grund für die Durchbrechung des anthropozentrischen Prinzips im Tierschutzgesetz mag sein, daß wir normalerweise nicht umhinkönnen, vor allem die Wirbeltiere – denen der Schutz des Gesetzes in besonderem Maß gilt – als nahe Verwandte zu empfinden, denen ein partnerschaftlicher Status in gewissen Grenzen nicht gänzlich zu verweigern ist. Und so bescheinigte denn auch das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber, das Tierschutzgesetz von 1972 beruhe "auf der Grundkonzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheimgegebene Lebewesen" (1979, 389 vom 20. VI. 1978).

Der "ethische Tierschutz" im Sinn des Grundgesetzes steht nach dem einschlägigen Gesetzeskommentar (LORZ 1979) als Schutz des Tiers um seiner selbst willen in einem ausdrücklichen Gegensatz zum "anthropozentrischen Tierschutz" (a.a.O. 30 ff.). Allerdings, bemerkt auch LORZ, "bereitet die Einordnung des ethischen Tierschutzes in unsere durchaus auf den Menschen und seine Interessen abgestellte Rechtsordnung gewisse systematische Schwierigkeiten" (a.a.O. 68). Die angeführten Beispiele, denen noch weitere

hinzuzufügen wären, zeigen aber, daß Durchbrechungen des anthropozentrischen Weltbilds bereits bei der heutigen Rechtslage möglich sind, wenn es nur den politischen Willen dazu gibt.

Zur Begründung der Umweltgesetzgebung

Die weitgehende Anthropozentrik der heutigen Umweltgesetzgebung entspricht der Tatsache, daß die Natur als der Lebenszusammenhang des Ganzen, zu dem wir gehören, im Grundgesetz nicht vorkommt. Soweit Umweltgesetze überhaupt aus unserer Verfassung begründet werden können, was teilweise noch bestritten wird, ist dies wohl am ehesten anthropozentrisch möglich. Durch eine entsprechende Interpretation des Artikels 20, nach dem "die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat" ist (Abs. 1), folgern HARTKOPF und BOHNE unter Berufung auf eine Reihe von Autoren, daß der Umweltschutz eine Staatsaufgabe mit Verfassungsrang sei. Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet nämlich den Staat zur Erhaltung der kollektiven Lebensbedingungen seiner Bürger, und ein Bestandteil dieser Lebensbedingungen sei auch die Erhaltung der natürlichen Umwelt (HARTKOPF/BOHNE 1983, I. 74).

Im Gegensatz zu HARTKOPF und BOHNE kommt der im Herbst 1983 vorgelegte Bericht der Sachverständigenkommission "Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge" (Vorsitz: E. DENNINGER) zu dem Ergebnis, daß "ein zufriedenstellender Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ... im geltenden Verfassungsrecht nicht gewährleistet" ist (a.a.O. 1983 Rz. 142), und zwar noch nicht einmal im Eigeninteresse unserer Gesellschaft. Die Autoren schlagen vor, dem Problem durch eine Erweiterung des Artikels 20 Absatz 1 GG zu begegnen, die folgendermaßen lauten soll:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Sie schützt und pflegt die Kultur und die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen (a.a.O. Rz. 152).

Daß die Kommission es nicht für möglich hält, den industriegesellschaftlichen Umgang mit der natürlichen Umwelt allein vom Sozialstaatsprinzip her zu regeln, darf allerdings nicht als ein Ausbruch aus dem anthropozentrischen Weltbild gedeutet werden. Die Begründung lautet vielmehr:

"Das Grundgesetz stellt die Würde, den Schutz und die Rechte des Menschen an die Spitze seiner Gewährleistungen und gibt dadurch zu erkennen, daß dies Leitlinie für die staatliche Politik sein soll. Dies bedingt im Hinblick auf die Staatszielbestimmung eine Sichtweise, die vom Menschen ausgeht. Gegenstand des verfassungsrechtlichen Schutzes kann nicht die Umwelt aus eigenem Recht, sondern

können nur die biologisch-physischen Lebensgrundlagen des Menschen sein. Zu schützen ist der Mensch in seiner Biosphäre" (a.a.O. Rz. 144).

Hier wird also mit aller Entschiedenheit behauptet, es gehöre nicht zur Würde des Menschen, Verantwortung gegenüber Natur und Kreatur wahrzunehmen. So zeigt sich, daß in unserem Verhältnis zur natürlichen Mitwelt alles vom vorausgesetzten Menschenbild abhängt.

Eine nicht anthropozentrische Begründung des Art. 1 Abs. 1 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar, ist verfassungsrechtlich meines Wissens bisher nicht vertreten worden. Aber ist es nicht ebensowohl ein Gebot der Menschenwürde, die natürliche Mitwelt um ihrer selbst willen zu respektieren, wie es zur persönlichen Menschenwürde gehört, auch die der Mitmenschen zu achten? Die Mitwelt bloß als Material zu behandeln, wäre dann des Menschen genauso unwürdig wie ein persönlicher Egoismus. Es ist des Menschen ja auch grundsätzlich nicht würdig, primär aus Eigennutz zu handeln. Er kann sogar daran leiden, wenn er es doch tut. Im anthropozentrischen Weltbild gibt es danach kein wahrhaft menschliches Leben. Wir verfehlen den Sinn unserer Existenz und damit die Menschenwürde, wenn wir so leben, als sei der Rest der Welt nichts als für uns da.

Andere Zeiten, in denen andere Religionen galten, hatten es hier leichter. Als die Welt noch "voll von Göttern" war, wie der Milesische Philosoph THALES im 6. Jahrhundert v. Chr. lehrte (DIELS-KRANZ A22), verstand es sich von selbst, daß die natürliche Mitwelt nicht nur für den Menschen da ist. Was auch geschah oder sich zeigte: das Rauschen des Bachs und die Macht der Winde, die Farbe des Himmels und der Geist einer Landschaft - "alles wies den eingeweihten Blicken, alles eines Gottes Spur" (SCHILLER in seinem Gedicht "Die Götter Griechenlands"). Die natürliche Mitwelt gehörte den Göttern. Einen Bach aber, der einem Gott gehört, wird kein Mensch, der dies weiß, ausbetonieren oder verrohren.

Dies soll nicht heißen, daß es in der Antike keine Umweltprobleme gegeben habe. Es hat sie gegeben und man war sich ihrer bewußt. So berichtet PLATON, die damals wie jetzt verkarsteten Mittelgebirge Griechenlands seien einmal bewaldete Hügel und fruchtbare Täler gewesen, bewirtschaftet von "wahrhaften Landleuten", die nämlich für Schönheit sorgten (KRITIAS 112 f.). Auch damals also sind Wälder gestorben. Denen, die für die Verkarstung der Mittelmeerländer verantwortlich sind, waren leider immer nur bestimmte Bäume oder Haine heilig. In unserer Verantwortung aber liegen die Gründe, aus denen die Wälder heute sterben. Unser Problem, die natürliche Mitwelt nicht in ihrem Eigenwert zu achten, war in der Antike ebenfalls ein Gegenstand der Auseinandersetzung. Der Sophist und Rhetor TRASY-

MACHOS z.B. mußte sich von PLATON vorwerfen lassen, nach seiner Lehre hüte ein Hirt die Schafe "nicht auf das Beste der Schafe sehend, sondern wie ein Gastgeber, der ein Mahl ausrichten will, auf den Schmaus (sehend), oder wie ein Handelsmann, auf den Kaufpreis (sehend), nicht wie ein Hirt" (POLITEIA 345 cd). Ein guter Hirt aber hüte die Schafe nicht um des Mahls oder um des Gelderlöses willen, sondern zum Besten der Schafe. Sogar in der Landwirtschaft also sollten wir, wenn es nach PLATON geht, Pflanzen und Tiere grundsätzlich um ihrer selbst willen aufziehen und versorgen, nicht aber unseres Vorteils und Nutzens wegen.

Was PLATON TRASYMACHOS vorgeworfen hat, trifft die industrielle Wirtschaft insgesamt. Der Wirtschaftsprozeß besteht darin, daß Waren und Dienstleistungen hergestellt bzw. erbracht, verteilt und konsumiert werden. Er beginnt dort, wo die zu verarbeitenden Materialien als Ressourcen aus der Natur entnommen werden und endet dort, wo sie als Abfall wieder in die Natur zurückfließen (resources in/garbage out). Sucht man aber diese beiden Fußpunkte des Wirtschaftsbogens in der ökonomischen Wissenschaft, so ist es beinahe wie wenn man auf einen Regenbogen zugeht, um herauszufinden, wo er auf der Erde aufruht. Die Natur war bisher praktisch kein Thema der modernen Ökonomie (BINSWANGER 1979). Die Frage nach dem ökonomischen Naturverständnis ist erst durch die Umweltprobleme wiederentdeckt worden.

Rechte der natürlichen Mitwelt in der Umweltpolitik

Eigentlich sollte auch heute "das Tier des Tieres wegen geschützt werden", wie es in der Begründung zum Reichstierschutzgesetz hieß und sinngemäß ebenso für das Tierschutzgesetz von 1972 gilt (LORZ 1979, 31 f.). Dabei handelt es sich aber schon rechtlich um eine Ausnahme von der sonst dominierenden Anthropozentrik, und die Praxis der Tierhaltung, der Tierversuche etc. ist erst recht weit davon entfernt, Tiere um ihrer selbst willen zu achten.

Gäbe es das anthropozentrische Weltbild nicht als die herrschende Geisteshaltung gegenüber der natürlichen Mitwelt, so wäre es denkbar, die gesamte Umweltgesetzgebung nach dem Vorbild des Tierschutzgesetzes so zu novellieren, daß die Mitwelt in ihrem Eigenwert geachtet wird, und diese Haltung auch in der Praxis durchzusetzen. Besondere Rechte der natürlichen Mitwelt, wie ich sie vorschlage, brauchten in diesem Fall nicht eigens eingeführt zu werden. Alle Gesetze würden dann, soweit sie die natürliche Mitwelt betreffen, wie das Tierschutzgesetz "dem Schutz ihres Lebens und Wohlbefindens" dienen.

Das anthropozentrische Weltbild aber *ist* die herrschende Geisteshaltung. Unter diesen Um-

ständen kommt es darauf an, ihm etwas entgegenzusetzen, was der industriegesellschaftlichen Umweltpolitik einen Halt gegen die zerstörerischen Kräfte gibt. Ein solcher Halt wäre es, Eigenwerte der natürlichen Mitwelt sowohl im handlungsleitenden Bewußtsein als auch rechtspolitisch-institutionell dadurch zu achten, daß sie durch Eigenrechte anerkannt werden. Wie dieser Vorschlag mit dem Konzept des Friedens mit der Natur zusammenhängt, habe ich eingangs kurz erläutert.

Rechte der Tiere anzuerkennen, ist bereits um die Zeit der Französischen Revolution von dem Philosophen Jeremy BENTHAM vorgeschlagen worden. Im Hinblick auf die Umweltzerstörung war dieser Gedanke vor allem in der Tradition des Naturschutzes lebendig. In neuerer Zeit ist er meines Wissens zuerst von Christopher STONE (1972/1974) wiederaufgenommen und zugleich auf die gesamte natürliche Mitwelt einschließlich landschaftlicher Gegebenheiten erweitert worden. Anlaß dazu war der Plan, das Mineral King Valley, ein bisher ziemlich unberührtes Gebirgstal in der kalifornischen Sierra Nevada, durch Motels, Restaurants und Freizeitangebote zu "erschließen".

Der Sierra Club, eine amerikanische Naturschutzvereinigung, klagte gegen die zuständigen Behörden auf Unterlassung des Projekts und unterlag in zweiter Instanz. Das Gericht begründete seine Entscheidung jedoch nicht damit, daß die Genehmigung, das Tal zu erschließen, zu Recht erteilt worden sei, sondern nur damit, daß der Sierra Club mangels hinreichender Betroffenheit kein Klagerecht habe.

STONE zog daraus den Schluß, daß dann eben das Tal selbst als eine juristische Person anerkannt werden müsse. Tatsächlich war ja der eigentliche Betroffene nicht der Sierra Club, sondern das Mineral King Valley selbst. Daraus ergab sich der Vorschlag, "Wäldern, Meeren, Flüssen und anderen 'Naturgegenständen' in der Umwelt und sogar der natürlichen Umwelt insgesamt Rechte zu geben" (STONE 1974, 9) sowie sie selbst – nicht ihre Besitzer – in geeigneter Form zu entschädigen, wenn menschlichen Interessen gegenüber den ihren der Vorzug gegeben wird (a.a.O. 28 f.). Der Sierra Club und das Mineral King Valley unterlagen in dritter Instanz zwar auch mit dieser Argumentation, jedoch nur mit einer sehr knappen Mehrheit von 4:3. Innerhalb der Minderheit sprach sich der Richter DOUGLAS ausdrücklich dafür aus, daß derartige Prozesse "im Namen des unbeseelten Gegenstands", um dessen Beeinträchtigung es gehe, geführt werden können sollten (STONE a.a.O. 73). Die anderen beiden Richter empfahlen, die Voraussetzungen der Klagebefugnis zu lockern.

Das Mineral King Valley war – im Sinn des 1799 von Alexander von HUMBOLDT geprägten Ausdrucks – ein "Naturdenkmal", also eine ungewöhnliche Naturgegebenheit, die wie Kunst oder wie ein Denkmal bewahrt werden sollte. Rechte wären

der natürlichen Mitwelt aber nicht nur in derart besonderen Fällen, sondern generell zuzuerkennen, also z.B. auch den Bäumen, die einer Straße weichen sollen. Was hätte es im Rechtswesen praktisch zu bedeuten, die Eigenwerte der natürlichen Mitwelt in Gestalt von Rechten anzuerkennen? Ich hebe zunächst drei Grundsätze hervor, welche den Vorschlag erläutern und veranschaulichen.

1. Landschaften, Tiere und Pflanzen, Licht und Wind und Wasser können ihre Rechte und Interessen vor Gericht offenbar nicht persönlich vertreten, sondern bedürfen hierzu eines Stellvertreters. Dies gilt auch für Minderjährige und Schwerkranke sowie vor allem für juristische Personen, die keine "natürlichen Personen" (Menschen) sind, z.B. für Körperschaften des öffentlichen Rechts (Staaten, Kirchen, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Genossenschaften, Rundfunkanstalten etc.) und für die körperschaftlich organisierten Vereinigungen des Privatrechts (eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc.). Alle diese juristischen, fiktiven "Personen" können im eigenen Namen klagen und verklagt werden, und für die privatrechtlichen Körperschaften gelten nach Art. 19 Abs. 3 GG sogar die Grundrechte, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Durch Sondernormen vermittelt, findet Art. 19 Abs. 3 GG auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts Anwendung (z.B. Gemeinden über Art. 28 Abs. 2; Rundfunkanstalten über Art. 5 Abs. 1 Satz 2; Hochschulen über Art. 5 Abs. 3 Satz 1).

So wie nun ein Wirtschaftsunternehmen – unabhängig von seinen Inhabern und Beschäftigten – in eigener Sache durch eine natürliche Person als sein Organ eine Klage vor Gericht führen kann, sollte meines Erachtens auch der Fluß, in den es seine Abwässer leitet, in eigener Sache klagen und sich vertreten lassen dürfen. Unter den bundesrepublikanischen Juristen ist dieser Gedanke von Albin ESER aufgenommen worden (1983). Die Vertretung könnte durch Naturschutzverbände, Naturanwälte als Pflichtverteidiger oder diejenigen erfolgen, die in dem betreffenden Fall ein Recht auf Heimat geltend machen, wie ich es anderweitig vorgeschlagen habe (MEYER-ABICH 1984).

Die Zuerkennung von Rechten an Tiere, Pflanzen und Landschaften soll selbstverständlich nicht dazu führen, daß nun eine Flut von Prozessen um ihretwillen geführt wird. Auch in der menschlichen Gesellschaft bewirkt die Existenz der Rechtsordnung in erster Linie, daß der Ordnung gemäß gehandelt wird, so daß Prozesse in der Regel deshalb nicht geführt zu werden brauchen, weil jederzeit ein Prozeß geführt werden könnte.

Gegen den Vorschlag, der natürlichen Mitwelt Rechte zuzuerkennen, wird gelegentlich eingewandt, daß wir ihre Interessen nicht kennen. Tat-

sächlich kann man niemals sicher sein, ob ein Mensch die Interessen einer bloß juristischen Person angemessen und in ihrem Sinn vertritt, aber das gilt auch für die Vertretung von Körperschaften und letztlich sogar dann, wenn ein Mensch seine eigenen Interessen – derer man sich ja ebenfalls niemals ganz sicher sein kann – wahrnimmt. So werden wir auch niemals sicher sein können, die Interessen unserer natürlichen Mitwelt angemessen zu vertreten. Was auch immer wir tun, bleibt Menschenwerk. Dies ändert aber nichts an dem Unterschied, ob aus Eigennutz gehandelt oder ob wenigstens der Versuch gemacht wird, anderweitige Interessen eigenständig wahrzunehmen.

2. Daß wir Menschen es sind, die sich die Rechtsordnung ausdenken, bedeutet ebenfalls nicht, daß dabei nur eine anthropozentrische Ordnung herauskommen kann. Es gehört zu den erstaunlichsten Fähigkeiten des Menschen, nicht nur von sich her denken zu können. Dies gilt sowohl im menschlichen Umgang als auch in der Naturwissenschaft, in der ja die Gesetze der Physik ebenfalls nicht nur Menschenwerk sind. Im Zuerkennen der Rechte liegt ein Erkennen, zu dem es freilich auf uns ankommt. Eine der wesentlichsten naturgeschichtlichen Besonderheiten der Spezies Mensch ist, daß die Natur im Menschen zur Sprache und zur Erkenntnis ihrer selbst kommt. Dies ist eine spezifische Form, in der die Natur 'sich mit uns fortreibt', wie GOETHE sagt. Eine andere Form, sich mit uns fortzutreiben, ist nun auch, daß durch die Menschheit Recht im Kosmos gesetzt wird, so daß die Natur durch uns und in uns zu ihrem Recht kommen kann.

3. Die Interessen der natürlichen Mitwelt zu vertreten, kann nicht dem Staat überlassen werden. Denn der Staat soll jederzeit das Allgemeininteresse vertreten, dies also z.B. auch bei Interessenkonflikten zwischen Menschen und Tieren oder einer Landschaft. Im Fall des Mineral King Valley mag das Allgemeininteresse mit dem Eigeninteresse dieses Teils übereingestimmt haben; das aber braucht nicht immer so zu sein, sondern mitweltliche Interessen sind grundsätzlich geradeso gut Einzelinteressen wie menschliche Interessen. So wie der Staat nicht die Interessen jedes einzelnen Menschen vertreten kann, sollte auch nicht von ihm erwartet werden, daß er die Interessen jedes Teils der natürlichen Mitwelt vertritt.

4. Eigenrechte der natürlichen Mitwelt anzuerkennen, kann selbstverständlich nicht bedeuten, allen Wesen alle denkbaren Rechte oder auch nur dieselben Rechte zuzuerkennen, die ein Mensch hat. Ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit z.B. können wir nicht den Lebewesen zuerkennen, auf deren Verzehr wir Menschen angewiesen sind; dasselbe gilt für die verschiedenen Nahrungsketten in der übrigen Biosphäre. Rechte unterscheiden sich ja dadurch von moralischen

Geboten, daß sie prinzipiell einhaltbar sein müssen.

Ein heuristischer Grundsatz, der mir den richtigen Weg für die Bestimmung von Rechten der natürlichen Mitwelt zu weisen scheint, ist: Rechte der natürlichen Mitwelt sollten zumindest überall dort anerkannt werden, wo es bei den Griechen – oder in anderen naturbezogeneren Religionen als der unseren – Götter gab. Für die Pflanzen wird zusätzlich Sorge getragen werden müssen. Im Christentum sind Rechte der natürlichen Mitwelt eine säkularisierte Form der Anerkennung ihrer Geschöpflichkeit. Sie treten funktional an die Stelle der Naturgötter in früheren Religionen, solange nicht wieder ein religiöses Verhältnis zur natürlichen Mitwelt gefunden wird.

Nach den Frauen nun die Tiere und die Pflanzen? Das Gleichheitsprinzip in der Rechtsgemeinschaft der Natur

Das typische Erobererschicksal ist: Nachdem die Eroberer eines Landes und Gemeinwesens sich zunächst wie Ausbeuter verhalten haben, entdecken sie, daß es ihnen und ihren Kindern nur dann längerfristig eine Lebensgrundlage sein kann, wenn sie ein klügeres Management der Ressourcen betreiben. In einem weiteren Schritt aber überfällt sie die Einsicht, daß man sich gegenüber einigen Menschen, die so sind wie man selbst, den eigenen Mitbürgern und Miteroberern, letztlich konsistenterweise nicht grundsätzlich anders verhalten darf als gegenüber anderen Menschen, die so sind wie man selbst, den Unterworfenen.

Die Abschaffung der menschlichen Sklaverei oder Leibeigenschaft war auch das Vorbild, nach dem eine Ausdehnung des neuzeitlichen Rechtsstaats auf das Tierreich von BENTHAM erstmals konkret ins Auge gefaßt worden ist. Die hier angestrebte Befreiung der Tiere kann in einer historischen Kontinuität mit dem Fortgang der bürgerlichen Emanzipation von weißen Männern auf Juden, Neger, Frauen und Zigeuner gesehen werden, die ja nach der Französischen Revolution auch noch eine Weile gedauert hat bzw. noch andauert.

Daß Männer und Frauen gleiche Rechte haben, Ausländer als Menschen genausoviel wert sind wie die Bewohner des Gastlandes und niemand wegen seiner Rasse diskriminiert werden darf, ist mittlerweile der Stand des aufgeklärten politischen Bewußtseins – wenn auch noch lange nicht der Realität, nicht einmal in der Demokratie. Warum aber sollte die Befreiungsbewegung gerade soweit gehen und nicht weiter? Der Gedanke, welcher ihr ihre Kraft und Richtung gibt, weist meines Erachtens über die Menschheit – und über diese Bewegung – hinaus.

Dieser Grundgedanke ist der der Gleichheit. Alle Menschen sind zwar weder gleich noch gleich geboren, sondern haben verschiedene Anlagen

unter verschiedenen Bedingungen verschieden weit entwickelt, aber sie sind doch alle gleichermaßen Menschen. Verschiedenheiten nach Besitz, Macht und Ansehen können also nur aus den Verschiedenheiten der Menschen gerechtfertigt werden, etwa aus der Verschiedenheit ihrer Fähigkeiten oder Leistungen, und widersprechen der Gleichheit, wo sie es nicht können und dementsprechend ungerechtfertigte Privilegien oder Diskriminierungen sind.

Zum Beispiel ist es nach den jedermann und jederfrau bekannten Verschiedenheiten zwischen Frauen und Männern nicht zu rechtfertigen, daß die einen das politische Wahlrecht haben und die anderen nicht, oder daß die einen beruflich generell bessere Chancen haben als die anderen. Und durch keine menschliche Verschiedenheit wird gerechtfertigt, daß der Wohlstand einer Bevölkerungsgruppe durch das Elend einer anderen erkaufte wird.

Das Gleichheitsprinzip, daß zweierlei gemäß seiner Gleichheit – soweit sie reicht – gleich und gemäß seiner Verschiedenheit – soweit sie reicht – verschieden behandelt werden soll, ist wohl der elementarste Grundsatz der Gerechtigkeit. Im Grundgesetz bedeutet der Gleichheitssatz: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (Art. 3 Abs. 1), für den Gesetzgeber die allgemeine Weisung, "bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln (BVerfGE 3, 135 f.; ...)" (LEIBHOLZ/RINCK/HESSELBERGER 1979, 101). Das Bundesverfassungsgericht deutet den Gleichheitssatz in ständiger Rechtsprechung als Willkürverbot, "weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich, noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich" zu behandeln (BVerfGE 4, 155 etc., LEIBHOLZ et al. a.a.O. 102). Das Kernproblem des Gleichheitsprinzips für die Rechtsprechung ist in der Tat, welche sachlich einleuchtenden, also nicht willkürlichen Gründe es jeweils gibt, zwei Fälle eher nach ihren Gleichheiten oder nach ihren Ungleichheiten vergleichend zu beurteilen.

Lassen wir also das Gleichheitsprinzip auch für das Verhältnis des Menschen zur natürlichen Mitwelt gelten, so ist die entscheidende Frage: welche Gemeinsamkeiten gibt es zwischen uns und den Tieren und Pflanzen? Die Menschheit ist mit den Tieren und Pflanzen, mit Erde, Wasser, Luft und Feuer aus der Naturgeschichte hervorgegangen als eine unter Millionen Gattungen am Baum des Lebens insgesamt. Wir sind dementsprechend mit den Tieren, Pflanzen und anderen Sachen, wie es im Bundesimmissionschutzgesetz heißt, naturgeschichtlich verwandt. Mit dieser Verwandtschaft aber sind Übereinstimmungen verbunden, nach denen das Gleichheitsprinzip auf das Verhältnis zwischen der Menschheit und unserer natürlichen Mitwelt grundsätzlich anwendbar wird.

Die naturgeschichtliche Verwandtschaft des Menschen z.B. mit den Blumen besagt nicht, daß Menschen Blumen oder Blumen Menschen seien. Dementsprechend wäre es verfehlt, Blumen wie Menschen zu behandeln, sondern Blumen sind Blumen und keine Menschen. Insofern aber Blumen und Menschen naturgeschichtlich verwandt sind, sind sie doch dasselbe, nämlich Lebewesen (im Unterschied zu den Steinen) und darüber hinaus sogar gemeinsam etwas anderes als andere Lebewesen, nämlich (mit den Tieren) Eukarionten und keine Prokaryonten (Bakterien). Näherliegend ist uns die Verwandtschaft des Menschen mit Pferden, Hunden, Katzen und anderen Säugetieren, denn mit den Säugetieren ist der Mensch naturgeschichtlich erstmals in Erscheinung getreten. Im Grunde aber gilt hier dasselbe wie bei den Pflanzen: Hunde sind keine Menschen, sondern Hunde, und es ist verfehlt, Hunde wie Menschen zu behandeln. Insofern aber Hunde und Menschen naturgeschichtlich verwandt sind, sind sie doch dasselbe, nämlich Säugetiere und soweit diese Gleichheit reicht, sollten Hunde und Menschen auch entsprechend gleich behandelt werden.

Wer also befürchtet, die Tiere dürften auch uns fressen, wenn wir ihnen Rechte zuerkennen, kann sich nach dem Gleichheitsprinzip beruhigen, denn soweit reicht die Gleichheit sicherlich nicht. Aus demselben Grund werden die Rechte nicht so weit gehen, daß z.B. Großwildjäger jährlich zwei Tiger schießen und zwei Tiger dafür einen Jäger fressen dürfen.

Es gehört zu den unergründlichen Sonderbarkeiten der Industriegesellschaft, die Naturzugehörigkeit des Menschen hemmungslos zu bejahen, wenn es um die medizinische Gesundheit geht, und sie ebenso hemmungslos zu verdrängen, wenn es um das handlungsleitende Selbstverständnis geht. Die einzige Alternative zum Chauvinismus kann aber doch wohl nicht sein, daß gar keine Unterschiede mehr gemacht werden.

Die Grenzen der Gemeinschaft, der man sich zugehörig fühlt und in der man seine Identität findet, zu erweitern, ist im Zug der neuzeitlichen Befreiungsbewegung immer wieder auf große Widerstände gestoßen. Noch heute reagieren viele Männer latent oder manifest beleidigt auf die Gleichberechtigung der Frau besonders in Witzen, und gegenüber Minderheiten wie Ausländern, Farbigen, Zigeunern und Strafgefangenen sind wir von der Verwirklichung des Gleichheitsprinzips noch viel weiter entfernt. An Spott über die Tierschutzbewegung hat es bis heute ebensowenig gefehlt wie an dem über die Frauenbewegung.

Auch Gemeinsamkeiten sind gesehen worden. Z.B. unternimmt es TAYLORS "Verteidigung der Rechte der unvernünftigen Tiere" (1792) – als eine Parodie von Mary WOLLSTONECRAFTs "Ver-

teidigung der Rechte der Frauen" – "mit zwingenden Gründen die vollkommene Gleichheit der sogenannten unvernünftigen Art mit der menschlichen zu beweisen" (a.a.O. III). Dabei wird immer nur gezeigt, wie widersinnig es ist, Tiere so zu behandeln, als ob sie Menschen seien, um uns im Umkehrschluß dann auch die gleichwohl bestehende Verwandtschaft vom Halse halten zu können. Am ehesten Anlaß zur Belustigung geben in beiden Fällen in der Regel die behaupteten Gleichheiten, deretwegen jeweils die Gleichberechtigung gefordert wird.

Tatsächlich ist es die Kernfrage der Anwendung des Gleichheitsprinzips auf die Bestimmung von Rechten der natürlichen Mitwelt, welche Gleichheiten mit dem naturgeschichtlichen Verwandtschaftszusammenhang verbunden sind und welche Rechte aus ihnen folgen.

Leidensfähigkeit und Interessen – Zur Konkretisierung des Gleichheitsprinzips

Eine sehr elementare Eigenschaft, die wir mit vielen Lebewesen gemeinsam haben, ist das Schmerzempfinden. Die Mitmenschen und die übrige Mitwelt insoweit gleich zu behandeln, wie es um die Zufügung gleichen Leidens geht, hätte relativ zur heutigen Rechtslage bereits weitreichende Konsequenzen. Ich zeige dies an einem Beispiel.

Das geltende Tierschutzgesetz verbietet zwar, "einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden" zuzufügen (§ 1), erlaubt aber Tierversuche auch dann, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, "soweit sie für den verfolgten Zweck unvermeidlich sind" (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3). Die Vermeidbarkeit zu beurteilen, bleibt außer bei den Wirbeltieren denen überlassen, die den Tierversuch machen wollen. Bei Wirbeltieren bedarf es einer Genehmigung, die erteilt werden darf, wenn "dargelegt wird", daß die Versuchsergebnisse entweder medizinisch nützlich sind oder "sonst wissenschaftlichen Zwecken dienen" und "nicht durch andere zumutbare Methoden" gewonnen werden können (§ 8 Abs. 4 Ziff. 1). Bei dieser Rechtslage ist praktisch jede Tierquälerei erlaubt, soweit sie nur einer wissenschaftlichen Karriere dient.

Die weitergehende Frage ist aber, ob es überhaupt durch irgendeine Art von Nutzen gerechtfertigt werden kann, Tieren Leiden zuzufügen, welche Menschen sich nicht gefallen lassen würden. Nach dem von mir vorgeschlagenen Gleichheitsprinzip ist diese Frage zu verneinen. Eine gemeinsame Kommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaft und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft kommt für schwere Leiden zu demselben Ergebnis:

"Versuche, die dem Tier schwere Leiden verursachen, müssen vermieden werden, indem durch Änderung der zu prüfenden Aussagen andere Er-

folgskriterien gewählt werden, oder indem auf den erhofften Erkenntnisgewinn verzichtet wird. Als schwere Leiden gelten Zustände, welche beim Menschen ohne lindernde Maßnahmen als unerträglich zu bezeichnen wären" (Absatz 4.6, abgedruckt im Anhang II zum Novellierungsentwurf des Bonner Arbeitskreises für Tierschutzrecht 1983).

Nach der Empfehlung der Schweizer Kommission sind Versuche, welche dem Tier Leiden zufügen, die für uns unerträglich wären, also zu unterlassen. Dadurch ergäbe sich eine obere Grenze des den Tieren allenfalls zuzufügenden Leidens. Versuche, mit denen Leiden jenseits dieser Grenze verbunden wären, dürften nicht mehr durchgeführt werden. Das Beispiel möge genügen, um die Tragweite des Gleichheitsprinzips gegenüber der heutigen Rechtslage deutlich zu machen. Dabei ist zu bedenken, daß Tierversuche ohnehin allenfalls insoweit einen Sinn haben können, wie die Erfahrung der Gleichheit zwischen Mensch und Tier reicht, denn darüber hinaus wären die Ergebnisse gar nicht auf den Menschen übertragbar.

In der Bundesrepublik bekämpfen die wissenschaftlichen Organisationen und Interessenverbände eine Novellierung des Tierschutzgesetzes zur Einschränkung der Tierversuche unter Berufung auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. Dieses ist ein typisches Beispiel dafür, wie auch Wissenschaftler zu Lobbyisten werden, wenn es um ihre Standesinteressen geht. Die Freiheit der Wissenschaft ist ja – wie jede Freiheit – nicht so zu verstehen, daß jeder tun kann, was ihm oder ihr gerade so paßt und einen Vorteil verspricht. Sie entlastet den Wissenschaftler nicht von der Verantwortung, sondern legt sie ihm selber auf. Um so unverantwortlicher ist die derzeitige Praxis der Tierversuche.

Wollten wir uns auf das Kriterium der Zufügung von Leiden beschränken, wäre möglicherweise sogar die Massentierhaltung von Hühnern, Kälbern und Schweinen ethisch unbedenklich, soweit dabei akute Schmerzen vermieden werden (im Extremfall durch Drogen). Dies aber kann ja wohl nicht wahr sein und folgt so auch nicht aus dem Gleichheitsprinzip. Denn unsere Verwandtschaft mit der natürlichen Mitwelt reicht über die Leidensfähigkeit hinaus, so daß weitergehende Kriterien zum Tragen gebracht werden müssen.

Unter Gesichtspunkten der Erhaltung von Lebensbedingungen ist es der vielleicht sogar nächstliegende Gedanke, die naturgeschichtliche Verwandtschaft von Menschheit und natürlicher Mitwelt nach dem Gleichheitsprinzip daraufhin zu überprüfen, welche beiderseitigen Interessen es gibt, und wieweit sie einander entgegenstehen. Die rechtspolitische Frage ist dann darauf gerichtet, welche verschiedenen Interessen naturgeschichtlich anerkannt werden müssen, so daß eine Vergleichbarkeit entsteht, welche die Grundlage rechtlicher Regelungen abgeben kann.

Interessen sind die Grundbestimmungen, aus denen im Sinn des Göttinger Philosophen

Leonard NELSON folgt, wie wir uns gegenüber der natürlichen Mitwelt zu verhalten haben. "Als praktische Naturlehre macht die Ethik ihre Anforderungen geltend für unser Handeln in der Natur" (NELSON V. 65). Unter dem Vermögen des Interesses versteht NELSON "das Vermögen, den Dingen einen Wert oder Unwert zu erteilen" (V. 115), und dieses Vermögen haben Menschen und Tiere, wenn auch in unterschiedlicher Weise.

Wo Interessen sind, da müssen nach NELSON auch Rechte anerkannt werden, denn "Subjekte von Rechten sind gemäß dem Inhalt des Sittengesetzes alle Wesen, die Interessen haben" (V. 162 f.). Subjekte von Rechten sind danach Menschen und Tiere gleichermaßen – die einen mit, die anderen ohne das Vermögen zur Vernunft. In einem eigenen Interesse betroffen zu sein, ist auch im amerikanischen Recht, wie der Sierra Club im Prozeß um das Mineral King Valley erfahren mußte, die entscheidende Bedingung für eine Klagebefugnis (standing).

Der Begriff des Interesses ist viel weiter als der der Leidenschaft und mag deshalb so besonders gut universalisierbar sein, weil er auch den jeweiligen Verschiedenheiten – als Verschiedenheiten von Interessen – besonders leicht Raum gibt. Eine Schildkröte z.B. hat naturgemäß im wesentlichen – u.a. bis auf Bananen, Spaziergänge und Sonnenwärme – andere Interessen als ein Mensch. Beide aber entfallen in der Wahrnehmung ihrer Umwelt gleichermaßen – und insofern offen für das Gleichheitsprinzip – das Vermögen, den Dingen einen Wert oder Unwert beizulegen und sich entsprechend zu verhalten.

Zwar sind Menschenwünsche – wiederum naturgemäß – andere Wünsche als Schildkrötenwünsche, denn Schildkröten und Menschen haben verschiedene Bedürfnisse und Charaktere, die Intentionalität selbst aber unterscheidet sich nicht. Zumindest sind hiergegen keine spezifischen Einwände bekannt geworden, denn die Interessen von Verstorbenen, Ungeborenen, künftigen Generationen, Bewußtlosen und Säuglingen sind jedenfalls nicht leichter zu definieren als die unserer Zeitgenossen im Tierreich (FEINBERG 1974, 57 ff.).

Die Rechtsgleichheit von menschlichen und nicht-menschlichen Lebewesen unter dem Gesichtspunkt des Interesses zu bestimmen, erlaubt einen unmittelbaren Übergang zu der für unser praktisches Verhalten entscheidenden Frage, wie wir es mit den Interessenkonflikten halten wollen. Derartige Konflikte werden manchmal, jedoch keineswegs immer schwer zu entscheiden sein.

Aus dem Gleichheitsprinzip folgt lediglich die gegenseitige Anerkennung von Interessen, nicht ihre wechselseitige Gewichtung. Dabei liegt es auf der Hand, daß wir unsere menschlichen Interessen keinesfalls grundsätzlich hinter denen der natürlichen Mitwelt zurückstellen dürfen, denn wir können unser Leben nur auf Kosten anderen Lebens führen – sonst würden wir verhungern. Daraus

folgt nun aber nicht, daß wir umgekehrt – wie es die Industriegesellschaft tut – die Interessen der natürlichen Mitwelt grundsätzlich hinter den unseren zurückstellen dürfen. Konflikte müssen vielmehr von Fall zu Fall so entschieden werden, daß dem jeweils überwiegenden Interesse der Vorzug gegeben wird. Hier liegt wieder der Einwand nahe, die Interessen der natürlichen Mitwelt seien für uns aber doch gar nicht erkennbar. Mancher wäre froh über den Vorwand, dementsprechend unbehindert so weitermachen zu dürfen wie bisher. Tatsächlich sind Interessen häufig nicht leicht zu erkennen, jedoch gibt es auch eine Fülle von Gegenbeispielen. Würden wir die Interessen der natürlichen Mitwelt wenigstens dort berücksichtigen, wo sie offensichtlich sind, und sie hier in einer zu rechtfertigenden Weise gegenüber den unseren abwägen, so wäre schon viel gewonnen.

Ich nenne ein Beispiel, in dem die Entscheidung zugunsten des Tiers wohl eindeutig wäre, wenn die Abwägung stattfinden würde: die Massentierhaltung von Hühnern. Ein Huhn hat, wie jedes Tier, ein Interesse daran, daß sein artgemäßes Bewegungsbedürfnis erfüllt wird. In der Batteriehaltung von Legehennen kann davon keine Rede sein, denn hier müssen sich zehn Hühner mit dem Raum der Doppelseite einer Zeitung begnügen. Dem Interesse des Huhns steht das Interesse des Menschen entgegen, Hühnereier möglichst billig kaufen zu können. Dabei handelt es sich um eine Preisdifferenz von vier bis fünf Pfennigen, d.h. Eier von Hühnern in Bodenhaltung sind vier bis fünf Pfennige teurer als Eier aus der Legehennenhaltung in Batterien.

Wie ist der Interessenkonflikt zu lösen? Die Antwort lautet hier meines Erachtens ganz eindeutig und unabhängig davon, wie weit unser Einblick in die Hühnerseele sonst reicht: Das Interesse des Bürgers (auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen) an fünf Pfennigen Ersparnis pro Ei ist ungleich geringer als das Interesse des Huhns, sich artgemäß bewegen zu dürfen.

Ich habe noch niemand gefunden, der mir die Frage bejaht hätte: Dürfen wir uns um einer Ersparnis von fünf Pfennigen pro Ei willen mitschuldig an der Tierquälerei machen? Nicht alle Interessenkonflikte werden so eindeutig lösbar sein, aber es wäre schon ein großer Fortschritt, wenn die nach dem Gleichheitsprinzip so leicht lösbaren Konflikte gelöst würden. Falls ein Verbot der Legehennenhaltung in Batterien politisch nicht durchsetzbar ist, sollten Eier aus Legebatterien wenigstens durch die Aufschrift gekennzeichnet werden: *Durch den Kauf dieses Eis machen Sie sich mitschuldig an der Tierquälerei.*

Wenn man die den Tieren zuzuerkennenden Rechte, wie ich es vorschlage, aus dem Gleichheitsprinzip begründet, liegt auf der Hand, daß nach demselben Argument auch Rechte der Pflanzen abgeleitet werden können. Denn es gibt Selbigkeiten zwischen Menschen, Tieren und Pflan-

zen, so daß auch hier zweierlei gleich behandelt werden sollte, soweit die Selbigkeit, und verschieden, soweit Verschiedenheit besteht. Eine dieser Selbigkeiten ist die allen gemeinsame Empfindungsfähigkeit, eine andere das Vermögen des Interesses.

Es scheint sowohl politisch als auch philosophisch ein noch viel größeres Problem zu sein, den Pflanzen gerecht zu werden als den Tieren. Den Grund sehe ich darin, daß die Tradition der Französischen Revolution, also die Befreiungsbewegung, immer in Gefahr ist, einen großen Chauvinismus durch einen weniger großen zu ersetzen, nicht aber den Chauvinismus selbst zu überwinden. D.h. der Kreis der Privilegierten wird nur erweitert – z.B. von Kapitalisten auf Kapitalisten und Arbeiter, von Weißen auf Weiße und Farbige, von Männern auf Männer und Frauen oder von Menschen auf Menschen und Säugetiere – dann aber erneut so begrenzt, daß dies den auch jetzt noch Ausgeschlossenen wiederum nicht gerecht wird, z.B. den Pflanzen.

Wer sich im Handeln gegenüber der natürlichen Mitwelt, wie ich es tue, statt der Befreiungsbewegung auf die naturgeschichtliche Verwandtschaft beruft, kann diesem Problem jedoch entgehen.

Eine Erklärung der Rechte der Natur

Die Einzelbeispiele der Leidensbegrenzung bei Tierversuchen und der Batteriehaltung von Legehennen haben bereits gezeigt, daß zwischen dem Grundgedanken einer natürlichen Rechtsgemeinschaft und der Formulierung einzelner Rechte ein weiter Weg liegt. Ich kann hier im wesentlichen nur die Grundgedanken entwickeln. Der weiteren Arbeit einer in sich stimmigen Rechtsordnung für eine legitime Anthropokratie (Menschenherrschaft) im Naturzusammenhang des menschlichen Lebens könnte jedoch als eine Zusammenfassung des bisher Gesagten etwa die folgende Charta oder Erklärung der Rechte der Natur vorangestellt werden.

1. Menschen, Tiere, Pflanzen und die Elemente sind naturgeschichtlich verwandt und bilden eine Rechtsgemeinschaft der Natur. In ihr verbinden sich die Ordnung der Natur und die des Menschenrechts.
2. Der Mensch vermag die Natur, zu der er selbst gehört, in besonderem Maß zu erkennen und zu verändern. Dadurch fällt ihm eine besondere Verantwortung zu, das Interesse des Ganzen stellvertretend zu wahren.
3. Tiere, Pflanzen und die Elemente sind unsere natürliche Mitwelt. Auf sie ist in unserem Handeln um ihrer selbst willen (in ihrem Eigenwert) und nicht nur um unseretwillen Rücksicht zu nehmen.

4. Die Naturabsicht in der Menschengeschichte ist auf eine verfassungsmäßige Ordnung der natürlichen Lebensgemeinschaft gerichtet. Der Eigenwert der natürlichen Mitwelt wird durch die Menschheit in Gestalt von Rechten zum Ausdruck gebracht.

5. Die Rechte der natürlichen Mitwelt werden von Menschen stellvertretend wahrgenommen und durch Gesetze zuerkannt. Diese sollten sich an den folgenden Grundsätzen orientieren:

6. Alle Rechte in der natürlichen Rechtsgemeinschaft bemessen sich nach dem Gleichheitsprinzip, daß zweierlei gemäß seiner Gleichheit gleich und gemäß seiner Verschiedenheit verschieden behandelt werden soll.

7. Fundamentale Gleichheiten, an denen sich in der natürlichen Rechtsgemeinschaft Rechte bemessen, sind die der Empfindungsfähigkeit und der Interessiertheit (Interessen zu haben).

8. Die spezifischen Lebensinteressen in der natürlichen Mitwelt werden unsererseits geachtet wie unsere eigenen. Die natürlichen Nahrungsketten sind Ausdruck spezifischer Lebensinteressen.

9. Menschliche Interessen sind nicht nur untereinander, sondern gegen die der natürlichen Mitwelt abzuwägen. Interessen sind immer Interessen von x an y und dementsprechend zweistellig zu gewichten.

10. Menschlichen Interessen darf nur jenseits der spezifischen Lebensinteressen der Vorzug gegeben werden. Soweit dies geschieht, ist die betroffene Mitwelt selbst entsprechend zu entschädigen.

Die Verwirklichung dieser Charta sollte wohl mit einer Notstandserklärung begonnen werden. Insbesondere halte ich es für erforderlich, Abwägungen zwischen menschlichen Interessen und denen der natürlichen Mitwelt bis auf weiteres in der Regel so zu treffen, daß *relativ natürliche* Verhältnisse erhalten und wiederhergestellt werden. Ein praktisch vernünftiges Maß relativer Natürlichkeit wären die Umweltverhältnisse vor etwa hundert Jahren.

Den Rechten der natürlichen Mitwelt entspricht auf seiten des Menschen die Pflicht, so zu handeln, als ob die *Maxime* jeder Handlung zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte. Diese KANTsche Formulierung des Sittengesetzes bleibt auch dann gültig, wenn dabei an ein Naturgesetz im Rahmen der natürlichen Rechtsgemeinschaft gedacht wird. In KANTs Sprechweise haben wir die Pflicht, nach dem Sittengesetz zu handeln, gegenüber der Vernunft und in Ansehung der Mitwelt. Wenn

dabei die Menschheit und die sonstige natürliche Mitwelt gleichermaßen als Mitwelt angesehen werden, bleibt diese Unterscheidung ebenfalls sinnvoll.

Eine weitere Frage ist, ob nach den Rechten der natürlichen Mitwelt nun auch Pflichten von Tieren, Pflanzen und Elementen angenommen werden sollten. Zwar sind Pflichten im herkömmlichen Verständnis eine Form, in der nur wir Menschen wissen, was wir sollen, aber die natürliche Mitwelt ist auf andere Weise – insbesondere durch Angepaßtheit – auch in der Wahrheit einer Ordnung (nach Naturgesetzen), der sie folgen soll. Ich sehe jedoch keinen praktisch-naturphilosophischen Zusammenhang, in dem die Annahme von Pflichten der natürlichen Mitwelt irgendeinen Unterschied ergibt, und möchte deshalb auf diese Annahme verzichten.

Vom sozialen Frieden zum Frieden mit der Natur

Mit Recht wurde die soziale Frage durch das Massenelend der industriell Beschäftigten zunächst zum Angelpunkt der politischen Bewertung des Industriesystems. Ohne dieses Elend überwunden zu haben, hätte der Industriekapitalismus das 19. Jahrhundert wohl schwerlich überlebt. Mit Hilfe der marxistischen Volte, gegenwärtiges Elend als Vorstufe eines demaleinst kommenden Wohlstands zu deklarieren, erwies sich diese Frage jedoch als lösbar, ohne das Industriesystem aufzugeben. Das neue Konfliktmuster zwischen Arbeit und Kapital hatte es sogar "zur unbefragten, selbstverständlich vorausgesetzten Rahmenbedingung" (SIEFERLE 1984, 155).

Das Arrangement der entgegengesetzten Einzelinteressen von Kapital und Arbeit innerhalb des Industriesystems führte dazu, daß diejenigen, welche den Industrialismus auch noch unter anderen als sozialen Gesichtspunkten politisch bewertet wissen wollten, fortan die Marxisten und Sozialdemokraten gemeinsam mit den Kapitalisten gegen sich hatten. SIEFERLE unterscheidet hier idealtypisch die Progressiven Gesellschaftskritiker von den Neoromantischen Zivilisationskritikern. Um die Wende des 19. Jahrhundert reagierten die Progressiven sensibel auf Unterprivilegiertheit, soziale Ungleichheit und politische Repression, hatten aber kaum Gefühl für die Zerstörungskraft des Industriesystems hinsichtlich der traditionellen Kultur und der als Heimat erfahrenen Natur. Die Neoromantiker wiederum reagierten sensibel auf die Zerstörung der Landschaft und der Regionalkultur sowie auf die Geschmacklosigkeiten der aufkommenden Massenproduktion, überließen aber das soziale Gewissen weitgehend den Progressiven und sahen nicht, daß die Industrialisierung den Beschäftigten auch Vorteile gegenüber dem Landleben brachte. Die Trennung der beiden Lager hat dazu geführt, daß

- die Sozialdemokraten zwar große sozialpolitische Erfolge erzielt und das Industriesystem wesentlich mitgeprägt, die Umweltprobleme aber erst in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts entdeckt haben;
- die Natur- und Heimatschützer im konservativen Lager ohne politischen Einfluß blieben.

Das Industriesystem hat also davon profitiert, daß zwei komplementäre, eigentlich zusammengehörige und einander keineswegs ausschließende Kritiken an der Industrialisierung politisch aus einander entgegengesetzten Lagern geübt wurden. Dadurch, daß sie sich gegenseitig blockiert haben, war es leider möglich, länger als ein Jahrhundert auf Kosten des Ganzen zu wirtschaften.

Die sich heute konservativ nennen, sind in der Regel nur die Technokraten der 50er Jahre. Unter diesen Umständen kann die Initiative zum Frieden mit der Natur am ehesten von der sozialdemokratischen bzw. linken Seite kommen. Die Sozialdemokratie trägt dafür vor allem aber auch eine historische *Verantwortung*, weil unser Verhältnis gegenüber der natürlichen Mitwelt inzwischen ein dringlicheres Problem geworden ist als die sozialen Fragen, und weil es im vergangenen Jahrhundert wegen der damals größeren Dringlichkeit hinter diesen zurückgestellt worden ist. Der sozialdemokratischen Politik ist die soziale Gerechtigkeit der Industriegesellschaft weitgehend zu verdanken, aber sie ist auch mitverantwortlich für die Fehler dieser Gesellschaft und mitschuldig an ihrem Absolutismus gegenüber der natürlichen Mitwelt.

Das erste Jahrhundert sozialdemokratischer Politik stand, von heute aus gesehen, ganz im Zeichen der unheiligen Allianz von Kapital und Arbeit zur Lösung der sozialen Fragen auf Kosten der Natur. Es ging um "Wohlstand für alle" durch "Macht über die Naturkräfte", wie es noch in der Präambel zum Godesberger Programm (1959) der SPD hieß. Nicht nur eine kleine Schicht von Privilegierten, sondern alle sollten teilhaben an dem Ertrag der industriellen Wirtschaft. Es wurde aber nur das Verteilungsproblem gesehen, nicht der Preis der Industrialisierung. "Im ganzen ... wurde doch stets der industrielle Fortschritt in seiner existierenden Gestalt bejaht und jede Kritik an ihm als reaktionäre Maschinenstürmerei zurückgewiesen" (EPPERLE 1984, 128).

So stand in den sozialdemokratischen Zeitschriften "Neue Zeit" und "Sozialistische Monatshefte" um die Jahrhundertwende schlechterdings "kein Wort über Umweltzerstörung, Landschaftverschandelung, über die Vernichtung der Natur, die Verunstaltung der Städte und die Ausrottung von Pflanzen und Tieren" (SIEFERLE a.a.O. 173). Zwar gab es in der Arbeiterbewegung auch die Jugendorganisation der "Naturfreunde", aber sie war

für die sozialdemokratische Politik ohne jede Bedeutung. Die Sozialdemokraten glaubten eben an den technischen Fortschritt oder an Francis BACONS Traum vom technologischen Rückweg ins Paradies. Bis zum Ende der 60er Jahre ist kaum erkennbar, wodurch sich die Ziele ihrer Politik, *was den Naturzusammenhang des menschlichen Lebens angeht*, von HUXLEYs "Schöner neuer Welt" oder von Arthur C. CLARKEs Glasglockenstadt Diaspar, in der sich die Menschheit wirklich aus der übrigen Natur davongemacht hat, unterscheiden.

Ein neuer Ton im sozialdemokratischen Verhältnis zur Natur wurde erstmals knapp einhundert Jahre nach der Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins (Ferdinand LASSALLE 1863) angeschlagen, als Willy BRANDT im Bundestagswahlkampf 1961 den "Blauen Himmel über der Ruhr" als ein Ziel der Politik proklamierte. Hier wie auch in der Kleinen Umweltpolitik der sozialliberalen Koalition in den 70er Jahren sollte zwar die natürliche Mitwelt nur um des Menschen und seiner Gesundheit willen politisch berücksichtigt werden, aber die Natur war damit jedenfalls erst einmal überhaupt zu einem Thema der Politik geworden.

Eine nicht anthropozentrische Umweltpolitik entspricht freilich auch in der Sozialdemokratie noch lange nicht dem Stand des politischen Bewußtseins, nicht einmal in der 'Grundwerte-Kommission' der Partei (EPPLER 1984, 129). Und doch kann sich erst in einer solchen Politik der Weg vollenden, dem die Sozialdemokraten von Anfang an gefolgt sind. Das ursprüngliche Leitmotiv ihrer Politik war und ist nämlich die *Verallgemeinerung* der liberalen Forderungen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit bzw. Solidarität. In den politischen Zielvorstellungen der SPD ist mit dieser Verallgemeinerung bisher vor der natürlichen Mitwelt haltgemacht worden. Dafür aber gibt es nun keine vertretbaren Gründe mehr.

Der Schritt, auf den es heute ankommt, ist in den sozialdemokratischen Parteiprogrammen seit mehr als hundert Jahren vorgezeichnet. Bereits im Gothaer Programm hieß es, Ziel sei "die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt" (1875), und im Erfurter Programm von 1891 – dem grundlegenden Dokument der SPD-Geschichte vor dem I. Weltkrieg – wurde diese Forderung noch etwas ausführlicher wiederholt:

"Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands ... bekämpft ... in der heutigen Gesellschaft nicht bloß die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse".

Genauso stand es später im Heidelberger Programm von 1925. Dabei war nun zwar noch nicht daran gedacht worden, daß außer der Ausbeutung von Menschen durch Menschen auch die der

Natur mit Hilfe der sozialdemokratischen Politik ein Ende finden sollte; dies beweist schon der erste Satz des Gothaer Programms: "Die Arbeit ist die Quelle allen Reichtums", in dem also – worauf MARX polemisch hinwies – die Natur vergessen worden ist. Dennoch ist die Sozialdemokratie die einzige politische Kraft, deren elementare politische Aktionsrichtung der *allgemeine Kampf* gegen jede Art der Ausbeutung ist. *Dieser Impuls sollte sich jetzt auch gegen die Ausbeutung der natürlichen Mitwelt richten.*

Die Sozialdemokratie ist es nach alledem in doppelter Hinsicht ihrer eigenen Geschichte schuldig, heute für eine nicht anthropozentrische Umweltpolitik einzutreten. *Erstens* hat die unheilige Allianz zwischen Arbeit und Kapital zugunsten einer Industrialisierung auf Kosten der Natur dazu beigetragen, daß die Natur- und Heimatschutzkritiker des Industriekapitalismus gescheitert sind. *Zweitens* sollte diejenige politische Kraft, deren oberstes Ziel die Gerechtigkeit und der Kampf gegen Ausbeutung jeder Art ist, dieses Ziel heute wiederum dort zu verwirklichen suchen, wo es am dringendsten angebracht ist: außer in der Entwicklungspolitik vor allem in der Umweltpolitik.

Literatur

BINSWANGER, Hans-Christoph (1979): Natur und Wirtschaft - Die Blindheit der ökonomischen Theorie gegenüber der Natur und ihrer Bedeutung im Wirtschaftsprozess. In: Klaus M. Meyer-Abich (Hg.): Frieden mit der Natur. Freiburg, S. 149-173

BONNER ARBEITSKREIS FÜR TIERSCHUTZRECHT (1983): Gesetzesentwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes. Baden Baden

DIELS, Hermann/KRANZ, Walther (1951): Die Fragmente der Vorsokratiker. 3 Bde., Berlin

EPPLER, Erhard (HG.) (1984): Grundwerte für ein neues Godesberger Programm - Die Texte der Grundwerte-Kommission der SPD Reinbek, 201 S.

ESER, Albin (1983): Ökologisches Recht. In: H. Markl. (Hg.): Natur und Geschichte. München, S. 349-396

FEINBERG, Joel (1974): The rights of animals and unborn generations. In: W. T. Blackstone (Hg.): Philosophy and environmental crisis. Athens Ga. Deutsche Übersetzung bei Birnbacher, D. (Hg.): Ökologie und Ethik. Stuttgart 1980, S. 140-179

HARTKOPF, Günter/BOHNE, Eberhard (1983): Umweltpolitik – Grundlagen, Analysen und Perspektiven. Bd. I Opladen, 478 S.

LEIBHOLZ, G./RINCK, H.J./HESELBERGER, D. (1979 ff.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Köln

LORZ, Alfred (1979): Tierschutzgesetz - Kommentar. München, 341 S.

MEYER-ABICH, Klaus Michael (1984):
Wege zum Frieden mit der Natur - Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik. München

NELSON, Leonard (1970):
Gesammelte Schriften in 9 Bänden. Bd. V: System der philosophischen Ethik und Pädagogik. Hamburg

SACHVERSTÄNDIGENKOMMISSION "STAATSZIELBESTIMMUNGEN/GESETZGEBUNGSAUFTRÄGE" (Vorsitz: E. Denninger) (1983):
Bericht. Bonn, 139 S./230 Randziffern

SIEFERLE, Rolf Peter (1984):
Fortschrittsfeinde? Opposition gegen Technik und Industrie von der Romantik bis zur Gegenwart. München

STONE, Christopher C. (1974):
Should trees have standing? Toward legal rights for natural objects (1972). Los Altos, 103 S.

TAYLOR, Thomas (1966):
A vindication of the rights of brutes (1792), Gainesville, Florida, 103 S.

Die vorstehenden Überlegungen beruhen auf den Kapiteln 3, 7, 8 und 12 meines Buchs: Wege zum Frieden mit der Natur - Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik (München 1984).

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Klaus M. Meyer-Abich
Behörde für Wissenschaft und Forschung
Plattenweiler 23
D-4300 Essen 16

Hat die Natur ein Eigenrecht auf Existenz?

Bernhard Irrgang

Ist eine Analyse der gegenwärtigen Umweltethik-Diskussion gefragt, so fällt eine Situation auf, die man nur als paradox bezeichnen kann. Denn einerseits ist eine Konjunktur der Umweltethik wie nie zuvor zu konstatieren, nicht zuletzt wegen des anwachsenden Umweltschadensdrucks. Andererseits wird meist in wohlmeinender Absicht der Ethik oft genug der Boden entzogen. Begriffliche Unschärfen kommen hinzu. Dies läßt sich besonders deutlich an der Diskussion über ein eventuelles Eigenrecht der Natur aufweisen. So wird zwar eine Umweltethik gefordert, aber als Ethik selbst unmöglich gemacht. Derart paradoxe Begründungsstrukturen liegen häufig in ihrer naturalistischen Rekonstruktion vor, etwa im Rahmen einer evolutionären Ethik, im systemtheoretischen Funktionalismus eines Niklas LUHMANN und in den meisten biozentrischen oder physiozentrischen Versionen der ökologischen Ethik. Um dieses Paradox näherhin bestimmen zu können, ist der Einstieg über LUHMANNs Verhältnis zur Umweltethik sehr erhellend.

Niklas LUHMANN über die Wertlosigkeit von Umweltethik

Niklas LUHMANNs These über Umweltethik läßt sich in dem aparten Satz zusammenfassen: Eigentlich hätte Ethik die Aufgabe, vor der Moral zu warnen. Da sie dies unterläßt, müsse die Soziologie in die Bresche springen.¹⁾ Zur Begründung dient seine Gesellschaftsanalyse. Denn er geht davon aus, daß sich heute die Gesellschaft wie nie zuvor selbst alarmiert, ohne über zureichende kognitive Mittel der Prognose und Praxisanleitung zu verfügen (Luhmann, 11). Das Theoriedefizit wird mit moralischem Eifer kompensiert. Zudem stelle, wer auf eine neue Ethik hinauswolle, konsequent im historischen Rückblick die Schuldfrage (Luhmann, 19). Dabei lehrt uns die Evolutions- und die Systemtheorie, daß autopoietische Systeme endogen unruhig und reproduktionsbereit sind (Luhmann, 36) und daß die Fortsetzung der Autopoiesis ohne Rücksicht auf die Umwelt geschieht (Luhmann, 38). Gesellschaft ist zwar ein umweltempfindliches, aber operativ geschlossenes System. Sie könne sich letztlich also nur selbst gefährden (Luhmann, 63).

LUHMANNs Befürchtungen sind nicht apriori von der Hand zu weisen. Seine Analyse setzt bei hochkomplexen Gesellschafts-Systemen in Industriegesellschaften an, in denen sittliches Handeln

orientiert an überkommenen Mustern der Individualethik und der persönlichen Gesinnung prekär geworden ist. Das autonome Subjekt der aufklärerisch-emanzipatorischen Philosophie seit dem 18. Jahrhundert erweise sich unter den Gegebenheiten der Gegenwart als Illusion. Vielmehr ist das Subjekt zur Umwelt in Systemen geworden, die übergreifend sind. Daher ist bei größeren Einheiten anzusetzen: der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Politik. Dann lassen sich für LUHMANN Komplexitäten reduzieren, vor denen ein bloß sittliches Verhalten kapitulieren müsse. Für LUHMANN liegt z.B. der Schlüssel des Problems, was die Wirtschaft betrifft, in der Sprache der Preise (Luhmann, 122). Wenn man dagegen die Sprache der Normen setze, kommt es zu einer Überlastung der Politik (Luhmann, 124). Denn die Willkürkomponente nimmt bei umweltbezogenen Rechtsentscheidungen deutlich zu (Luhmann, 133). Schwellenwerte finden in der Natur keine feste Verankerung, weder in der Natur der Sache, noch im Grundlagenkonsens aller vernünftig und gerecht Denkenden (Luhmann, 144). So impliziert Verantwortung aufgrund des Verursacherprinzips keine Kausalanalyse, sondern eine Entscheidung gegen Subventionen auf Kosten der Allgemeinheit, eine Konvention, was man als Ursache ansehen will (Luhmann, 28f). Daher sind für Luhmann zentrale festgesetzte Risikoeinschätzungen und Risikotoleranzen unvermeidlich (Luhmann, 137). In der Sprache der Preise gesprochen: Gegen Bezahlung kann ich letztlich auch Todesrisiken in Kauf nehmen. Die eigene Entscheidung ist hier besser als ein bloß passives Ausgesetztsein (Luhmann, 141). Zu entschädigen sind Risiken, die man für andere erzeugt (Luhmann, 140). Finanzielle Ansprüche leiten sich dabei schon aus der Gefährdung her.

Es ist nicht das von HUSSERL beklagte Weltbild der idealisierenden Mathematik, auch nicht die von HABERMAS angegriffene technische Rationalität, die Haltlosigkeit statt gesellschaftlicher Orientierung erzeugt, sondern die nach innen und außen ins Leere fallende Welt (Luhmann, 164). Die Unerreichbarkeit letztbegründeter Rationalität und die Unfähigkeit der Gesellschaft als ganzer, das wissenschaftliche Weltbild zu übernehmen (Luhmann, 165), haben in diese Krise geführt. Vieles von dem, was vorher als Natur erfahren wurde, stellt sich durch die technischen Möglichkeiten als Entscheidungen dar, die unter Begründungsdruck geraten (Luhmann, 211). Und das be-

wirkt eine Inflationierung des Kommunikationsmediums "Werte" (Luhmann, 213). Dabei gibt es keine übergeordnete Instanz, die hier für Proportionalität und Maß, keine Vernunft, die für Gerechtigkeit sorgen könnte (Luhmann, 222). Dies zieht einen neuen Stil von Moral nach sich, der sich auf ein gemeinsames Interesse an Angstminderung gründet. Angst wird zum funktionalen Äquivalent für Sinnggebung (Luhmann, 238). Gegenüber einer Moral, die angstbezogene Unterscheidungen propagiert, haben theoretische Analysen einen schweren Stand. Die Gewißheit der Angst ist ein selbstsicheres Prinzip (Luhmann, 246).

Moral insgesamt – als Codierung durch das binäre Schema von gut und schlecht verstanden – muß der Ethik gegenübergestellt werden. Denn jede binäre Kodifizierung führt bei Selbstanwendung des Codes in Paradoxien (Luhmann, 259f). Zudem gerät derjenige, der moralisch angesprochen ist, leicht in eine Bindungsfalle und muß vorsichtig taktieren (Luhmann, 259f). LUHMANNs Anwendung von Gregory BATESONs Begriff des "double bind", mit dem dieser eine schizophrene Kommunikationssituation beschreibt,²⁾ ist nicht ungeschickt, trotzdem problematisch. In einem Punkt ist LUHMANN jedoch zuzustimmen: Ethik ist die Reflexionstheorie der Moral und muß die moralischen Paradoxien bewältigen. Dies ist ein paradoxes Unternehmen, das Ethik häufig übersieht. Daher versäumt sie, vor Moral zu warnen. LUHMANN fordert nun eine neue Form reflektierter Ethik. Von ihr ist allerdings nicht einmal ausgemacht, ob sie nicht an der Moralferne bestimmter Risiko-Probleme scheitert (Luhmann, 264). Solange es diese noch nicht gibt, kann Umweltethik im Kontext ökologischer Kommunikation nur die Funktion haben, zur Vorsicht im Umgang mit der Moral anzuleiten.

LUHMANNs neue Version einer soziologischen Aufklärung geht davon aus, daß in den gesellschaftlichen Verhältnissen keine übergeordnete Vernunft mehr waltet, die für Maß und Proportionalität sorgen könnte. Gegen die Tautologie der Rationalität im Selbstbegründungsparadigma setzt LUHMANN seine Systemrationalität. Die Verknüpfung von Soziologie und Biologie mittels des Systembegriffes läuft auf den Gedanken eines autopoietischen Systems hinaus, das sich seine eigene Umwelt schafft und seine Grenzen definiert. Hier ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß sich mit diesem Begriff der Autopoiesis eine neue Form der Tautologie eröffnet. In LUHMANNs Konzept sind Überschreitungen natürlicher Toleranzgrenzen nicht zu fassen, selbst wenn diese eine große Bandbreite aufweisen. Auch Ökologie ist bei LUHMANN nicht mehr der klassische populationsbiologische Begriff. Vielmehr scheint er stärker von der Informationstheorie beeinflusst. Daher wird von der Seite der radikalen Konstruktivisten Kritik an LUHMANNs Position geübt. Aus ihrer Sicht sind

soziale Systeme nicht selbsterhaltend, da sie die biologischen bereits voraussetzen.³⁾ Soziale Systeme lassen sich nicht nach Art überindividueller Supergehirne verstehen, sondern verlangen die Schaffung einer eigenständigen Modellklasse⁴⁾ phänomenologischer Beschreibung.

Von einer anderen Warte aus übt Jürgen HABERMAS an LUHMANNs Systemtheorie grundsätzliche Kritik, die er als Nachfolger einer verabschiedeten Subjektphilosophie begreift.⁵⁾ Dabei interessiert HABERMAS, ob mit der Umwidmung des subjektphilosophischen Erbes auch dessen Probleme auf die Systemtheorie übergegangen sind, die Zweifel an der subjektorientierten Vernunft als dem Prinzip der Moderne hervorgerufen haben (Habermas, 426). Für HABERMAS ist die Selbstrückbezüglichkeit des Systems der des Subjektes nachgebildet (Habermas, 427), was unter anderem die emergenten Eigenschaften im Rahmen der Autopoiesis-Konzeption verständlicher machen könnte. An die Stelle selbstbewußtseinsfähiger Subjekte treten dann sinnverarbeitende oder sinnbenutzende Systeme, die nur im Plural auftreten (Habermas, 427). Statt der einen transzendental begründeten Welt gibt es nun die vielen systemrationalen Umwelten (Habermas, 428). Damit kann LUHMANN die Frage nach einer übergreifenden Rationalität methodisch nicht mehr beantworten. Es ist eine funktionalistische Vernunft, die sich im ironischen Selbstdementi einer auf Komplexitätsreduktion geschrumpften Rationalität ausspricht (Habermas, 431).

Dies hat allerdings auch Folgen für den Ansatz von Moralität und Sittlichkeit. Weil nämlich mit der Umstellung vom Subjekt auf das System das "Selbst" der Selbstbeziehung entfällt, verfügt die Systemtheorie über keine Denkfigur, die dem verletzenden und unterdrückenden Akt der Verdinglichung korrespondiert (Habermas, 433). Es ist dann ein ganz normaler Vorgang, daß ein System, indem es sich formiert, etwas als seine Umwelt auf Distanz bringt (Habermas, 433). Dies führt zu einer Veränderung im Ansatz des Kommunikationsbegriffes: In LUHMANNs Konzept dürfen Systeme nur von außen kontingent aufeinander einwirken, ihrem Verkehr fehlt jede interne Regelung (Habermas, 438). Verständigung oder Dissens sind dann bereits qua methodischem Ansatz ausgeschlossen. HABERMAS faßt seine Kritik zusammen: "LUHMANNs Theorie sehe ich als ingeniose Fortsetzung einer Tradition, die das Selbstverständnis der europäischen Neuzeit stark geprägt [...] hat. Die kognitiv-instrumentelle Einseitigkeit der kulturellen und gesellschaftlichen Rationalisierung fand auch Ausdruck in philosophischen Versuchen, ein objektivistisches Selbstverständnis des Menschen und seiner Welt zu etablieren [...]. Solange Mechanik, Biochemie oder Neurophysiologie die Sprachen und Modelle geliefert haben, mußte es freilich bei allgemeinen

und abstrakten Zuordnungen und Grundsatzdiskussionen über Geist und Körper bleiben. [...] Das ändert sich mit der Systemtheorie [...]. Wie LUHMANNs erstaunliche Übersetzungsleistungen beweisen, kann diese Sprache so flexibel gehandhabt werden, daß sie auch für subtile Phänomene der Lebenswelt nicht etwa nur objektivierende, sondern objektivistische Beschreibungen hergibt. [...] Auf diese Weise wird die subjektzentrierte Vernunft durch Systemrationalität abgelöst" (Habermas, 443f). Nun wird LUHMANNs Polemik gegen umfassendere Vernunftkonzeptionen wie gegen Ethik verständlicher. Obwohl er am Ende seines Buches eine neue Ethik zu fordern scheint, ist eine solche in seinem Paradigma nicht mehr durchzuführen. Es müßte eine Ethik ohne Subjekt sein. Das Schema hierfür bleibt er jedoch schuldig.

Zweifellos spricht LUHMANN mit seiner Kritik an bestimmten Versionen ökologischer Ethiken einen wichtigen Punkt in der gegenwärtigen Ethikdiskussion an. Er hätte mit seiner These zudem recht, wenn Moral nur auf emotivistischer Basis betrieben würde. Alasdair MacINTYRE hat in seinem Buch "After Virtue" den Emotivismus als die Grundstruktur unserer gelebten Alltagsmoral herausgestellt. Nach dem Scheitern des Projektes der Aufklärung, rationale Rechtfertigung von ethischen Konzepten und sittlichen Normen zu leisten, habe sich eine Einstellung durchgesetzt, die der "emotiven Verkürzung der Moral auf persönliche Vorlieben sehr ähnlich ist".⁶⁾ MacINTYRE konstatiert, daß die Menschen heute in erheblichem Umfang so denken, sprechen und handeln, als wäre der Emotivismus wahr, gleichgültig was ihr erklärter theoretischer Standpunkt ist" (MacIntyre, 39). Wir leben in einem Milieu, in dem "die manipulative Art des moralischen Instrumentalismus triumphiert hat" (MacIntyre, 43), weil man in der sozialen Welt nichts als einen Treffpunkt individueller Willen sieht. Gesellschaftliche Rollen haben den Platz der klassischen sittlichen Charaktere eingenommen (MacIntyre, 47), deren hervorstechendste heute der Manager darstellt. Effektivität ist an die Stelle moralischer Wahrhaftigkeit getreten (MacIntyre, 104). Was aber "das Expertentum der Manager als Bestätigung braucht, ist eine begründete Konzeption von Sozialwissenschaft als Lieferant gesetzgleicher Verallgemeinerungen mit ausgeprägter Fähigkeit zu Voraussagen" (MacIntyre, 123), kurzum etwa beispielsweise eine Systemtheorie vom Zuschnitt Luhmanns. MacINTYRE behauptet nun seinerseits, daß in dieser Wissenschaft "keinerlei gesetzgleiche Verallgemeinerungen entdeckt werden." (MacIntyre, 123). Trifft dies zu, dann steht das Expertentum der Manager auf schwachen Füßen.

Autopoietische Systeme im Sinne LUHMANNs verhalten sich natural. Es ist völlig verständlich, wenn sie ihre ökologische Nische bis zum fälligen Zusammenbruch des Systems erweitern. Abgesehen von der Fragwürdigkeit der zugrundegelegten

Interpretation der Evolutionstheorie legitimiert LUHMANN damit das ausbeuterische Verhalten des Menschen als naturgegeben. Zumindest läßt sich seine Position so verstehen. Zudem kann LUHMANNs Konzeption das Problem der Haltlosigkeit, Leere und Sinnlosigkeit der Welt qua Ansatz nicht lösen, denn Systeme sind aus sich heraus nicht in der Lage, Schwierigkeiten zu bewältigen, deren Formulierung an das Subjektparadigma gebunden sind. LUHMANN ist hier zumindest inkonsequent. Sein Programm der Reduktion von Komplexität und der Suche nach funktionalen Äquivalenten ersetzen Normen und Werte wie den traditionellen Zweck/Mittel-Begriff. Eine konsequent funktionalistische Systemperspektive liegt jenseits der klassischen Werte und des Sinnbegriffs, sie bekämpft sie nicht, sondern neutralisiert diese schlechterdings.⁷⁾ Werte stellen eine an sich unhaltbare Konstanz in einem durch und durch dynamischen System dar. Und wer wertkonservativ auf einer gewissen Verwirklichung traditioneller Werte pocht, muß Leistungsminderungen in funktional differenzierten Gesellschaften hinnehmen. Werte sind Sand im Getriebe eines sozialen Systems, in dem Komplexität reduziert, aber nicht durch ethische Argumentation noch erhöht werden soll. Hochdifferenzierte Systeme können sich außer den eigenen keine anderen "Werte" erlauben⁸⁾. Und Entscheidungs-Systeme funktionieren heute nur unter den Bedingungen der Entsubjektivierung, Rationalisierung und Reduktion von Komplexität. Dabei ist jedes System ein permanentes Problem, das in lösbarer Probleme zu transformieren ist.⁹⁾ Daher komme es auf eine auf das programmierte Entscheiden spezialisierte Kontrolle an: Planungs- und Kontrollfunktion konvergieren weitgehend.¹⁰⁾ LUHMANNs Position läßt sich damit in folgendem Satz zusammenfassen: "Zweckprogrammierung erfaßt und reduziert Komplexität und löst so, auf Zeit, ein unlösbares Problem, das Bestandsproblem von Systemen."¹¹⁾

LUHMANN hat beachtenswerte Einsichten für die Ethik formuliert, wenn man seinen Ansatz als methodologisches Prinzip im strategischen Umgang mit der Struktur der Industriegesellschaften begreift. Allerdings wird bei LUHMANN die funktionale Methode unter der Hand zu einem real vorfindbaren Prinzip.¹²⁾ Dann darf es keine Ausnahme von der Suche nach Reduktionsschematismen oder funktionalen Äquivalenten geben. Ethisch begründete Argumentation beugt sich dem LUHMANN'schen Schema aber gerade nicht. Sie beharrt darauf, daß in bestimmten Fällen, die ihrerseits begründet sein müssen, eine Erhöhung der Komplexität um der Sachgerechtigkeit willen in Kauf genommen werden muß. Entzieht man der LUHMANN'schen Konzeption die erschlichene ontologische Prämisse, so muß im einzelnen gerechtfertigt werden, unter welchen Bedingungen strategisches Verhalten einen größeren Erfolg verspricht als sittliches. Dann ist

nicht immer LUHMANNs Methode im Vorteil. Aber es ist ein sittlicher Standpunkt möglich, der sich wie LUHMANN um Rationalität bemüht. Er kann von LUHMANNs Versatzstücken zu einer Theorie des brauchbaren Entscheidens in bürokratischen Strukturen und gesellschaftlichen Institutionen lernen, daß eine herkömmliche Gesinnungsethik wie individuell ausgerichtete Verantwortungsethik größere Theoriedefizite angesichts der Komplexität der Industriegesellschaft aufweisen. Letztlich muß er sich aufgerufen fühlen, eine Konzeption von Verantwortungsethik zu entwickeln, in der Verantwortung in Gruppen, Unternehmen, Institutionen mit Entscheidungs- und Handlungskompetenz verknüpft wird und gemäß dem Prinzip wechselseitiger Kontrolle mit Revisionsmöglichkeiten von Entscheidungen in unserer Gesellschaft angemessen verankert werden kann.

Einer der funktionalen Äquivalente für Werte in der gegenwärtigen Gesellschaft ist für LUHMANN die Sprache der Preise, die wirksamer ist als die der Normen. Eine derartige Annahme ist nicht unrealistisch, wenn es um die Beschreibung des Ist-Zustandes unserer gegenwärtigen Gesellschaft geht. Nun ist Wirksamkeit zwar ein wichtiger Gesichtspunkt auch für ethische Überlegungen, jedoch nicht der allein ausschlaggebende. Hier sind weitergehende Fragen zu berücksichtigen, etwa von der Art: Darf ich mich mit der finanziellen Entschädigung, die ich für andere erzeuge, zufrieden geben? Oder muß ich nicht vielmehr der sittlichen Maxime folgen: Vorbeugen ist besser als Reparieren und finanziell Entschädigen? Sicher ist ein finanzieller Ausgleich für erlittenen Schaden besser als nichts. Sinnvoller könnte es jedoch sein, den Schaden zu verhindern. In der Sprache der Preise wäre diese Strategie nur dann effektiv, wenn die Schadensvermeidung billiger ist als der Versicherungstarif. Die Sprache der Preise ist nicht unwirksam. Wenn ich entschädigungspflichtig bin für Risiken, die ich für andere erzeuge, werde ich vermutlich vorsichtiger mit ihnen umgehen, zumindest wenn sich dies deutlich auf die Bilanzen auswirkt. Hinzu kommt, daß sich bei der monetären Bewertung von Risiken Willkür nicht immer völlig ausschließen lassen wird. Zwar kann diese Art der Diskontierung der Zukunft unter den Bedingungen unserer Gesellschaft zur Durchsetzung sittlicher Verpflichtung sittliche Qualität gewinnen. Doch trägt sie nichts zur Lösung der Frage nach der Haltlosigkeit der Welt bei. Strategische Überlegungen greifen hier nicht mehr. Es ist die sittliche Argumentation gefordert, einen umfassenden Sinnhorizont und Handlungsrahmen abzustecken. Dieser soll im Umriß nun im Anschluß an den Begriff einer abgestuften Solidarität entwickelt werden.

Zum Ansatz einer ökologischen Ethik

In einem ersten Schritt wurde ökologische Ethik in der systemtheoretischen Außenperspektive

eines Niklas LUHMANN rekonstruiert. Dabei war es die systemtheoretische Perspektive im Horizont evolutionärer Überlegungen, die den Status des sittlichen Subjektes bedrohte. Letztere stehen auch im Zentrum der Überlegungen zu Versionen einer ökologischen Ethik, die nun ins Zentrum der Betrachtung rücken müssen. FRANKENA (1979)¹³, HÖFFE (1981)¹⁴, MEYER-ABICH (1984)¹⁵ und TEUTSCH (1988)¹⁶ haben hier Klassifikationsversuche vorgenommen, die sich ohne allzugroße Reibungsverluste ineinander übersetzen lassen.

FRANKENA hatte acht Typen von Umweltethik nach dem Gegenstandsbereich der Geltung einer ökologischen Ethik rekonstruiert, MEYER-ABICH unterscheidet acht Arten des Umfangs der Rücksichtnahme im Handeln. Ich selbst möchte mich an die Klassifikationen von Höffe und Teutsch anschließen, weil sie nicht nur nach Geltungs- und Gegenstandsbereichen der ökologischen Ethik klassifizieren, sondern auch methodologische Überlegungen mit einbeziehen. Diese sind unbedingt zu berücksichtigen, weil sonst Gegensätze zwischen den einzelnen Klassen unüberbrückbar werden. Es kann jedoch nicht Ziel der Umweltethik sein, nur bestimmte Gruppen anzusprechen, vielmehr muß sie bestrebt sein, möglichst intersubjektiv ihre Orientierungsregeln zu formulieren und zu rechtfertigen.

Otfried HÖFFE unterscheidet fünf Motivgruppen bzw. Argumentationsformen zur Legitimation des Umweltschutzes. Gemäß seinem Klassifikationsversuch geht es (1) um persönliche oder wirtschaftliche Eigeninteressen.¹⁷ Der zweite Legitimationstyp unterstellt ein gesellschaftliches Eigeninteresse (2), das Interesse eines Gemeinwesens, funktionstüchtig zu bleiben. Die dritte fordert eine gerechte Verteilung gesunder Umwelt an alle Menschen (3). Ihr liegt ein Gerechtigkeits- und Solidaritätsinteresse zugrunde. Dem vierten Typ geht es um Gerechtigkeit gegenüber späteren Generationen (4). Erst die fünfte und letzte Position verläßt den Anthropozentrismus, postuliert ein Eigenrecht der Natur und fordert ein partnerschaftliches Verhältnis zu ihr (5).

In Anlehnung an FRANKENA und HÖFFE entwarf Gotthard M. TEUTSCH jüngst ein Schema, das darauf abzielt, umweltethische Konzepte nach ihrer Reichweite zu beschreiben.¹⁸ Er geht davon aus, daß jede ökologische Ethik "anthroponom" im Unterschied zur Anthropozentrik sein müsse, eine wichtige methodologische Einsicht: "Anthropozentrismus heißt: den Menschen in den Mittelpunkt stellen, alles auf den Menschen hinordnen, alles ihm unterordnen; anthroponom heißt hingegen: das Seiende nur unter den Gesetzen menschlichen Erkennens beurteilen zu können."¹⁹ An diese Einsicht werden meine späteren Überlegungen anknüpfen. TEUTSCH unterscheidet dann egoistische (1) von anthropozentrischen (2) Kon-

zepten. Das pathozentrische Konzept (3) erweitert den Kreis der Rücksichtnahme auf alle leidensfähigen Mitgeschöpfe, während die biozentrische Konzeption (4) alles Leben, auch das pflanzliche, in seinen Schutz mit einbezieht. Noch weiter geht das holistische oder physiozentrische Konzept (5), für das auch unbelebte Materie als schutzwürdig gilt. TEUTSCH weist noch darauf hin, daß trotz weit auseinander klaffender Konzepte sich der Theorienstreit in Grenzen hält und im wesentlichen auf die Vertreter von Anthropozentrik und Biozentrik beschränkt.²⁰⁾ In diesem Schema ist von TEUTSCH der Gesichtspunkt der Pathozentrik, der Leidensfähigkeit der Tiere, entlehnt aus der utilitaristischen Ethik, neu eingeführt worden, der bei weiteren Klassifikationsversuchen auf jeden Fall Berücksichtigung verdient.

Anknüpfend an die oben explizierte These von TEUTSCH zur Anthroponomie möchte ich allerdings für eine Position argumentieren, in der Anthropozentrik und Anthroponomie nicht gegeneinander ausgespielt werden. Beide Perspektiven liefern in der Geschichte von Philosophie und Theologie immer ineinander.²¹⁾ Und Anthroponomie ist ein starkes Argument zumindest für eine abgemilderte Form von Anthropozentrik. Zudem zieht eine Zerstörung der Sonderstellung des Menschen in der Naturgeschichte eine Auflösung der Ethik nach sich. Und in diesem Falle wäre der Mensch wie in der Konzeption von Niklas LUHMANN entschuldigt, wenn er sich etwas perfekter als intelligente Tiere als rationaler Egoist verhält, ohne sein Handeln an sittlichen Kriterien zu überprüfen. Das vermeintlich fortschrittliche ökologische Argument gegen Anthropozentrik kann sich so durchaus in sein Gegenteil verkehren.

Unterstützung erhält dieser Vorschlag von Kurt BAYERTZ. Er knüpft zunächst an eine genaue Beschreibung grundlegender Tendenzen in der ökologischen Ethik an. Nicht selten wird in dergleichen Konzeptionen das deskriptive Bild der Natur durch ein normatives ersetzt.²²⁾ Dazu kommt häufig die Restituierung eines teleologischen Weltbildes (Bayertz, 164) und die Behauptung einer Heiligkeit der Natur (Bayertz, 171). Ökologische Ethik will die Beschränkung der Ethik auf zwischenmenschliche Beziehungen durchbrechen und fordert gegen die Anthropozentrik einen prinzipiellen Wandel in der Begründungsstruktur moralischer Normen (Bayertz, 161f). Diese Forderungen zerstören nicht nur im Ansatz die Diskussion um eine wissenschaftliche Begründung der Ethik, sondern gehen auch auf ein vormodernes Naturbild zurück, "in dem der Begriff der Natur noch eng mit dem der Unwandelbarkeit und Harmonie verbunden ist und in dem für das Konzept der (biologischen, kosmischen etc.) Evolution kein systematischer Ort ist" (Bayertz, 167). So verabsolutiert ökologische Ethik häufig den gegenwärtigen Beobachtungszeitraum und vertritt eine Ökologie ohne Evolu-

tion. Versteht man aber die Gesetze der Evolution, so ist Anthropozentrik unhintergebar. Denn alle Tiere verfolgen ihre Art- und Fortpflanzungsinteressen maximal in durchaus kurzsichtiger Weise (Bayertz, 176). Verurteilt man daher das Wissen um die Sonderstellung des Menschen als Gattungsegoismus, so legitimiert man den sich natural-ausbeuterisch verhaltenden Menschen.

Allerdings hat die Kritik der ökologischen Ethik an der Anthropozentrik in einem Punkt ihre Berechtigung. Eine "pragmatische Relativierung menschlicher Interessen" (Bayertz, 178) sei durchaus möglich und wünschenswert. Dennoch gibt es dafür Grenzen, die auszuloten sind. BAYERTZ formuliert pointiert: "Wir können uns den Ausstieg aus der Anthropozentrik nur da leisten, wo die betroffenen Interessen relativ leicht wiegen (Beispiel Pelzmäntel); überall dort, wo unsere vitalen Interessen tangiert sind (wie im Beispiel der Pockenviren), bleibt uns keine andere Wahl, als diese über konkurrierende 'Interessen' anderer Teile der Natur zu stellen. Dies bedeute aber, menschliche Interessen zum entscheidenden Kriterium zu machen - freilich nicht mehr beliebige, aber doch eben menschliche Interessen" (Bayertz, 178). Nach BAYERTZ darf der Versuch einer metaphysischen Begründung der ökologischen Ethik als gescheitert betrachtet werden (Bayertz, 180), weil es unseren Kenntnissen der Evolution widerspricht, vom Menschen zu verlangen, sich als wesentlichen Teil der Natur zu sehen und seine Bedürfnisse zu beschränken. Sein lapidares Fazit lautet: "Es ist also seine Sonderstellung in der Natur, die ihn überhaupt erst befähigt, seine eigenen Interessen zu relativieren" (Bayertz, 180). Der Naturalismus der ökologischen Ethik widerstreitet so dem Verantwortungsprinzip (Bayertz, 181). Daher sei es nicht verwunderlich, daß positive Modelle eines wünschenswerten Umgangs mit der Natur, sofern sie überhaupt angeboten werden, "regelmäßig aus fernen (meist fernöstlichen) Regionen oder aus längst verflossenen Zeiten stammen" (Bayertz, 183). Doch übersehen derartige Vorschläge, daß kaum eine Hochkultur ohne ökologische Probleme war.

Anthropozentrik ist auch in einer ökologischen Ethik unhintergebar: "Es zeigt sich nämlich hier, daß allem deklamatorischen Verzicht auf die anthropozentrische Perspektive zum Trotz die Interessengebundenheit unserer Ethik unhintergebar ist. Es gibt immer eine oberste Ebene, auf der entschieden wird, ob wir mit der Gleichberechtigung alles Existierenden Ernst machen können und wo nicht - und diese oberste Ebene ist anthropozentrisch."²³⁾ Methodisch-systematisch ist gegen diese Einsicht kein Kraut gewachsen, allerdings könnte ein pragmatischer Einwand von Interesse sein. Er lautet: "Ich bin über diese Schlußfolgerung nicht sehr glücklich; sie läßt dem Menschen noch immer einen gewissen Raum für seinen Egoismus, seine Selbstgefälligkeit und Hybris."²⁴⁾ Doch sind

die Alternativen noch weniger attraktiv: eine Ignorierung evolutionär-ökologischer Erkenntnisse in einem nicht-naturwissenschaftlich motivierten Monismus oder die evolutionär begründete Systemperspektive LUHMANNs, die zwar die Naturwissenschaft berücksichtigt, dafür der Ethik den Boden entzieht.

Ausgehend von dieser gerechtfertigten Einsicht, bleibt nun die Aufgabe, Kriterien für die Einschränkung menschlicher Interessen zu entwickeln. Dies kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Allerdings ist es möglich, wenigstens im Umriß den methodischen Weg zu beschreiben, auf dem derartige Kriterien entwickelt werden können. Den methodischen Leitfaden zu diesem Unternehmen stellt dabei das Leib-Seele-Problem dar. Zu dessen Explikation ist es zweckmäßig, an HUSSERLs Erkenntnistheorie und Ethik anzuknüpfen. In ihrem Zentrum steht der Gedanke der phänomenologischen Reduktion.

Dabei stößt die phänomenologische Reduktion zunächst einmal hinsichtlich des Leibes und der Realität auf die Unterscheidung einer "Innenperspektive" und einer "Außenperspektive". Von innen erscheint der Leib als "frei bewegliches Organ", "mittels dessen das Subjekt die Außenwelt erfährt", von außen "als ein materielles Ding von besonderen Erscheinungsweisen", als "Umschlagspunkt", "wo die kausalen Beziehungen sich in konditionale zwischen Außenwelt und leiblich-seelischem Subjekt umsetzen". Das "in Außeneinstellung und das in Inneneinstellung Konstituierte ist miteinander da: kompräsent."²⁵⁾ Zugrunde liegt dieser Unterscheidung das Ergebnis des methodischen Zweifels bei DESCARTES, den HUSSERL aufnimmt. Allerdings setzt er anders als der französische Rationalist nicht beim Selbstbewußtsein des "cogito-sum" an, sondern beim objektiven Leib (Ideen, 81), womit er den Solipsismus ohne den Rückgriff auf den ontologischen Gottesbeweis widerlegt. Genauer ist es das seelische Ich, "wobei die Seele als mit der der Leibesrealität verbundene oder in ihr verflochtene Realität konstituiert ist" (Ideen, 93). Dies dokumentiert sich in "Kinästhesien" (Ideen, 150), Bewegungsempfindungen, in denen ich zugleich meinen Leib als frei empfinde.

Die Kompräsenz von Innen- und Außeneinstellung meines Leibes ermöglicht in einem nächsten Schritt der Reduktion durch "Einfühlung" die Erfassung des Fremdpsychischen, nicht nur des anderen Menschen (Ideen, 162), sondern auch tiefer animalischer Schichten in mir. So ist es dem Menschen nach Meinung HUSSERLs möglich, ein nachfühlendes Bewußtsein natürlicher Ebenen auch in ihm zu erlangen, wenn er entsprechend vorsichtig dabei vorgeht. Diese Einfühlung in verschiedene "Schichten der Naturkonstitution" (Ideen, 170) ist jedoch von der "theoretischen Setzung der 'Natur'" (Ideen, 209) zu unterscheiden. Zur

Umwelt sind verschiedene Einstellungen möglich, theoretische, technische, wertende (Ideen, 219), wobei theoretische, axiologische und praktische Einstellungen parallel laufen (Ideen, 7). Als Voraussetzung aller anderen Einstellungen und Perspektiven (Ideen, 375) fungiert dabei die "Lebenswelt" als die "natürliche Welt". Zugleich aber liegt hier der Einheitspunkt, in dem alle Einstellungen zusammenlaufen und aufeinander bezogen sind. Ohne es eigens zu betonen oder besonders darauf hinzuweisen, bietet hier HUSSERL eine Lösung der Sein-Sollen-Dichotomie an, indem er sie um die ästhetische Komponente erweitert und besagten Unterschied zu einem Methodenproblem werden läßt, zur Sache einer bestimmten Perspektive, wobei Menschen zu mehreren Einstellungen fähig sind, ja fähig sein müssen, wollen sie den Anspruch auf Personalität im Vollsinn erheben. Damit aber diese Perspektiven nicht in das postmoderne Potpourri kaleidoskopartiger Fragmente auseinanderfallen, bedarf es einer Klammer. Bei HUSSERL ist der erforderliche Einheitspunkt Vernunft. Sie darf jedoch nicht den grundlegenden Aspekt der axiologischen Perspektive vernachlässigen. Dieser artikuliert sich im Wissen um die Autonomie der Vernunft. Die Autonomie des sittlichen Subjektes und "die 'Freiheit' des personalen Subjektes besteht also darin, daß ich nicht passiv fremden Einflüssen nachgebe, sondern aus mir selbst mich entscheide" (Ideen, 269).

HUSSERL entwickelt nach meinem Dafürhalten jenen Gedanken, der für eine ökologische Ethik fundamental sein müßte. Es ist dies die Theorie der Einfühlung, der Selbstwahrnehmung des Menschen als Person, als etwas Organisches und etwas Natürliches, von "Stufen der Konstitution der Seele als naturale Einheit".²⁶⁾ Die Erfassung der "animalischen Erfahrung" frei von allen Vormeinungen, Deutungen und Theorien kann nur die Einfühlung leisten, die als Einfühlung zugleich beteiligt (Intersubjektivität, 78). Dabei ist in zwei Schritten vorzugehen: "Das erste Problem: die Klärung der Sachlage in der Inneneinstellung auf den eigenen Leib und die eigene seelische Subjektivität. Dann in der äußeren Einstellung: die Klärung der äußeren Einheit von Leib und Seele bei anderen und bei mir selbst" (Intersubjektivität, 81). Für HUSSERL handelt es sich hierbei "um die Klärung des Ursprungs der 'Naturalisierung' der Subjektivität" (Intersubjektivität, 81).

Entscheidend bei der Einfühlung ist die Herausarbeitung von "Erfahrungsverknüpfungen", einer anderen Art von Kompräsenzen: "Jede Näherbestimmung beruht selbst wieder auf Einfühlung; sofern ich z.B. in meiner Innenerfahrung eine assoziative Beziehung der Anzeige gestiftet finde zwischen heftigen Leibesbewegungen, schreiender Stimme und dergleichen und Zorn, so kann ich die Apperzeption der entsprechenden fremdleiblichen Äußerungen, die zunächst schon verstanden sind als Äußerungen einer Innenansicht die-

ser körperlichen Bewegungen etc., in der mitverbunden, apperzeptiv unbestimmten Innerlichkeit eine Näherbestimmung erfahren in dem Sinn: der andere ist im Zornaffekt. Das setzt also voraus vielerlei schon gebildete Erfahrungsverknüpfungen zwischen inneren Vorgängen, zwischen Bewußtseinserlebnissen, etwa Affekten, Gefühlen, Gedanken und leiblichen Vorgängen, die letzteren als erscheinende" (Intersubjektivität, 83).

Das Leib-Seele-Problem wird so zu einem neuen Forschungsparadigma, in das auch über HUSSERL hinaus, tierische Organismen einrücken können, allerdings mit der methodischen Einschränkung, daß wir ihre Verhaltensäußerungen in der Außenperspektive mit einem noch größeren Unsicherheitsfaktor als bei anderen Menschen interpretieren müssen. Finden wir keine derartigen Erfahrungen in uns, dann wird die Deutung schwierig. Doch läßt die Evolutionstheorie zumindest vermuten, daß wir mit höheren Säugetieren Deutungsprogramme für Verhalten gemeinsam haben, die einen gewissen Austausch von Verhaltenserwartungen ermöglichen. HUSSERL formuliert den systematisch entscheidenden Gedanken zunächst wieder im Hinblick auf den Menschen: "Auf Natur, zunächst schon physische Natur, eingestellt sein, das ist eo ipso auf empirische Abhängigkeiten körperlichen Geschehens eingestellt sein, die hier den Titel physische Kausalität haben. Man kann also diese Einstellung auch für das Leib-Seele-Problem einnehmen, auf das Leibliche achten, inwiefern es Seelisches indiziert. [...] So ergeben sich für Leib und Seele neue Substanz- und Kausalauflösungen und entsprechende Forschungen analoger Art wie die naturwissenschaftlichen" (Intersubjektivität, 87).

So kommt es bei HUSSERL zu einer Verschränkung von Innen- und Außenperspektive, die methodische Konsequenzen zeitigt. HUSSERL benennt diese folgendermaßen und zeigt damit, daß phänomenologische Philosophie ihren wesentlichen Impuls von der Forschung her und nicht aus einem System von Sätzen bezieht: "Physiologie: genauere Feststellungen der Sinnesfunktionen, der Funktion der Netzhaut und ihrer Teile, die feinere und feinste Zergliederung unter Verfolgung der entsprechenden 'Abhängigkeiten' zu den Sinnesdaten und Sinnesfeldern, wodurch Unterlagen für immer neue Einfühlungen gegeben werden. Diese psychophysische 'Kausalität' oder Konditionalität wird genau studiert in jede Richtung, zunächst der Sinnessphäre mit Beziehung auf Sinnesorgane, Sinnesnerven, Verbindungen mit dem Zentrum. Dann aber auch auf die Beziehungen zu den Reproduktionen usw. Leib und Seele - 'Gehirn und Seele'" (Intersubjektivität, 88). HUSSERLs Gedanke der "Einfühlung" und seine Fundierung der Ethik in einer "Gefühlslogik" bedeuten eine Wiedergewinnung der eigenen Erfahrung im Umgang mit der Natur, dem Lebendigen und dem

anderen Menschen, der bei HUSSERL nicht irrational, unbegründet oder unkontrolliert erfolgt.

Im Zusammenhang mit dem Leib-Seele-Problem zeigt Alois RUST, daß es, so wie es uns heute vorliegt, eine spezifisch neuzeitliche Gestalt aufweist. Es ist abhängig vom Mechanismus-Konzept der Naturwissenschaften. Dabei unterscheidet sich das Leib-Seele-Problem in der französischen und deutschsprachigen Tradition vom Mind-Body-Problem in der angelsächsischen Diskussion. RUST faßt zusammen: "Etwas schematisiert kann die These vertreten werden, das 'Leib-Seele'-Problem gehe auf DESCARTES zurück, das 'Mind-Body'-Problem hingegen auf HOBBS." ²⁷⁾ Er konstatiert, daß dieses Problem keine wissenschaftliche Auflösung haben kann, ²⁸⁾ weder eine naturwissenschaftliche, noch eine philosophische. Trotzdem ist eine Annäherung möglich, weil hier gemäß HUSSERLs Einsicht ein methodologisches Problem vorliegt. Die entscheidende Gemeinsamkeit von DESCARTES und HOBBS liege im Mechanismus, in der Mathematisierung des Problems. Damit wird ein bestimmtes Modell zugrundegelegt, in dessen Rahmen eine wissenschaftliche Erklärung nur zur Diskussion steht. Es ist dies bei beiden ein "methodologischer Materialismus", für den die Erklärung des Zusammenhangs von mentalen und physischen Vorgängen zum naturwissenschaftlich behandelbaren Gegenstand wird. In der cartesischen Tradition, in der auch HUSSERL steht, kommt allerdings ein weiteres Prinzip hinzu, die Subjektivität. Dabei steht DESCARTES eher für die Innen-, HOBBS eher für die Außenperspektive der Erkenntnis und der Entscheidung, die HUSSERL ja versucht zu vermitteln.

John SEARLE hingegen sieht in der Weiterführung des Leib-Seele-Problems seinen Beitrag zur Geist-Gehirn-Diskussion in einer nicht-ontologischen Identitätstheorie. ²⁹⁾ Für ihn bestand der Fehler der Empiristen – das HOBBS-Paradigma – darin, daß sie die Idee der Verursachung ausschließlich zugrundelegten, während der Mangel der Phänomenologen – das DESCARTES-Paradigma – darauf zurückzuführen ist, daß sie ihre alleinige Erhellung der Intentionalität sie im Solipsismus verharren ließ. Demgegenüber will SEARLE Verursachung als intentionale Beziehung zugrundelegen ³⁰⁾ und das Netzwerk intentionaler Zustände und ihrer kausalen Erfüllungsbedingungen rekonstruieren. ³¹⁾ Gemäß SEARLES Theorie ist Realität ein kausaler Begriff mit der Konsequenz, daß ein zur Wahrnehmung und Handlung fähiges Wesen Kausalität und intentionale Verursachung so nicht erleben könnte wie wir. ³²⁾ Für SEARLE gibt es mehrere Arten von Geist-Gehirn-Problemen. Entscheidend ist für ihn, daß geistige Zustände sowohl von den Aktivitäten des Gehirns verursacht als auch in der Struktur des Hirns realisiert sind. ³³⁾

Die Grundlegung einer ökologischen Ethik ohne zentrale erkenntnistheoretische Fragen, die mit dem Leib-Seele-Problem verbunden sind, ist daher nicht möglich. Dabei ist der Aufweis der Komplexität von Innen- und Außenperspektive entscheidend. Gemäß der Forderung einer intersubjektiven Rechtfertigung ist dieses Verfahren in zwei Stufen zu entwickeln. Ohne den Dimensionsunterschied von Sein und Sollen zu leugnen, muß dabei ein methodisches Verfahren entwickelt werden, wie empirische Fakten in einer ökologischen Ethik berücksichtigt werden können. Dies geschieht abschließend für die methodologische Grundlegung im Anschluß an Nicholas RESCHERs Konzeption der Induktion³⁴⁾ und John Henry Kardinal NEWMANs Entwurf einer ethischen Konvergenzargumentation im Hinblick auf eine "Zustimmungslehre".

Der erste Schritt dieses Verfahrens markiert der induktive Sprung. In RESCHERs Sicht ist Induktion keine Erklärung, sondern eine Methode der besten Wahrheitsschätzung. Induktive Korrektheit hängt nicht von Wahrscheinlichkeitsurteilen ab, sondern von Erwägungen der Bestangepaßtheit. Endzweck der Induktion ist die Suche nach der "besterreichbaren" Antwort.³⁵⁾ Sie ist ein Instrumentarium zur Problemlösung angesichts einer unvollkommenen Vorinformation, der Schritt von einer informationsmäßig geringeren Datengrundlage zu relativ weitergehenden Konklusionen,³⁶⁾ kurz der induktive Sprung. RESCHER bestimmt dann Induktion als Bestanpassungsprozedur mit dem Ziel der optimalen Wahrheitsschätzung vermittels der besten, durch plausibilistische Triftigkeit abgesicherte systematische Anpassung.³⁷⁾

Für NEWMAN – RESCHER hat mit seiner Konzeption durchaus an ihn angeknüpft - kann darüber hinaus Argumentation keine einfache Demonstration sein. "Vielmehr bringt eine jede von ihnen eine Anzahl voneinander unabhängiger wahrscheinlicher Argumente mit sich, die vereint für einen vernünftigen Schluß hinreichen."³⁸⁾ In der Zusammenfassung der Argumente pro und contra, eine Erfassung des konkreten Falles, ähnlich der "Summation der Plus- und Minus-Glieder in einer algebraischen Reihe" (Newman, 204) sieht NEWMAN die wirkliche Methode des folgernden Denkens im Bereich des Konkreten. Die Fülle von Wahrscheinlichkeiten, die aufeinander korrigierend und bestätigend wirken, ermöglichen die Fokussierung der Argumentation auf einen konkreten Fall (Newman, 205). Zugrundegelegt wird das Modell des Indizienbeweises (Newman, 226). Folgerichtigkeit ist nicht immer eine Garantie für Wahrheit. Es gibt für NEWMAN Grade des Beweises, aber nicht Grade der Gewißheit (Newman, 227). Die Gradation liegt in den Umständen der Gewißheit, nicht in ihr selbst. So ist ein Erschließen der Wahrheit der Aussagen, eine gradweise Entdeckung der Wahrheit mit dem unbedingten

Charakter der Wahrheit vereinbar (Newman, 229). NEWMAN faßt zusammen: "Der Schluß, den der Richter hier im Auge hat, kann (...) als bewiesener oder gewisser Schluß angesprochen werden, das heißt als ein Erschließen der Wahrheit der Aussagen gegen den Angeklagten, oder der Tatsache seiner Schuld. Andererseits brauchten wir ihm die motiva, die diesen vernünftigen, rationalen Beweis und diese befriedigende Gewißheit konstituieren, nicht stärker sein als die, auf die hin wir besonnenerweise in eigenen Sachen von wichtigem Interesse handeln, das heißt wahrscheinliche Gründe unter dem Gesichtspunkt ihrer Konvergenz und Kombination. Und die Gewißheit wird von dem Richter als etwas betrachtet, das auf konvergierende Wahrscheinlichkeiten folgt, die einen wirklichen Beweis konstituieren, wenn auch nur einen vernünftigen, nicht einen formal-logischen Beweis" (Newman, 229f).

HUSSERLs Parallelisierung von Ethik und Erkenntnistheorie trotz der methodischen Unterschiede werden also durch die Analysen von RESCHER und NEWMAN bestätigt. HUSSERL löst so die Sein-Sollen-Dichotomie auf in das methodologische Problem des Verhältnisses theoretischer, praktischer und ästhetischer Vernunft, in dem nicht mehr ontische Gräben und Stufenordnungen überwunden werden müssen, sondern Konvergenzen in unterschiedlichen Argumentationen zu rechtfertigen sind. Verbunden mit dem Gedanken der Einfühlung in tiefere Sphären und der Suche nach funktionalen Parallelen für Schmerzempfindung, Wahrnehmung und Bewußtsein in der Physiologie des Zentralnervensystems von Organismen wurde damit ein erster methodischer Leitfaden für eine ökologische Ethik entwickelt. Damit betone ich mit SEARLE beim Leib-Seele-Problem die Außenperspektive stärker, die der empirischen Forschung und Objektivierung zugänglich ist.

Die Denkansätze von HUSSERL, SEARLE, RESCHER und NEWMAN ergeben einen konvergierenden methodischen Leitfaden für begründete Vermutungen über unsere Verpflichtungen in der Behandlung der belebten und unbelebten Natur. In sie geht sittlich relevantes Faktenwissen über Gesetzmäßigkeiten ein, ohne selbst normativ zu sein. Ausgangspunkt muß methodologisch eine Anthropozentrik sein, die einen gewissen höheren Respekt vor moralischen Wesen begründet, also eine eingeschränkte axiologische Anthropozentrik befürwortet. Der Mensch als sittliches Wesen ist in der Lage, sich weitgehend auf einen unparteilichen Standpunkt zu stellen, und ist aus Gründen der methodischen Verallgemeinerbarkeit sittlicher Grundprinzipien dazu auch verpflichtet. Leugnet man den Status des Menschen als eines sittlichen Wesens, so ist er wie die anderen Lebewesen berechtigt, rücksichtslos die ökologische Nische bis zum Zerbersten auszufüllen. Es ist aber gerade diese methodische Forderung der Genera-

lisierbarkeit sittlicher Maximen, die einen radikalen Anthropozentrismus, Gattungschauvinismus und Egoismus als sittlich nicht akzeptabel erweisen, da sie die naturalen Vorausbedingungen für ein humanes Zusammenleben der Menschen untereinander und in der Natur zerstören und Sittlichkeit untergraben. Damit aber ist im Ansatz der Gedanke eines ökologisch orientierten Humanismus grundgelegt.

Daher ist von einer methodischen Anthropozentrik auszugehen. Nur Menschen können die Einfühlung in tiefere Schichten ihrer Leiblichkeit vornehmen und Maximen formulieren. Zu deren Begründung sind Argumente zu suchen, die konvergieren, etwa der Art, daß es nicht unplausibel ist, eine gewisse Organisation des Gehirns mit Bewußtseins- und Schmerzempfindungen zu parallelisieren. Dabei ist die Schmerzempfindung wohl das basalere Kriterium, das wir auch leichter identifizieren können. Da wir auch chemisch-physikalischen Gesetzen unterliegen, kann die Einfühlung bis in den anorganischen Bereich ausgedehnt werden. Besonders sensible Positionen, biozentrische und physiozentrische beweisen dies, doch wird hier in der Sache selbst begründet der Einfühlungsprozeß und die Konvergenzen zu unserem Wissen über die naturalen Prozesse im Universum sehr vage.

Gemäß der sittlichen Verpflichtung zu einem generalisierbaren, möglichst interessenfreien und unparteilichen Standpunkt, ist es angemessen, wenn wir erhaltenswerte Kreisläufe der Natur, Bedürfnisse von Organismen oder Versuche von höher entwickelten Tieren, ein möglichst leidfreies Leben zu führen, mit unseren eigenen Nutzungsinteressen, Wünschen und Bedürfnissen von Menschen abwägen. Daher bedeutet die Einnahme einer sittlichen Perspektive im Hinblick auf unseren Umgang mit der Natur, daß wir nicht mehr wie bisher ausschließlich von unseren Nutzungsinteressen und der Ausbeutung aller Ressourcen ausgehen dürfen. Ansatzpunkt ist der Gedanke der Humanität des Menschen und die Forderung nach zwischenmenschlicher Solidarität. Diese Solidarität ist nun zu ergänzen, und zwar in abgestufter Weise durch die Berücksichtigung der Interessen zukünftiger Generationen, der Bedürfnisse leidensfähiger Tiere nach dem Kriterium der größeren Verwandtschaft mit uns bzw. ihrer Stellung in der Evolution des zentralen Nervensystems und letztlich auch der Natur als eines "Quasi-Subjektes" im Sinne einer *Conditio sine qua non* für die Entwicklung von Humanität und Solidarität.

Es ist also der sittliche Gedanke der Humanität und der Solidarität mit der uns umgebenden Natur in abgestufter Weise, der gegen die Verdinglichung des Menschen und ihm nahe verwandter Tiere durch instrumentelle und funktionale Rationalitäten begründet, wo systemtheoretischen Reduktionsmechanismen und der Suche nach funktionalen Äquivalenten Grenzen gesetzt sind.

Ökologisch orientierte Humanität statt Eigenrecht der Natur

Grundsätzlich scheint es also drei Wege zu geben, das Verhältnis des Menschen in der Natur bestimmen zu können. Der eine stellt den Menschen radikal in die Natur und erlaubt ihm, sich natural und ausbeuterisch zu verhalten. Der zweite stellt den Menschen ebenfalls in die Kette der Evolution und der Natur, spricht aber Menschen und Teilen der Natur gleichermaßen Eigenrechte zu. Dieser aber kann die Asymmetrie zwischen der sittlichen Verpflichtung der Natur und des Menschen nicht erklären. Diese Position ist nicht in der Lage, plausibel zu machen, warum ich mich als Teil der Natur ihr gegenüber sittlich verhalten soll, wenn sie mir das verweigert. Die Aporien der beiden anderen Wege vermeidet der ökologisch orientierte Humanismus, der meint, auf die Rückbindung des Gedankens eines Eigenrechtes an menschliche Subjektivität und Personalität nicht verzichten zu können. Dies bedeutet nicht, daß wir der Natur oder einigen ihrer Bereiche nicht unter Umständen Schutzrechte zusprechen sollten, sondern nur, daß Natur nicht qua Natur Rechtssubjekt ist, sondern Gründe angegeben werden müssen, wenn wir Teile von ihnen unter Rechtsschutz stellen wollen.

Betrachten wir dazu die Aporie des zweiten Weges, der biozentrischen und physiozentrischen Versionen einer ökologisch orientierten Ethik im oben explizierten Sinne. Ihr methodischer Fehler besteht häufig darin, daß die zwischen Natur und Mensch bestehende Asymmetrie übersehen wird: Wir können zwar Verpflichtungen gegenüber der Natur begründen, umgekehrt jedoch erscheint es als sinnlos, die Natur zu etwas verpflichten zu wollen. Schon unsere Alltagsintuition empfindet es als widersinnig, z.B. einen Hund vor den Kadi zu zitieren, wenn er uns gebissen hat. Wohl aber fordern wir von seinem Herrn Rechenschaft. Dahinter steht, daß der Mensch, nicht aber Teile der Natur sittliche Subjekte sind. Wohl kann Natur oder Teile von ihr zu Objekten sittlicher Verpflichtung werden, nur nicht mit dem Argument, daß der Mensch ja auch ein Teil der Natur ist. Diese Position wäre verpflichtet aufzuzeigen, daß mit dem Menschen die gesamte Natur ein sittliches Subjekt sein kann. Dazu in der Lage wäre höchstens eine panentheistische Position, die Evolution zum Gott in der Schöpfung einschließlich des Menschen erklärt. Eine derartige Konzeption müßte aber von ontologisch starken Prämissen ausgehen, daß sie in Widerspruch zur Naturwissenschaft und der Ökologie gerät. Zudem ist sie mit einem christlichen Standpunkt schwerlich vereinbar.

Auf dem oben explizierten Boden einer methodologischen Anthropozentrik, läßt sich ohne derartige Annahmen eine ökologisch orientierte Form mitmenschlicher Solidarität und eine verantwortungsbewußte, nüchterne Sittlichkeit entwickeln, die auf die verschiedenen Bereiche der Natur in

angemessener Weise Rücksicht nimmt. In der bisherigen Diskussion ist Solidarität als Übersetzung des christlichen Begriffes der Nächstenliebe in sozialethische Bezüge auf zwischenmenschliche Beziehungen beschränkt. Um den Unterschied zwischen Mensch und Natur nicht unberechtigterweise einzuebnen, empfiehlt es sich, ihn daher nicht auf die Natur auszudehnen. Dennoch hat ein ökologisch orientierter Humanismus wenig mit den egoistischen Positionen gemeinsam, die häufig undifferenziert unter die Anthropozentrik subsumiert werden. Ihm geht es nicht um die Rechtfertigung eines einschränkungslosen ausbeuterischen Verhaltens gegenüber der Natur. Allerdings akzeptiert sie nicht den Gedanken einer Rechtsgemeinschaft mit der Natur von Natur aus, und zwar aufgrund der oben explizierten Asymmetrie. Methodische Anthropozentrik im Rahmen eines ökologisch orientierten Humanismus fordert vom Menschen ein sittliches Verhalten, auch in seinem Verhältnis zur Natur, wenn er in diese eingreift. Allerdings impliziert das Wissen um die sittliche Sonderstellung des Menschen, daß der von physiozentrischen Positionen geforderte Gleichheitsgrundsatz modifiziert wird.

Andererseits lehnt ein ökologischer Humanismus die instrumentelle Vernunft im Dienste des Egoismus oder Gattungsegoismus ab. Der Egoismus ist in diesem Verständnis unsittlich, weil bereits aus methodischen Gründen die Haltung des Egoisten nicht universalisierbar ist. Sie führt langfristig nach unserem heutigen Wissensstand zur Zerstörung der Lebensfähigkeit nicht nur des Egoisten selbst. Sogar der rationale Egoist müßte in dieser Situation Einschränkungen akzeptieren, die seine individuellen Lebensgrundlagen sichern helfen sollen. Aber auch diese Position ist nicht sittlich verallgemeinerbar, so daß ein ökologisch orientierter Humanismus eine andere Idee von Verhalten entwickeln und fordern muß.

Ein ökologisch orientierter Humanismus geht auch über die klassische Anthropozentrik hinaus, obwohl er an sie anknüpft. Es ist die Position der Ethik Immanuel KANTs, die im Kategorischen Imperativ die Universalisierbarkeit zum Maßstab für Sittlichkeit schlechthin erhoben hat. Dabei wird klar, daß Anthropozentrik nicht mit liebloser, zerstörerischer Herrschaft identifiziert werden muß. KANT bestimmt nämlich das Verhältnis des Menschen zur belebten und unbelebten Natur folgendermaßen: "In Ansehung des Schönen obgleich Leblosen in der Natur ist ein Hang zum bloßen Zerstören [...] der Pflicht des Menschen gegen sich selbst zuwider. [...] In Ansehung des lebenden, obgleich vernunftlosen Teils der Geschöpfe ist die Pflicht der Enthaltung von gewaltsamer und zugleich grausamer Behandlung der Tiere der Pflicht des Menschen gegen sich selbst weit inniglicher entgegengesetzt, weil dadurch das Mitgefühl an ihrem Leiden im Menschen abgestumpft und dadurch eine der Moralität, im Verhältnisse

zu anderen Menschen, sehr diensame natürliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird. [...] Selbst Dankbarkeit für lang geleistete Dienste eines alten Pferdes oder Hundes [...] gehört indirekt zur Pflicht des Menschen, nämlich in Ansehung dieser Tiere, direkt aber betrachtet ist sie immer nur Pflicht des Menschen gegen sich selbst." ³⁹⁾ Dabei ist die fundamentale Unterscheidung KANTs und zugleich das Charakteristikum für eine klassisch-anthropozentrische Ethik diejenige, daß der Mensch nur Menschen oder sich selbst gegenüber Pflichten haben kann, jedoch keine Pflichten gegenüber Tieren, sondern höchstens in Ansehung von Tieren. Trotzdem kommt KANT hier in Schwierigkeiten, worauf Friedo RICKEN ⁴⁰⁾ hinweist, wenn KANT Tieren dann doch moralanaloges Verhalten zuschreibt: "Weil die Tiere ein Analogon der Menschheit sind, so beobachten wir Pflichten gegen die Menschheit, wenn wir sie als analog derselben beobachten, und dadurch befördern wir Pflichten gegen die Menschheit." ⁴¹⁾ Daher kommt RICKEN zu dem Schluß: "Eine radikal anthropozentrische Position wie die KANTs wird heute wohl kaum noch vertreten werden. Daß man Tieren keine unnötigen Schmerzen zufügen darf, ist nach verbreiteter Auffassung eine direkte Pflicht gegenüber Tieren." ⁴²⁾

Ein ökologisch orientierter Humanismus modifiziert KANTs Standpunkt der klassischen Anthropozentrik durch HUSSERLs Theorie der Fremdwahrnehmung und Einfühlung. In der Grundlegung des Kategorischen Imperativs hat KANT dabei erarbeitet, daß Menschen als einzige ausnahmslose Verpflichtung die Beachtung der Menschenwürde bindet. Der Mensch darf nie nur als Mittel zum Zweck, sondern muß immer zumindest auch als Zweck an sich selbst betrachtet werden. ⁴³⁾ Doch die hypothetischen Pflichten des Menschen gegenüber dem Menschen, die an bestimmte Bedingungen gebunden sind, und von KANT in der Grundlegung nicht ausreichend berücksichtigt wurden, können heute auch über den Menschen hinaus ausgedehnt werden, etwa wenn die von einem Eingriff betroffenen Lebewesen uns recht nahe stehen. Der Mensch hat zwar qua (zumindest potentieller) Personalität einen sittlichen Eigenwert. Und die Natur als Bereich der vorsittlichen Güter kann in diesem Sinne zwar keinen Eigenwert besitzen, aber Rücksicht auf die Natur wird dann häufig die Realisierung eines Gutes darstellen.

Welche Rücksichten muß ein ökologisch orientierter Humanismus nun begründetermaßen nehmen? Eine moderne Version der Anthropozentrik, die wenigstens implizit Verpflichtungen gegenüber der Natur rechtfertigen kann, ist die der intergenerationellen Verantwortung, wie sie Dieter BIRNBACHER jüngst in seiner Habilitationsschrift "Verantwortung für zukünftige Generationen" ⁴⁴⁾ kritisch diskutiert hat. Nach BIRNBACHER hat sich die bisherige Ethik-Diskussion

vorwiegend mit idealen Normen beschäftigt und nicht mit Praxisnormen (Durchführungsregeln),⁴⁵⁾ so daß Zukunftsaspekte im Rahmen der Vorsorge und Planungstheorie immer am Rande eine Rolle gespielt haben, nicht aber im Zentrum standen. BIRNBACHER verhehlt nicht die Schwierigkeiten im Begriff der Zukunft und dem der Generationen (Birnbacher, 23). Sie hängen mit der Frage zusammen, wie weit sich Verantwortung erstrecken und wo sie ihre Grenzen finden sollte. Dabei macht BIRNBACHER klar, daß eine Erstreckung auf mehr als $n + 3$ Generationen kaum Aussicht auf Erfolg hat, weil das Wagnis zu groß ist, und weit von mir Lebende mich nicht mehr kausal betreffen können (Birnbacher, 25f, 33). BIRNBACHER beschreibt die Einstellungen eines rationalen und irrationalen Egoisten, eines rationalen Kollektivisten und eines rationalen Universalisten im Hinblick auf ihr Verhalten zukünftigen Generationen gegenüber in ihre Bewertungsschemata (Birnbacher, 35-67).

Für die Zukunftsethik ist der Begriff der Irreversibilität sehr wichtig, der häufig recht negativ gewertet wird. Dabei gibt es positive wie negative Irreversibilitäten mit Nebenwirkungen (Birnbacher, 73). Für den Utilitaristen ist dabei entscheidend, ob Substitute für interessierende Merkmale zur Verfügung stehen (Birnbacher, 74). Selbst das Aussterben ist kein echter Verlust, wenn sämtliche Funktionen von anderen Arten übernommen werden können (Birnbacher, 75). Ein Modell ist der "intergenerationelle Nutzensummenutilitarismus" (Birnbacher, 101). Dabei sind hier die klassischen ethischen Prinzipien nicht anzuwenden, denn sie sind zu statisch. In diesen Modellen müssen den Aufbaugenerationen erhebliche Verzichte aufgebürdet werden (Birnbacher, 110). Darum sind klassische Konzepte der Fairneß und ausgleichenden Gerechtigkeit nicht in der Lage, diese Verpflichtungen der Aufbaugenerationen zu legitimieren. Ihnen gegenüber gelte daher eher der Primat der Schadensvermeidung als der Nutzensteigerung (Birnbacher, 137).

Angesichts der Unsicherheit und Unüberschaubarkeit von Folgen empfiehlt sich eine Heuristik der Furcht, die bei Risikosituationen im engeren Sinn allerdings ein schlechter Ratgeber ist (Birnbacher, 157). Hier wiegen Schäden und Gefahren, die späteren Generationen aufgebürdet werden, schwerer als Gefahren, die diese selbst eingehen (Birnbacher, 151). Gemäß dem Vorbild des Vormundschaftsgerichts mit mündelsicheren Anlagen müssen wir eine risikoscheue Strategie verfolgen, geht es um Risiken für andere (Birnbacher, 146). Dabei ist die Mitte zu halten zwischen einem Zukunftsskeptizismus und einem Utopismus (Birnbacher, 165). So spricht BIRNBACHER hier die wichtige Dimension der "Anthropologie der Zukunftserwartung" (Birnbacher, 173) an. Gefordert ist eine affektive Betroffenheit, eine bewußte kognitive Antizipation des Zukünftigen (Birnbacher,

175). Das Zukunftsbewußtsein muß erst gelernt werden (Birnbacher, 184). Entscheidend ist für das tatsächliche Tun die Handlungsmotivation. Und hier liegt die eigentliche Crux, die jede von Prinzipien ausgehende Ethik aufweist (Birnbacher, 187). Hier formuliert BIRNBACHER eine wichtige Einsicht. Auch für Solidarität, Altruismus, Sympathie haben wir sehr enge Grenzen, die sich nur theoretisch überschreiten lassen, obwohl ein ökologisch orientierter Humanismus uns dazu auffordert.

Abschließend formuliert BIRNBACHER fünf Praxisnormen:

- 1) Keine Gefährdung der Gattungsexistenz des Menschen und höherer Tiere;
- 2) Keine Gefährdung einer zukünftigen menschenwürdigen Existenz;
- 3) Keine zusätzlichen irreversiblen Risiken;
- 4) Bebauen und Bewahren, und:
- 5) Subsidiarität bei der Verfolgung zukunftsorientierter Projekte (Birnbacher, 202-231).

Abschließend zu erwähnen ist noch das Ziel der Erziehung nachfolgender Generationen im Sinne dieser Praxisnormen.

BIRNBACHERs utilitaristisch-konsequentialistische Grundlegung einer Ethik der Verantwortung für zukünftige Generationen und seine Entwicklung von Orientierungsregeln – in seiner Sprache Praxisnormen – können für das hier vorgeschlagene Verfahren wegweisend sein, wenn auch das Thema ein wenig anders gelagert ist. Besonders wichtig erscheint mir, daß sich eine Ethik, die Interessen zukünftiger Generationen oder gar von Teilen der Natur in Rechnung stellen will, an die Zeitgenossen wenden muß. Und zum anderen klangen immer wieder die anthropologischen Grenzen rationaler sittlicher Argumentation an, die bedacht werden müssen, gerade wenn die wissenschaftliche Argumentation im Vordergrund steht.

Darüber hinaus hat ein ökologisch orientierter Humanismus zu überprüfen, inwieweit Rücksicht auf die Natur genommen werden müsse. Bereits bei der Rekonstruktion der anthropozentrischen Position bei Immanuel KANT war deutlich geworden, daß es für die Bewertung des "moralischen Status" von Tieren wichtig ist herauszufinden, warum wir ihnen gegenüber zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang ist die Leidensfähigkeit das entscheidende Kriterium zumindest für die Vertreter der Pathozentrik im Fahrwasser des Utilitarismus. Sie gehen

im Anschluß an BENTHAMs These vom Einbezug auch der Tiere aufgrund ihrer Leidensfähigkeit in Interessensabwägungen aus.⁴⁶⁾

Ob ein Hund einen Begriff bilden kann oder nicht, das wissen wir nicht.⁴⁷⁾ Es fehlt uns an der Vorstellungskraft, die Erfahrung eines Hundes nachzuvollziehen, was übrigens nicht nur für Hunde gilt.⁴⁸⁾ Was wir jedoch feststellen können, ist, daß ein Vorzugsglaube (preference-belief) Teil unseres Begriffes eines Knochen als eines potentiellen Nahrungsmittels ist.⁴⁹⁾ Daher können wir ähnliche Erfahrungen bei ähnlichem Verhalten zwischen den Gattungen erwarten, zumindest dürften menschliche und tierische Dursterfahrungen eine gewisse Ähnlichkeit aufweisen.⁵⁰⁾ Das Kriterium zur Unterscheidung von bewußten und unbewußten Tieren sei die Ähnlichkeit mit uns, so daß es vernünftig ist, bei Säugetieren ein relativ komplexes Bewußtseinsleben anzunehmen.⁵¹⁾ Daher erscheinen willkürliche, leidvolle Eingriffe in das Leben anderer Organismen vom Standpunkt eines ökologisch orientierten Humanismus sittlich nicht als begründbar.

So knüpft ein ökologisch orientierter Humanismus an klassische, im wesentlichen anthropozentrisch und utilitaristisch formulierte Ethiken an, erweitert sie jedoch um Verpflichtungen zur Rücksicht gegenüber Teilen der Natur, ohne das Grundprinzip der Gleichheit, Gerechtigkeit und Fairneß einschränkungslos auf alle Bereiche der Natur auszuweiten. Die Verpflichtung des Menschen, im Umgang mit der Natur einen unparteiischen, verallgemeinerbaren Standpunkt einzunehmen, beinhaltet die Einsicht in die Sonderstellung des Menschen, da wir von Tieren die Einnahme dieses unparteiischen Standpunktes oder sittliches Verhalten uns gegenüber nicht erwarten dürfen. Neben der sittlichen Verpflichtung zur Solidarität mit den Menschen begründet ein ökologisch orientierter Humanismus die Berücksichtigung von basalen Bedürfnissen und Interessen zukünftiger Generationen und damit implizit die Minimierung gravierender Eingriffe in die Natur. Er verpflichtet zudem zur Rücksicht auf Lebewesen, insofern sie uns durch ihre Leidensfähigkeit ähnlich sind.

Ein Eigenrecht, ein Recht, das der Natur qua Natur zukommt, kann der Natur aufgrund sittlicher Argumentation nicht zugesprochen werden. Von Natur aus kommen Teilen der Natur kein Selbstwert zu. Wer dieses behauptet, unterliegt dem Verdikt des naturalistischen Fehlschlusses, eine Position, die aus Tatsachen unberechtigterweise glaubt, Werte ableiten zu können. Davon unberührt bleibt die Frage, ob Teilen der Natur ein Gut zugeschrieben werden kann oder nicht und mit welchen Gründen dies geschieht. Daher kann Rücksicht auf die Natur häufig die Realisierung eines Gutes sein, die sich sittlich rechtfertigen läßt, allerdings ist sie es aus sittlichen Gründen nicht von Natur aus. Eine Ausweitung des Gleichheits-

grundsatzes auf alle Bereiche der Natur, wie sie physiozentrische Positionen fordern, kann von einem ökologisch orientierten Humanismus nicht nachvollzogen werden. Er ist nämlich für eine Güterabwägung konkurrierender Interessen und Bedürfnissen von Lebewesen und Menschen untauglich. Hinzu kommt, daß ein hypothetisch unterstelltes Gesamtinteresse der Natur wiederum ein von bestimmten Menschen geprägter Begriff ist, nicht zuletzt eine Waffe im ideologischen Kampf gegen ein umweltzerstörerisches industrielles System.

Methodische Anthropozentrik und christliche Ethik sind einander komplementär. Beide lassen sich zu einem ökologisch orientierten Humanismus erweitern. Erstere geht aus von der Einsicht, daß der Mensch methodisch gesehen in der Innenperspektive des Wissens und der sittlichen Entscheidung im Zentrum der Weltrekonstruktion und der Ethik steht. Sie bezieht aber auch die Erkenntnis ein, daß in der Außenperspektive einer naturalistischen Rekonstruktion des Menschen die Evolution ihm einen peripheren Platz am Rande des Kosmos zuweist. Beide Perspektiven sind in einem ökologisch orientierten Humanismus in einer Spannungseinheit zusammenzudenken. Die Schöpfungsgeschichte sieht parallel dazu den Menschen in seiner Mit-Geschöpflichkeit mit anderen Kreaturen. Der Mensch aber ist ausgezeichnet, durch seine Freiheit und ihren Gebrauch, auch zur Sündhaftigkeit, die eine ständige Umkehr und Gesinnungsänderung jetzt im neutestamentarischen Sinne erforderlich macht. Sie betont daher zugleich die Eigenständigkeit des Menschen wie seine Eingebundenheit in die Schöpfung.

Das abgestufte Gleichheitsprinzip bei der Berücksichtigung der Interessen künftiger Generationen und basaler Bedürfnisse leidensfähiger Organismen im Zentrum eines ökologisch orientierten Humanismus versteht sich als Metaregel und inhaltliche Auslegung des Gerechtigkeitsprinzips. Zugleich will es konkrete Entscheidungshilfe sein, wenn konkurrierende Verpflichtungen berücksichtigt werden müssen. Es nimmt die Freiheit der Handlung nicht ab und propagiert zudem keine Maximaethik, sondern versteht sich als Vorschlag einer Ethik, auf die sich eventuell Umweltschützer, Politiker und Manager einigen können müßten, wenn sie vernünftige Argumentation zu einem Leitziel erheben würden. Es ist eine Ethik des Interessensausgleichs, wobei Vertreter einer physiozentrischen Position stellvertretend Bedürfnisse und Interessen der Natur artikulieren, weil diese es selbst nicht tun können. Auch sie verdienen Berücksichtigung. Problematisch jedoch sind Ontologisierungen und Hypostasierungen, die der Natur einen sittlichen Eigenwert zusprechen. Ein ökologisch orientierter Humanismus wendet sich daher auch gegen Ideologien, die die Natur um den Preis einer Renaturalisierung des Menschen retten wollen.

Es gibt Grenzen der ethischen Argumentation in der Begründung des Naturschutzes, dann wenn Ethik der Boden selbst entzogen wird. Daher müssen darüber hinaus in einen ökologisch orientierten Humanismus ästhetische und religiöse, aber auch wirtschaftliche Argumente einfließen und zu einem möglichst fairen Ausgleich gebracht werden. Im christlichen Sinne bedeutet Berücksichtigung der religiösen Perspektive folgende Einsicht: "Wenn wir die Welt als Schöpfung Gottes sehen, so wird sie anders, wird sie neu. Sie ist Gabe eines liebenden Gottes."⁵²⁾ Gegenüber allen modischen Intuitionen physiozentrischer und holistischer Natur entwickelt ein ökologisch orientierter Humanismus eine Haltung der Rücksicht auf die Natur ohne die ontologisierenden Thesen eines Eigenwertes der Natur oder von Eigenrechten, und zugleich ein kritisches Bewußtsein gegen Ideologien, letztlich eine Art nüchterner Sittlichkeit zum Wohle von Menschheit und Natur.

Literatur

- 1) Niklas LUHMANN; Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf die ökologischen Gefährdungen einstellen?, Opladen 1986, 263; Im folgenden im Text abgekürzt als Luhmann
- 2) vgl. Gregory BATESON; Vorstudien zu einer Theorie der Schizophrenie, in: ders. Ökologie des Geistes. Anthropologische, psychologische, biologische und epistemologische Perspektiven, Frankfurt 1985, 270-301
- 3) Peter M. HELLI; Konstruktion der sozialen Konstruktion. Grundlinien einer konstruktivistischen Sozialtheorie; in: Siegfried J. Schmidt (Hg.); Der Diskurs des radikalen Konstruktivismus, Frankfurt/M 1987, 323
- 4) Ebd. 325f
- 5) Jürgen HABERMAS; Der philosophische Diskurs der Moderne, Frankfurt 1985, 426; im folgenden im Text abgekürzt als Habermas
- 6) Alasdair MacINTYRE; Der Verlust der Tugend. Zur moralischen Krise der Gegenwart; Frankfurt/New York 1987, 37; im folgenden im Text abgekürzt mit MacIntyre
- 7) Vgl. hierzu Otto-Peter OBERMEIER; Zweck - System - Funktion. Kritisch konstruktive Untersuchung zu Niklas Luhmanns Theoriekonzeptionen, Freiburg/München 1988, 126
- 8) Vgl. ebd. 127
- 9) Vgl. ebd. 132
- 10) Vgl. ebd. 135
- 11) Ebd. 141
- 12) Vgl. hierzu ebd. 69
- 13) W. K. FRANKENA; Ethics and the Environment; in: K. E. Goodpaster, K.M. Sayre; Ethics and Problems of the 21st Century; Notre Dame, Indiana 1979, 21-35, bes. 21f
- 14) O. HÖFFE; Sittlich-politische Diskurse. Philosophische Grundlagen. Politische Ethik. Biomedizinische Ethik; Frankfurt 1981, 146-149
- 15) K. M. MEYER-ABICH; Wege zum Frieden mit der Natur. Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik, München 1984, 19
- 16) G. M. TEUTSCH; Schöpfung ist mehr als Umwelt; in: K. Bayertz (Hg.); Ökologische Ethik, München/Zürich 1988, 55-65; das Schema findet sich 59-61
- 17) O. HÖFFE, a.a.O 147
- 18) G. M. TEUTSCH, a.a.O 59
- 19) Ebd. 60
- 20) Ebd. 61
- 21) Vgl. meinen Aufsatz: Zur Problemgeschichte des Topos 'christliche Anthropozentrik' und seine Bedeutung für eine Umweltethik; in: Münchener Theologische Zeitschrift 37. Jg. (1986), 185-203
- 22) Kurt BAYERTZ; Naturphilosophie als Ethik. Zur Vereinigung von Natur und Moralphilosophie im Zeichen der ökologischen Krise; in: Philosophia Naturalis 24 (1987), 157-185, hier 160; im folgenden im Text abgekürzt als Bayertz
- 23) K. BAYERTZ; Technik, Ökologie und Ethik. Fünf Dialoge über die moralischen Grenzen der Technik und über die Schwierigkeiten einer nicht-anthropozentrischen Ethik; in: G. Bechmann und W. Rammert (Hg.); Technik und Gesellschaft. Jahrbuch 4, Frankfurt/New York 1986, 215-232, hier 231
- 24) Ebd.
- 25) E. HUSSERL; Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie Bd. 2; ed. Mary Biemel, Husserliana Bd. IV, Den Haag 1952, 161; im folgenden im Text abgekürzt als Ideen
- 26) E. HUSSERL; Zur Phänomenologie der Intersubjektivität. Texte aus dem Nachlaß, Teil 2 (1921-1928), Husserliana Bd. XIV, ed. I. Kern, Den Haag 1973, 81; im folgenden im Text abgekürzt als Intersubjektivität
- 27) Alois RUST; Ist das Leib-Seele-Problem ein wissenschaftliches Problem?; in: Studia philosophica 46 1987, 113-134, zitierte Passage 113f
- 28) Ebd. 114
- 29) John SEARLE; Intentionalität. Eine Abhandlung zur Philosophie des Geistes, übers. v. H. P. Gavagai, Frankfurt 1987, 33
- 30) Ebd. 92
- 31) Ebd. 93f
- 32) Vgl. ebd. 169f
- 33) Vgl. ebd. 328
- 34) RESCHERs Ansatz kann hier nicht expliziert werden, es sei aber immerhin auf sein Werk verwiesen: Nicholas Rescher; Induktion. Zur Rechtfertigung induktiven Schließens; übers. von G. Schaeffner, München/Wien 1987
- 35) Ebd. 19
- 36) Ebd. 21
- 37) Ebd. 38
- 38) John Henry Kardinal NEWMAN; Entwurf einer Zustimmungslehre, übers. v. Th. Haecker, Mainz 1961, 204; im folgenden im Text abgekürzt als Newman

- 39) Immanuel KANT; Metaphysik der Sitten, Tugendlehre 17, A 108f
- 40) F. RICKEN; Anthropozentrismus oder Biozentrismus? Begründungsprobleme der ökologischen Ethik. in: Theologie und Philosophie 62 (1987). 4
- 41) Immanuel KANT; Moralphilosophie Collins, AA XXVII 1, 459
- 42) F. RICKEN; Anthropozentrismus..., a.a.O 4
- 43) Immanuel KANT, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, BA 66
- 44) Stuttgart 1988, im folgenden im Text abgekürzt als BIRNBACHER
- 45) Ebd. 18
- 46) Peter SINGER; Praktische Ethik, übers. von Jean-Claude Wolf, Stuttgart 1984, 72
- 47) Tom REAGAN, The Case for Animal Rights: Berkeley/Los Angeles 1983, 57
- 48) Ebd. 64
- 49) Ebd. 59
- 50) Ebd. 65f
- 51) Ebd. 76f
- 52) Die Deutschen Bischöfe Nr. 28; Zukunft der Schöpfung. Zukunft der Menschheit, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1980, 8

Anschrift des Verfassers:

Dr. Bernhard Irrgang
Hildeboldstr. 6
D-8000 München 40

Die Ahndung von Rechtsverstößen gegen die Natur an Beispielen

Peter Fischer-Hüftle

1. Die Erörterung der strafrechtlichen Aspekte hat gezeigt, daß in der Regel eine Straftat nur dann vorliegt, wenn der Täter ohne behördliche Erlaubnis handelt bzw. eine vorhandene Erlaubnis überschreitet. Man kann diese Situation so kennzeichnen, daß die Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Grenzwerte usw. eine Bewirtschaftung von Natur und Umwelt betreiben und die Dosis der Eingriffe und Veränderungen festlegen. Im Prinzip ist also nicht strafbar, wer ein Gewässer in erlaubter Weise verschmutzt, selbst wenn diese Verschmutzung sehr stark ist. Ebenso wenig ist der Betrieb von zugelassenen Kraftfahrzeugen strafbar, obwohl sie die Luft verschmutzen. Dasselbe gilt z.B. für den genehmigten Bau eines Hauses in einem besonders schutzwürdigen Teil der Natur.

Die Unversehrtheit unserer natürlichen Umwelt wird also vom Recht nicht total geschützt. Das wäre auch nicht möglich, denn die Lebensbedürfnisse des Menschen erfordern es, daß er in seine natürliche Umwelt eingreift und sie verändert. Entscheidend ist die Frage nach dem Maß der Eingriffe und nach den Maßstäben für ihre Zulassung oder Ablehnung. Für eine ganze Reihe von Einwirkungen auf die natürliche Umwelt haben die Gesetze daher ein behördliches Erlaubnisverfahren vorgeschaltet, um das Ausmaß der Eingriffe kontrollieren oder sie ggf. verhindern zu können. Diesem Erlaubnisvorbehalt verleihen die Gesetze dadurch Nachdruck, daß die Vornahme bestimmter Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis in gewissen schweren Fällen eine Straftat (z.B. § 30 a BNatSchG, §§ 304, 329 Abs. 3, 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB), im übrigen häufig eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit (§ 30 BNatSchG, Art. 52 BayNatSchG und zahlreiche weitere Vorschriften) darstellt. Dasselbe gilt für Verstöße gegen behördliche Anordnungen.

Fall 1:

Ein Bauunternehmer will seinen Waldbesitz in einem unzugänglichen, naturnahen Flußtal erschließen. Ohne Genehmigung legt er einen mehrere 100 m langen, 3,5 m breiten Weg an. Der Weg überwindet einen Steilhang mit mehreren Serpentin und führt dann am Flußufer entlang. Der Unternehmer sprengt Felsen ab, legt eine bis zu 6 m breite Furt durch den Fluß an und verlegt den Weg teilweise im Flußbett. Zur Anlage eines Holz-

lagerplatzes gräbt er einen über 10 m hohen Steilhang ab.

Ordnungswidrigkeit nach § 31 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 WHG. Er erhält eine Geldbuße in Höhe von 45.000,- DM.

Die Integrität von Natur und Landschaft wird also mittelbar dadurch geschützt, daß die Umgehung des behördlichen Kontrollverfahrens einen Rechtsverstoß bildet und geahndet wird.

2. Auch das materielle Naturschutzrecht enthält Regelungen, die man im weitesten Sinn als Ahndung bezeichnen könnte. Es erlegt dem Verursacher von Eingriffen Pflichten auf, die sich häufig in Form finanzieller Belastungen auswirken.

a) Wer unerlaubte Eingriffe in Naturhaushalt oder Landschaftsbild vornimmt, kann zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet werden (Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG).

Fall 2:

Wie Fall 1. Der nachträgliche Antrag auf Genehmigung der Baumaßnahmen wird weitgehend abgelehnt. Dem Unternehmer wird aufgegeben, innerhalb einer Frist den Weg größtenteils zu beseitigen und die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch bestimmte Maßnahmen auszugleichen.

Art. 68 Abs. 3 BayWG; Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG. Der Unternehmer trägt die Kosten der Wiederherstellungsmaßnahmen.

Fall 3:

Der Grundstückseigentümer läßt einen 20 x 20 m großen, ungenutzten Weiher zuschütten. Die Behörde verweigert die erforderliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG und verlangt, die frühere Feuchtfläche wiederherzustellen (Art. 6d Abs. 3 BayNatSchG).

Der Eigentümer trägt die Kosten der Wiederherstellung. Außerdem hat er eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG begangen. Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Vorschrift begeht auch, wer eine vollziehbare Anordnung zur Einstellung der ungenehmigten Bauarbeiten nicht befolgt.

Die Wiederherstellung wird allerdings oft nur annäherungsweise möglich sein; vgl. den folgenden Fall.

Fall 4:

Im Geltungsbereich einer Baumschutzverordnung beseitigt der Grundstückseigentümer ohne Genehmigung einen geschützten Baum. Die nachträgliche Genehmigung wird verweigert. Der Eigentümer wird zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet.

Falls die Verordnung dies vorsieht, liegt auch eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG vor.

Insoweit ist also der vorgefundene Zustand von Natur und Landschaft dadurch geschützt, daß neben evtl. Geldbußen auch die Kosten der Wiederherstellung zu tragen sind. Darin kann eine gewisse Abschreckungswirkung liegen, sofern die Behörden konsequent vorgehen.

Bevor die Behörde den Verursacher zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet, hat sie zu prüfen, ob der unerlaubt begonnene Eingriff genehmigungsfähig ist. Ist er genehmigungsfähig, so bedeutet dies jedoch nicht, daß der Verursacher ohne Belastungen bleibt.

- b) Der Verursacher eines - im Grundsatz erlaubten - Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG).

Fall 5:

Im Wald wird ein Kiesabbau genehmigt. Dem Unternehmer wird auferlegt, die Grube mit geeignetem Material aufzufüllen und wieder aufzuforsten. Die Kosten dieser Maßnahme muß er selbst tragen.

Die Tatsache, daß auch bei erlaubten Eingriffen finanzielle Belastungen auf den Verursacher zukommen, ist gerade unter dem Aspekt des Eigenwerts von Natur und Landschaft von Interesse. Sie zeigt, daß das Gesetz ein Interesse an der Integrität von Natur und Landschaft anerkennt und den Status quo schützt.

Wenn kein Ausgleich möglich ist, der Eingriff aber nach Abwägung der Interessen dennoch erlaubt wird, so kann der Verursacher zu Ersatzmaßnahmen verpflichtet werden (Art. 6a Abs. 3), die ihn ebenfalls finanziell belasten.

Fall 6:

Der Bau einer Straße verursacht nicht ausgleichende Beeinträchtigungen, wird aber wegen überwiegender Belange des Straßenverkehrs genehmigt. U.a. wird ein Lebensraum seltener Vögel zerstört. Ein Ausgleich ist nicht möglich. Als Ersatzmaßnahme wird im dortigen Landschaftsraum ein neuer Biotop geschaffen, der den Naturhaus-

halt bereichert und einen bisher nicht vorhandenen Lebensraum für Vögel (und Pflanzen) schafft. Auch darin zeigt sich die gesetzliche Zielsetzung, den vorgefundenen Zustand der Natur möglichst zu sichern und negative Veränderungen auf Kosten des Verursachers wenigstens annähernd zu kompensieren.

Als letzte Möglichkeit kommt eine Ausgleichsabgabe in Betracht, wie sie das Naturschutzrecht einiger Bundesländer vorsieht. Das Bundesverwaltungsgericht spricht hier von einem schadenersatzähnlichen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Fall 7:

Die Bundespost errichtet einen Fernmeldeturm auf einem weithin sichtbaren Berg, der das Landschaftsbild prägt. Ein Ausgleich ist nicht möglich, ebensowenig eine Ersatzmaßnahme (Abriß eines anderen Turmes in ähnlicher Lage??).

Die Naturschutzgesetze der meisten Bundesländer sehen in solchen Fälle eine Ausgleichsabgabe vor.

Gemeinsam ist den genannten Fällen, daß das Gesetz auch bei erlaubten Eingriffen eine negative Veränderung des vorgefundenen Zustandes von Natur und Landschaft auf Kosten des Verursachers in geeigneter Weise kompensieren will. Das ist aber oft mit einer mehr oder weniger starken Umformung des vorhandenen Zustandes von Naturhaushalt oder Landschaftsbild verbunden. In vielen Fällen lassen sich die Auswirkungen auf den Naturhaushalt mangels verfügbarer Daten und Kenntnisse der Zusammenhänge gar nicht abschätzen. Den Extremfall auf dieser Skala bildet die Ausgleichsabgabe, deren Aufkommen zur Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen verwendet wird, ohne daß ein konkreter Zusammenhang mit dem Eingriff vorzuliegen braucht.

- c) Die bisherigen Beispiele beruhen im wesentlichen auf der Eingriffsregelung (§ 8 BNatSchG bzw. entsprechendes Landesrecht), die bei einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen gilt. In anderen Fällen ist oft nicht einmal eine annähernde Kompensation der Naturschädigung möglich, etwa bei der Entnahme geschützter Pflanzen oder Tiere, bei der Tötung geschützter Tiere usw. Hier bleibt nur die Drohung des Strafrechts (z.B. § 30a BNatSchG) oder des Ordnungswidrigkeitenrechts.

3. Dieser Überblick zum Thema "Ahndung von Umweltverstößen" wäre unvollständig ohne eine Betrachtung der zivilrechtlichen Sanktionen, die den Verursacher treffen können.

Das BGB (§ 823 Abs. 1) gibt dem Eigentümer einer Sache einen Anspruch auf Ersatz des Scha-

dens bei Beschädigung, Zerstörung oder erheblicher Verunstaltung der Sache. Unter dem Begriff "ökologischer Schaden" sind solche Beeinträchtigungen von Naturgütern zu verstehen, die nicht in Geld auszudrücken sind, also keine Beeinträchtigung von Vermögensinteressen bilden, sondern von immateriellen Naturschutzinteressen (GASSNER, UPR 1987, 371). Beide Arten von Schäden können durch ein und denselben Eingriff hervorgerufen werden, z.B. bei der Schädigung eines Waldes: neben den Holzverlust als wirtschaftlichen Schaden tritt die Einbuße an Leistungen, die der Wald bisher für den Naturhaushalt erbracht hat.

Der Schädiger ist nach § 249 Satz 1 BGB verpflichtet, den früheren Zustand herzustellen. Das kann in manchen Fällen dazu führen, daß auch der ökologische Schaden wiedergutmacht wird, wenn z.B. die unterbundene Wassierzufuhr zu einem Feuchtgebiet wiederhergestellt wird. In anderen Fällen, z.B. der Zerstörung von Gehölzen, ist eine Wiederherstellung durch den Schädiger nicht möglich, so daß dieser stattdessen Schadenersatz in Geld zu leisten hat (§ 251 Abs. 1 BGB). Während der Zeit, bis ein neues Gehölz herangewachsen ist, bleibt es als Lebensraum verloren. Außerdem ist der geschädigte Eigentümer nicht verpflichtet, die Ersatzzahlung für die Zerstörung der Pflanzen für eine Neuanpflanzung auszugeben. Er kann grundsätzlich frei entscheiden, ob er eine Geldentschädigung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verwenden oder für andere Zwecke ausgeben will. Hier kommt hinzu, daß der Geschädigte in bestimmten Fällen nach § 249 Satz 2 BGB von vornherein anstatt der Wiederherstellung des früheren Zustandes eine Geldentschädi-

gung fordern kann. Während man bei Grundstücken im Eigentum des Staates oder einer Naturschutzorganisation annehmen kann, daß sie Schadenersatzbeträge zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verwenden, ist dies bei privaten Eigentümern im übrigen nicht gesichert.

Es gibt deshalb Überlegungen, den Staat sozusagen als Treuhänder zur Geltendmachung ökologischer Schäden zu ermächtigen. Im Recht einiger Staaten ist dies bereits verwirklicht. Auch dort stellt sich die Frage, ob der Staat über die Kosten von Wiederherstellungsmaßnahmen hinaus auch Schadenersatz für verbleibende ökologische Schäden verlangen kann.

Fall 8:

Durch die Havarie eines Öltankers werden Küstenstriche geschädigt. Vom Verursacher wird Ersatz der Wiederherstellungskosten und Ersatz für verbleibende ökologische Schäden verlangt.

Im Recht verschiedener US-Bundesstaaten ist vorgesehen, daß der Verursacher auch Ersatz für Schäden an natürlichen Ressourcen leisten muß (vgl. dazu und zum Recht weiterer Länder REHBINDER, NuR 1988, 105/109 ff.).

Anschrift des Verfassers:

Peter Fischer-Hüftle
Richter am Bayer. Verwaltungsgericht
Regensburg
Haidplatz 1
D-8400 Regensburg 11

